

InteressenGemeinschaft B212 - freies Deich- und Sandhausen



DR. HARTLIK
Büro für Umweltprüfungen und
Qualitätsmanagement

Stellungnahme

Unterlagen für das Raumordnungsverfahren Planung der B 212 neu

von Harmenhausen
bis Landesgrenze
Niedersachsen/ Bremen

**Interessengemeinschaft
B212 - freies Deich- und
Sandhausen**

Sprecher: Uwe Kroll
Interessengemeinschaft B212-freies
Deich- und Sandhausen
Sandhauser Weg 50
27751 Delmenhorst
E-Mail: info@igb212neu.de

**Dr. Hartlik
Büro für Umweltprüfungen und
Qualitätsmanagement**

Kreuzkamp 5 s
31275 Lehrte
Tel.: 05175 - 92 91 003
www.hartlik.de
j.hartlik@hartlik.de

Stellungnahme

**Unterlagen für das
Raumordnungsverfahren
Planung der B 212 neu**

**von Harmenhausen
bis Landesgrenze
Niedersachsen/ Bremen**

3. Dezember 2007

Inhalt

1.	Methodische Vorgehensweise	1
2.	Hinweise zur länderübergreifenden Grobprüfung	2
2.1	Allgemeines und Auswahl der Alternativen.....	2
2.1.1	Sachdarstellung	2
2.1.2	Fachlicher Kommentar	4
2.2	Straßenbau und Verkehr	5
2.2.1	Sachdarstellung	5
2.2.2	Fachlicher Kommentar	6
2.3	EU-Schutzgebiete Natura 2000.....	6
2.3.1	Sachdarstellung	6
2.3.2	Fachlicher Kommentar	7
2.4	Belang Naturschutz	10
2.4.1	Sachdarstellung	10
2.4.2	Fachlicher Kommentar	11
2.5	Belang Wasserwirtschaft.....	15
2.5.1	Sachdarstellung	15
2.5.2	Fachlicher Kommentar	16
2.6	Belang Siedlung.....	16
2.6.1	Sachdarstellung	16
2.6.2	Fachlicher Kommentar	18
2.7	Belang Landwirtschaft	21
2.7.1	Sachdarstellung	21
2.7.2	Fachlicher Kommentar	21
2.8	Zusammenfassende Beurteilung.....	22
2.8.1	Sachdarstellung	22
2.8.2	Fachlicher Kommentar	22
3.	Hinweise zum Erläuterungsbericht.....	24
3.1	Bedarfsbegründung, Verkehrsanalyse	24
3.2	Raumanalyse	24
3.2.1	Sachdarstellung	24

3.2.2	Fachlicher Kommentar	25
3.3	Untersuchte Linienvarianten.....	25
3.3.1	Sachdarstellung	25
3.3.2	Fachlicher Kommentar	26
3.4	Variantenvergleich	26
3.4.1	Übersicht	26
3.4.2	Verkehrliche und wirtschaftliche Bewertung	27
3.4.3	Landwirtschaftliche Bewertung	29
3.4.4	Bewertung Naturschutz und Natura 2000.....	29
3.4.5	Wasserwirtschaftliche Bewertung	31
3.4.6	Städtebauliche Bewertung	31
3.4.7	Gesamtbewertung und Vorschlag für eine Vorzugslinie.....	33
3.4.8	Zusammenfassende Betrachtung	36
4.	Hinweise zur Umweltverträglichkeitsstudie	38
4.1	Allgemeine Hinweise	38
4.1.1	Sachdarstellung	38
4.1.2	Fachlicher Kommentar	38
4.2	Variantenauswahl.....	39
4.2.1	Sachdarstellung	39
4.2.2	Fachlicher Kommentar	40
4.3	Schutzgut Menschen.....	43
4.3.1	Sachdarstellung	43
4.3.2	Fachlicher Kommentar	43
4.3.2.1	Bestandsbewertung	43
4.3.2.2	Auswirkungsprognose und Variantenvergleich	44
4.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	51
4.4.1	Sachdarstellung	51
4.4.2	Fachlicher Kommentar	52
4.4.2.1	Biotoptypen	52
4.4.2.2	Schutzgebiete und Schutzkategorien.....	54
4.5	Schutzgut Boden.....	56
4.5.1	Sachdarstellung	56
4.5.2	Fachlicher Kommentar	56
4.6	Schutzgut Wasser	56
4.6.1	Sachdarstellung	56

4.6.2	Fachlicher Kommentar	57
4.7	Schutzgut Luft/Klima	57
4.7.1	Sachdarstellung	57
4.7.2	Fachlicher Kommentar	57
4.8	Schutzgut Landschaft.....	58
4.8.1	Sachdarstellung	58
4.8.2	Fachlicher Kommentar	58
4.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	62
4.9.1	Sachdarstellung	62
4.9.2	Fachlicher Kommentar	62
4.10	Natura 2000	63
4.10.1	Sachdarstellung	63
4.10.2	Fachlicher Kommentar	63
4.11	Artenschutzrechtliche Aspekte	64
4.11.1	Sachdarstellung	64
4.11.2	Fachlicher Kommentar	64
4.12	Schutzgutübergreifender Variantenvergleich	65
4.12.1	Sachdarstellung	65
4.12.2	Fachlicher Kommentar	65
5.	Gesamtfazit und Empfehlungen für den Fortgang des Verfahrens	67
5.1	Gesamtfazit.....	67
5.2	Empfehlungen zum Fortgang des Verfahrens	71
6.	Verwendete Materialien	72

Abbildungen

Abbildung 1 Alternativen der Grobprüfung.....	3
Abbildung 2 Varianten der Grobprüfung und EU-Schutzgebiete	9
Abbildung 3 Wertstufen der Biotoptypen	13
Abbildung 4 Betroffene Siedlungsgebiete.....	17
Abbildung 5 Übersichtskarte mit den untersuchten Varianten.....	41
Abbildung 6 Prinzipskizze des Überschüttverfahrens.....	53
Abbildung 7 Synopse wichtiger Verfahrensschritte zur Planung der B 212n	69

Tabellen

Tabelle 1 Gesamtbewertung der Betroffenheit von Straßenbau und Verkehr	5
Tabelle 2 Gesamtbewertung der Betroffenheit von EU-Schutzgebieten	8
Tabelle 3 Vergleich der Varianten hinsichtlich des Kriteriums Naturschutz	11
Tabelle 4 Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes	15
Tabelle 5 Betroffenheiten der Siedlungsbereiche.....	17
Tabelle 6 Zusammenfassende Beurteilung der Varianten	22
Tabelle 7 Technische Merkmale der Varianten	25
Tabelle 8 Investitionskosten der Varianten.....	27
Tabelle 9 Zusammenfassender Variantenvergleich Verkehr/Wirtschaftlichkeit	28
Tabelle 10 Zusammenfassende Betrachtung Naturschutz/Natura 2000.....	30
Tabelle 11 Gegenüberstellung der Betroffenheiten Naturschutz/Natura 2000 aus UVS und Erläuterungsbericht)	30
Tabelle 12 Zusammenfassend Betrachtung Städtebau	31
Tabelle 13 Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	33
Tabelle 14 Gesamtbewertung der Varianten.....	34
Tabelle 15 Gegenüberstellung der Gewichtungen von Kriterien der Gesamtbewertung.....	36
Tabelle 16 Geänderte Wertungen und daraus resultierende Änderung der Rangfolge für die Vorzugsvariante	37
<i>Tabelle 17 Technische Daten der Varianten</i>	<i>40</i>
Tabelle 18 Generalisierte Straßenquerschnitte und abgeleitete Dammbreite	41
Tabelle 19 Direkte Flächeninanspruchnahme von Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion + Ergebnis des Variantenvergleich	45
Tabelle 20 Betriebsbedingte Lärmimmissionen für die Wohn- und Wohnumfeldberei- che, Be- und Entlastungswirkungen + Variantenvergleich	46
Tabelle 21 Immissionswerte zur Prognose der Umweltauswirkungen bei Verkehrslärm.....	46

Tabelle 22	Direkte Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion + Variantenvergleich	47
Tabelle 23	Betriebsbedingte Lärmimmissionen von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion + Variantenvergleich	49
Tabelle 24	Variantenvergleich Schutzgut Mensch	50
Tabelle 25	Schutzgüter und Konfliktdichte bei der Ermittlung des Raumwiderstandes	51
Tabelle 26	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Biotopen + Variantenvergleich	54
Tabelle 27	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen in Schutzgebieten/Schutzkategorien + Variantenvergleich	55
Tabelle 28	Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit Bedeutung die Landschaftsbildqualität + Variantenvergleich	59
Tabelle 29	Direkte Inanspruchnahme von Sachgütern + Variantenvergleich	62
Tabelle 30	Zusammenstellung der schutzgutbezogenen Variantenvergleiche	66

Anlagen der Interessengemeinschaft B212-freies Deich- und Sandhausen

A 2-0	Einwände Grobprüfung
A 2-7	Einwände Landwirtschaft
A 2-7A	Einwände Ortslandvolkverband Schönemoor
A 3-1	Einwände Bedarfsbegründung und Verkehrsanalyse
A 3-2	Einwände Raumanalyse
A 5-0	Zusammenfassung der Ergebnisse der Interessengemeinschaft zum ROV
C	Gefährdung Flora und Fauna
D	Dossier NI 5025 (Projektinformationen BVWP zur B212neu)
F	Gefährdung Fische
N	Beeinträchtigung Naturschutz und Landschaft
R	Gefährdung vom Aussterben bedrohter Brut- und Rastvögel
S	Gefährdung Braken und Gräben
X	Berechnung der Mauteinsparung durch Abkürzung
Z	Einwände Kindergärten und Schulen
Foto	Fotodokumentation Trassenverlauf B212 neu Sandhausen

1. Methodische Vorgehensweise

In der vorliegenden Stellungnahme erfolgt eine Überprüfung der Ergebnisse ausgewählter Unterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) "Planung der B 212 neu von Harmenhausen bis Landesgrenze Niedersachsen/Bremen".¹ Untersucht werden insbesondere

- die Umweltverträglichkeitsstudie zur B 212 neu, im Folgenden kurz "UVS",²
- die länderübergreifenden Grobprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die B 212n,³ im Folgenden kurz "Grobprüfung", und
- der "Erläuterungsbericht zum Raumordnungsverfahren", im Folgenden kurz "Erläuterungsbericht".⁴

Zunächst werden die zentralen Aussagen der jeweiligen Verfahrensunterlage in der Sache dargestellt. Hieran anknüpfend werden in einem fachlichen Kommentar inhaltliche Lücken und methodische Mängel auf Grundlage einer fachlichen Plausibilitätsprüfung identifiziert, die zu einer Neubewertung der zu erwartenden Auswirkungen und in der Folge zu erheblichen Änderungen im Variantenvergleich führen können.

Maßstab der Plausibilitätsprüfung ist die allgemeine methodische Konsistenz der eingesetzten Techniken im Sinne von Nachvollziehbarkeit, Objektivität, Validität und Angemessenheit:⁵

- **Nachvollziehbarkeit:** Die Nachvollziehbarkeit und Transparenz aller methodischen Arbeitsschritte wie Bestandserfassung, Wirkungsabschätzung, Bewertung und Aggregation von Teilbewertungen zu einer Gesamtbeurteilung ist die Basis für eine externe Nachprüfbarkeit und somit von hervorragender Bedeutung. Der Nachvollzug des Erkenntnisprozesses und die Argumentationstransparenz sind jederzeit in vollem Umfang zu gewährleisten.
- **Objektivität:** Objektiv nennt man eine Methode, mit der das zu ermittelnde Merkmal eindeutig festgelegt wird, bei der also die Ergebnisse von der Person des Auswerters unabhängig sind. Die Objektivität ist vollkommen, sofern der Methodenanwender das Resultat nicht beeinflusst.
- **Validität / Reliabilität:** Ein Messverfahren heißt reliabel oder zuverlässig, wenn es das zu ermittelnde Merkmal exakt erfasst, d. h. wenn es bei wiederholter Anwendung in geringem zeitli-

¹ Parallel zu dieser Stellungnahme wird eine Überprüfung der Unterlagen zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen erarbeitet: IG B212NEU/BÜRO DR. HARTLIK (2007).

² BIOCONSULT (Juli 2007): Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur Planung der B 212 neu von Harmenhausen bis Landesgrenze Niedersachsen/Bremen.

³ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR, GESCHÄFTSBEREICH OLDENBURG: Planung der B 212 neu von Harmenhausen bis Landesgrenze Niedersachsen/Bremen - Grobprüfung im Rahmen des ROV. Länderübergreifende Beurteilung der unterschiedlichen Übergabebereiche für die B 212n. Mai 2007.

⁴ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR, GESCHÄFTSBEREICH OLDENBURG: Planung der B 212 neu von Harmenhausen bis Landesgrenze Niedersachsen/Bremen - Erläuterungsbericht zum Raumordnungsverfahren. Juli 2007.

⁵ Vgl. HARTLIK (2000).

chen Abstand zum identischen Resultat führt. Während die Zuverlässigkeit die Eignung einer Methode - unabhängig davon, was gemessen wird - als Messwerkzeug bestimmt, gibt die Validität an, in welchem Grade eine Methode wirklich das misst, was gemessen werden soll.

- **Angemessenheit:** Mit diesem Begriff wird ausgedrückt, inwieweit Untersuchung und Untersuchungsergebnisse dem Untersuchungsgegenstand entsprechen. Bezogen auf die Aufgabe einer Umweltfolgenabschätzung stellen sich hier folgende Fragen: Entsprechen die Ergebnisse der Datengrundlage/Bestandsaufnahme? Liegt eine vernünftige Maßstabswahl bzw. Differenziertheit in der Betrachtung vor? Ist die Ergebnisinterpretation z. B. im Zuge von Handlungsempfehlungen adäquat zur Datengrundlage?

Vor diesem Hintergrund sind die ausgewählten Methoden darauf hin zu überprüfen, ob sie den rechtsstaatlichen Anforderungen an Bestimmtheit, Geeignetheit und Willkürverbot entsprechen.

2. Hinweise zur länderübergreifenden Grobprüfung

2.1 Allgemeines und Auswahl der Alternativen

2.1.1 Sachdarstellung

Gemäß des Unterrichtungsschreibens zur Festlegung des sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmens sind die geprüften Alternativen/Varianten wie folgt zu beschreiben:⁶

"Die wesentlichen Auswahlgründe für die vom Planungsträger favorisierten Varianten sind unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen darzulegen. Als Alternativen eines Neubaus der B 212 in Niedersachsen sind die mit Landesplanerischer Feststellung vom 30.9.1996 raumordnerische festgelegte Linienführung (im damaligen Raumordnungsverfahren Variante 12) sowie die im Rahmen der Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung aus landwirtschaftlicher Sicht vorgeschlagene Alternative zu untersuchen.

Als Tassenalternative zu den beiden vorgenannten Varianten sind in den Verfahrensunterlagen

- a) eine Trasse mit einem Übergabepunkt "Mühlenhaus" (siehe RO-Verfahren 1995/96),
- b) die sogen. Keller-Groth-Trasse (Anlage 2),
- c) der Trassenvorschlag des Stromer Beirats (Anlage 2) sowie
- d) der Trassenvorschlag der Bürgerinitiative "Freies Deich- und Sandhausen" (Wesertrasse - Anlage 3) darzustellen und einer Grobprüfung zu unterziehen."

Das Unterrichtungsschreiben enthält keinerlei weitergehenden Anforderungen an die anzuwendenden Methoden, Inhalte, Umfang oder Detaillierungsgrad für die Grobprüfung im Rahmen des ROV (Untertitel: Länderübergreifende Beurteilung unterschiedlicher Übergabebereiche für die B 212n).

Die Beurteilung der vier untersuchten Variantenpaare (w2-Süd/w2-Nord, n1/n2, d1/d2 und s1/s2, vgl. Abbildung 1) erfolgt anhand der Themen:

⁶ BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS 2004, S. 3.

- Straßenbau und Verkehr,
- EU-Schutzgebiete Natura 2000,
- Wasserwirtschaft (Hochwasserpolder),
- Siedlung,
- Landwirtschaft.

Die genannten Belange werden überschlägig geprüft, die Kartendarstellungen erfolgen im Maßstab 1:25.000. Die Schutzgüter Boden, Luft, Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern werden nicht untersucht.

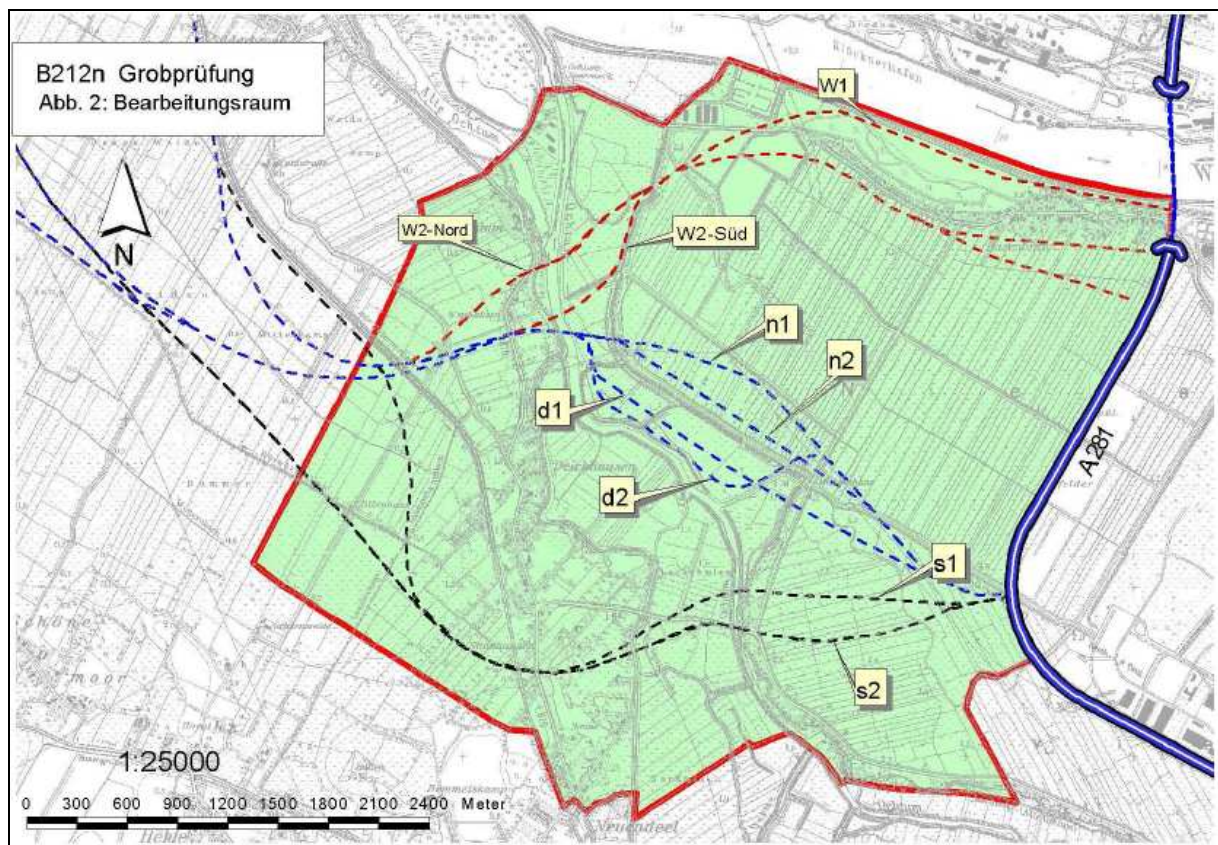


Abbildung 1 Alternativen der Grobprüfung (Quelle: Grobprüfung, S. 5)

2.1.2 Fachlicher Kommentar

Die Auswahl der zu untersuchenden Alternativen stellt eine maßgebliche Vorentscheidung für das Prüfprogramm der Umweltverträglichkeitsstudie und weiterer Fachgutachten dar.⁷ Daher sind besondere Anforderungen an die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Alternativenauswahl zu stellen. Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG, dessen Anforderungen aufgrund § 4 UVPG als Mindeststandard in jedem Trägerverfahren einzuhalten sind, ist die Auswahl der Lösungsmöglichkeiten mit der Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu begründen. Das bedeutet, dass hier alle UVP-Schutzgüter -- wenn auch in einer überschlägigen Art und Weise - als Prüfmaßstäbe zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund ist es als Mangel anzusehen, dass für die Grobprüfung keinerlei Mindestinhalte - weder in inhaltlich methodischer Art noch in Bezug auf den Detaillierungsgrad und die Prüftiefe – festgelegt wurden und dass **nicht alle Schutzgüter** des UVPG in die Alternativenauswahl eingeflossen sind. Das führt z. B. dazu, dass bei Variante s1, die in unmittelbarer Nähe an einem Baudenkmal (Zweiständer-Fachwerkhaus in der Stedinger Landstraße 84) vorbeiführt, keine erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt werden und in den Variantenvergleich eingehen.

Der Rückgriff auf eine Alternative, die im Rahmen eines zum 30.9.1996 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens landesplanerische festgestellt wurde, bedeutet, dass die entsprechenden Bestandskartierungen vermutlich bereits Anfang bis Mitte der neunziger Jahre durchgeführt wurden. Inwieweit diese Datengrundlage noch eine hinreichende Basis für die Ableitung und Begründung einer ausgewählten Alternative für ein Raumordnungsverfahren, das im September 2007 mit der Auslegung der Unterlagen begonnen wird, herangezogen werden können, ist fraglich. Aus fachlicher Sicht sind beispielsweise Biotopkartierungen, die älter als fünf Jahre sind, bereits veraltet.

Auch die Auswahl der zweiten Alternative, die im Rahmen der Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung aus landwirtschaftlicher Sicht entwickelt wurde, erscheint nicht geeignet, die Vorgaben und Anforderungen des UVP-Rechts zu erfüllen. Die Landwirtschaft stellt selbstverständlich einen Raumordnungsbelang dar, der im Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen ist. Er ist aber kein originärer Umweltbelang und damit auch kein UVP-Schutzgut, so dass er daher als Begründung im Sinne der "wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" untauglich ist. Der Landwirtschaftsbelang kann allenfalls einen Teilaspekt der Alternativenauswahl, jedoch niemals die alleinige Begründung darstellen. Eine solche Vorgehensweise billigt der Landwirtschaft ein derart hohes Gewicht zu, dem jede rechtliche Grundlage fehlt. Dies wären zum Beispiel Verbotstatbestände, wie sie aus der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung hervorgehen oder aber durch die Überschreitung von Grenzwerten der Lärm- oder Luftschadstoffbelastung resultieren können.

Aufgrund der eingeschränkten Betrachtungsweise der Grobprüfung werden wesentliche UVP-relevante Aspekte wie das Landschafts-/Ortsbild - z. B. die sehr starke Beeinträchtigung im Bereich der Abtrennung Deichhausens von Delmenhorst durch die "s-Varianten" - nicht berücksichtigt.

⁷ Vgl. hierzu auch die Anmerkungen zur Grobprüfung in der Anlage A 2-0.

Der gewählte Betrachtungsmaßstab der Karten (1:25.000) mag dem eines Raumordnungsverfahrens grundsätzlich entsprechen, bei einem für die Raumordnungsebene vergleichsweise kleinen Untersuchungsraum wäre zu besseren Nachvollziehbarkeit der Maßstab 1:10.000 m jedoch angemessener, zumal das Ergebnis der Grobprüfung entscheidende Weichenstellungen bezüglich der zu untersuchenden Varianten bedingt. Unabhängig davon, sind die Karten in der Regel ohne Darstellung der Flächenbetroffenheiten aufgrund der straßenbedingten Wirkzonen (die auch im M. 1:25.000 noch sinnvoll und erkennbar gewesen wären) nur sehr eingeschränkt aussagefähig. Die Unterlagen müssen es aber den direkt Betroffenen und den Einwendern ermöglichen, die Betroffenheit auch direkt zu erkennen. Dies ist jedoch nicht durchgängig der Fall.

Fazit: Die Varianten werden nur mit einem sehr eingeschränkten Prüfprogramm untersucht, das nicht alle Schutzgüter des UVP-Gesetzes umfasst. Die Auswirkungen auf Kulturgüter in Form von Baudenkmälern oder auf das Landschaftsbild werden nicht berücksichtigt. Dies führt zum Teil zur einseitigen Bevorzugung bestimmter Varianten.

2.2 Straßenbau und Verkehr

2.2.1 Sachdarstellung

Beim Themenfeld Straßenbau und Verkehr werden zwei Teilkriterien, verkehrsplanerischer Zielerfüllung und Baukosten, mithilfe eines Punktesystems zu einer Gesamtbewertung aggregiert (s. Tabelle 1). Eine grobe Schätzung der Baukosten wird nicht vorgenommen. Die Einschätzung der Kosten beruht auf angenommenen erhöhten Bauaufwand, Baulänge, Lärmschutzkosten, Eingriffen in die Bausubstanz und den Anschluss an die Autobahn A 281.

Tabelle 1 Gesamtbewertung der Betroffenheit von Straßenbau und Verkehr
(Quelle: Grobprüfung, S. 9)

Tab. 4: Gesamtbetroffenheit Straßenbau und Verkehr				
Variante	Zielerfüllung	Kosten	Punkte*)	Bewertung **)
W1	--	--	2	--
W2-Süd	O	-	5	-
W2-Nord	-	--	3	--
n1	++	++	10	++
n2	++	++	10	++
d1	+	O	7	o
d2	+	-	6	o
s1	++	+	9	+
s2	++	+	9	+

*) ++ = 5 Pkte, + = 4 Pkte, O = 3 Pkte, - = 2 Pkte, -- = 1 Pkt
 **) >9 Pkte: ++; 8-9 Pkte: +; 7-8 Pkte: o; 5-6 Pkte: -; <5 Pkte: --

2.2.2 Fachlicher Kommentar

Das Punktesystem, das für die Teilkriterien "verkehrliche Zielerfüllung" und „Baukostenrelationen" sowie für die aggregierte Gesamtbetroffenheit herangezogen wird, bleibt unerläutert und ist damit für Dritte kaum nachvollziehbar.

Für die "w-Varianten" wird festgestellt, dass Umwege für den Gewerbeverkehr von mindestens 2 km zum GVZ Bremen zu erwarten sind. Das ist nicht einleuchtend, denn die Gesamtlänge aller Varianten schwankt zwischen 4,5 und 5,4 km. Auch werden erhöhte Anschlusskosten für die Variante w2-Süd an die geplante A 281 festgestellt, aber nicht näher begründet.

Die Varianten d1 und d2 erfüllen "wegen der vergleichsweise kurzen Folge von Verschwenkungen nicht die verkehrstechnischen Anforderungen an eine Bundesfernstraße", wobei dies insbesondere auf Alternative d2 zutrifft. Hier mangelt es ebenfalls an nachvollziehbaren Begründungen beziehungsweise Erläuterungen.

Inwieweit das Kriterium Baukosten hier überhaupt heranzuziehen ist, bleibt fraglich, da eine detaillierte Kostenschätzung ohnehin auf der zugrunde gelegten Datenbasis nicht möglich ist.

Insgesamt erscheint die Einbeziehung des Belangs Straßenbau und Verkehr in die Grobprüfung der zu untersuchenden Varianten problematisch, da die Variantenauswahl im Sinne des UVP-Rechts sich aus den Auswirkungen auf die Umwelt begründen soll. Den Baukosten und der verkehrsplanerischen Zielerfüllung kann somit höchstens ein ergänzender Belang zu kommen, wenn Varianten in ihren umweltbezogenen Auswirkungen vergleichbar sind (vgl. Kap. 2.8).

Fazit: Die Gesamtbewertung der Varianten hinsichtlich Zielerfüllung und Kosten ist nicht nachvollziehbar und willkürlich. Die Auswahl der Lösungsmöglichkeiten bzw. Varianten ist gemäß UVP-Gesetz primär vor dem Hintergrund ihrer Umweltauswirkungen zu begründen und nicht aufgrund von finanziellen oder verkehrlichen Aspekten.

2.3 EU-Schutzgebiete Natura 2000

2.3.1 Sachdarstellung

In Kapitel 5.2 der Grobprüfung wird im Hinblick auf die Variantenbetrachtung davon ausgegangen, dass für den Vergleich der unterschiedlichen Linienvarianten **ausschließlich quantitative Aspekte** herangezogen werden, weil die qualitativen Wertigkeiten dieser Gebiete bereits durch die Ausweisung als europäisches Schutzgebiet vorgegeben sind (vgl. S. 10). Bei den beiden betroffenen Vogelschutz- bzw. FFH-Gebieten wird unterschiedlich bilanziert:

- beim nachgemeldeten FFH-Gebiet "Niedervieland - Stromer Feldmark" (DE 2918-401: Schutzzweck Lebensraumerhaltung und -verbesserung für geschützte Kleinfischarten) werden Flä-

chenverluste in einem 50 m-Korridor der Trassenvarianten und zusätzlich die Anzahl kreuzender Gräben ermittelt,

- beim notifizierten EU-Vogelschutzgebiet "Niedervieland" (DE 2918-370: Schutzzweck Erhaltung der Brut- und Rastfunktion der Feuchtgrünlandgebiete und Fließgewässer für spezielle Vogelarten) erfolgt die Erfassung der Beeinträchtigungen pauschal durch einen Störbereich von 300 m beidseitig der Trassen.

Die Auswirkungen auf den niedersächsischen Nachmeldevorschlag FFH-Gebiet "Untere Delme, Hachte, Ochtum und Varreler Bäke" (DE 2817-331) umfasst ein weitreichendes Gewässersystem. Die grundsätzliche Beurteilung einer Klärung dieses Gebietes erfolgt in einer gesonderten FFH-Vorprüfung.

Abschließend werden die verwendeten Kriterien in Tabellenform zu einer Gesamtwertung aggregiert, die in Tabelle 2 dargestellt ist.

2.3.2 Fachlicher Kommentar

Die Beschränkung der Auswirkungsbetrachtung der EU-Schutzgebiete auf rein quantitative Aspekte entspricht nicht der guten fachlichen Praxis. Die Begründung "*weil die qualitativen Wertigkeiten dieser Gebiete bereits durch die Ausweisung als europäisches Schutzgebiet vorgegeben und im Rahmen dieser Grobprüfung nicht mehr zu hinterfragen sind*" ist abwegig und ändert daran nichts, denn der grundsätzliche Wert, den Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung besitzen, steht hier überhaupt nicht zur Diskussion. Erhebliche Beeinträchtigungen solcher Gebiete sind strikt zu vermeiden, falls Alternativen denkbar sind. Es geht hier also um die Fragen, ob die Erhaltungsziele in erheblichem Umfang gefährdet und ob Maßnahmen denkbar sind, die die zu erwartenden Beeinträchtigungen kompensieren können. Alleinige Prüfmaßstäbe - auch im Rahmen der vorliegenden Grobprüfung - stellen daher die Erhaltungsziele dar. Die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele lässt sich durch eine reine Flächenbilanzierung definitiv nicht ermitteln. Diese Sichtweise wird dann fälschlicherweise auch in der *zusammenfassenden Beurteilung* der Grobprüfung aufgenommen, in der bei den "s-Varianten" eine *rund 50% niedrigere Beeinträchtigung* der Natura 2000-Gebiete gegenüber den "n-Varianten" festgestellt wird.⁸ Solche Aussagen sind aus fachlicher Sicht wertlos, da sie kein verlässlicher Indikator für die tatsächlich zu erwartenden Beeinträchtigungen sind.

⁸ Vgl. Grobprüfung, Kap. 6, S. 26.

Tabelle 2 Gesamtbewertung der Betroffenheit von EU-Schutzgebieten (Quelle: Grobprüfung, S. 12)

Tab. 5: Betroffenheit der EU-Schutzgebiete

Variante	Vogelschutzgebiet Niedervieland		FFH-Gebiet Niedervieland –Stromer Feldmark			Punkte ¹⁾	Wertung ²⁾
	ha*)		ha**)	Gew.Kreuzung			
W2-Süd	152	--	1,0	5x	o	4	-
W2-Nord	123	-	1,1	5x	o	5	o
n1	165	--	5,2	41x	--	2	--
n2	142	--	5,1	41x	--	2	--
d1	105	-	0,4	5x	o	5	o
d2	110	-	1,5	12x	-	4	-
s1	88	o	0,3	3x	+	7	+
S2	83	o	0,3	3x	+	7	+

*) Betroffener Bereich: 300m beiderseits der Trasse

***) direkter Flächenverlust Breite 50m

¹⁾ ++ = 5 Pkte, + = 4 Pkte, o = 3 Pkte, - = 2 Pkte, -- = 1 Pkt

²⁾ 7-8 Pkte: +; 5-6 Pkte: o; 3-4 Pkte: -; <3 Pkte: --

Der guten fachlichen Praxis im Hinblick auf die vereinfachte Abschätzung einer Beeinträchtigung von Europäischen Schutzgebieten durch linienförmige Verkehrsprojekte entsprechen eher Kriterien, die sich am Ausmaß der Durchschneidung und dem Verhältnis der entstehenden Restflächen orientieren sowie der Frage, welche Funktionen diese Flächen noch erfüllen können. Danach sind eher randliche Querungen von Schutzgebieten unproblematischer zu beurteilen als mittige Durchschneidungen. Würde dieses gebräuchliche Kriterium herangezogen, schnitten die beiden w2-Varianten sowie die n2-Variante wesentlich besser ab, da sie größtenteils am Rande des Vogelschutzgebietes "Niedervieland" bzw. des FFH-Gebietes "Niedervieland - Stromer Feldmark" verlaufen und die Störfunktion hier wesentlich geringer sein dürfte, als es die reinen Flächenbilanzen ausdrücken (vgl. Tabelle 2 und Abbildung 2). Zudem erscheinen die Werte nicht plausibel, denn bei den Varianten s1 und s2 werden gleiche Flächenverluste von 0,3 ha im FFH-Gebiet bilanziert, obwohl Variante s1 einen deutlich längeren Querungsweg aufweist. Aufgrund der fehlenden zeichnerischen Angabe der Wirkungskorridore (bedingt durch den unzureichenden Maßstab) in der Abb. 4 der Grobprüfung ist dies jedoch nicht nachprüfbar (vgl. Abbildung 2). Auch ist völlig unklar, von welchen Trassenbreiten bei der Flächenbilanzierung ausgegangen wird.

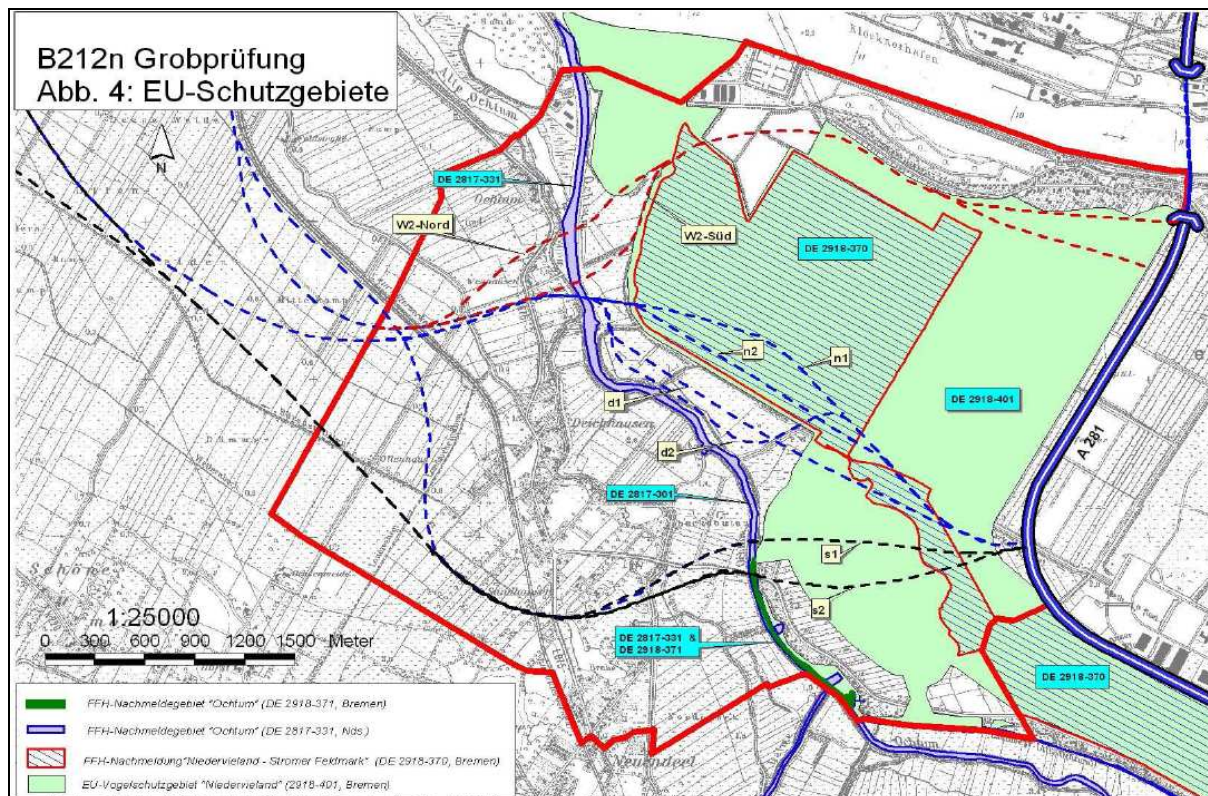


Abbildung 2 Varianten der Grobprüfung und EU-Schutzgebiete (Quelle: Grobprüfung, Abb. 4)

Grundsätzlich ist zu der angesprochenen Tabelle der Grobprüfung, in der die Betroffenheit der EU-Schutzgebiete zu einem Gesamtwert aggregiert wird, anzumerken, dass die methodische Ableitung sowie die Begründung für die verwendeten Kriterien und das eingesetzte "Punktesystem" fehlen. Gemäß Nr.0.5.2.2 UVP-Verwaltungsvorschrift sind jedoch die eingesetzten Prüfmethode umfassend zu erläutern (z. B. im Hinblick auf die Aussagekraft der Prüfungsmethoden, den Realitätsbezug von Berechnungsparametern und die allgemeine Anerkennung von Berechnungsverfahren).

Die Verteilung der "Punkte" gestaltet sich weitgehend willkürlich, ohne dass eine Bewertungsskala mit den entsprechenden Einstufungskriterien angegeben wird. Flächenverluste bezüglich des Vogelschutzgebietes "Niedervieland" zwischen 83 und 165 ha werden mit 3, 2 oder lediglich 1 Punkt bewertet. Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Niedervieland - Stromer Feldmark" gilt das gleiche. Hier ist auch nicht erkennbar, in welcher Weise die Gewässerkreuzungen in die Bewertung einfließen. Unklar ist weiterhin, wie die Gesamtwertung in der letzten Spalte der Tabelle zustande kommt.

Die abschließende Einschätzung der Ergebnisse aus Tabelle 2, dass die beiden "s-Varianten" als positivste Varianten anzusehen sind (Gesamtpunktzahl "7"), kann nicht geteilt werden:⁹

"Zunächst ist festzustellen, dass alle Varianten nachteilige Auswirkungen auf die EU-Schutzgebiete hervorrufen: Die s-Varianten verursachen in der Gesamtschau jedoch die relativ geringsten Beeinträchtigun-

⁹ Vgl. Grobprüfung, S. 16.

gen. Demgegenüber führen die Varianten n1 und n2 zu den stärksten Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete. Zwischen diesen Extremen ordnen sich die übrigen Linien ein. Somit sind 4 von 8 Linienvorschlägen als eindeutig negativ zu beurteilen."

Wie bereits erläutert, ist hier die randliche Querung des Schutzgebiets durch die "w2-Varianten" deutlich positiver einzuschätzen, als es eine reine Flächenbilanzierung gestattet. Demnach müsste in die zusammenfassende Beurteilung eine andere Wertung dieses Teilaspektes einfließen. Ebenso kritisch zu sehen ist die willkürliche "Trennlinie" der *positiv* beziehungsweise *negativ* eingeschätzten Trassen: Variante d1 mit 105 ha betroffener Fläche im Vogelschutzgebiet befindet sich noch auf der "guten Seite", während Variante d2 mit 110 ha im gleichen Gebiet zu den negativen Varianten zählt.

Fazit: Rein quantitative Kriterien in Form von absoluten Flächenbetroffenheiten stellen keine hinreichende Kriterien dar, um Trassenvarianten hinsichtlich der Beeinträchtigungen von EU-Schutzgebieten zu vergleichen. Die s-Varianten sind daher nicht als ‚günstigste‘ Varianten einzuschätzen.

2.4 Belang Naturschutz

2.4.1 Sachdarstellung

Die naturschutzfachliche Betrachtung im Rahmen der Grobprüfung berücksichtigt die Kriterien Biotoptypen, Avifauna, Gräben, Amphibien, Fledermäuse sowie Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß Naturschutzrecht. Dazu werden diesen Kriterien in der Regel unterschiedliche Bedeutungsstufen zugewiesen und in Karten dargestellt sowie in einer Flächenbilanzierungsübersicht zusammengefasst.

Bei den *Biotoptypen* werden solche berücksichtigt, die zumindest eine "hohe Bedeutung" (Wertstufe 4) oder eine "sehr hohe Bedeutung" (Wertstufe 5) aufweisen. Letztere werden flächenmäßig bilanziert, indem die *sehr hoch* bedeutsamen Bereiche mit dem Faktor 1,5 in die Gesamtbilanzierung eingehen. Dabei wird von einer direkten Flächeninanspruchnahme durch die Trasse von 30 m ausgegangen. Die Variantenbetrachtung bezieht sich bei der *Avifauna* dagegen auf einen pauschalen Störkorridor von 300 m beidseitig der Trasse. Auch hier wird ein Korrekturfaktor von 1,5 hinsichtlich der *sehr hochwertigen* Flächen benutzt. In Bezug auf die *Amphibienvorkommen* wird festgestellt, dass für den bremschen Teil des Betrachtungsraumes keine Daten zur Verfügung stehen.

Die Variantenbetrachtung untersucht die Flächeninanspruchnahme und Durchschneidung dieser Lebensräume (s. Tabelle 3) und kommt zum Ergebnis:¹⁰

"Insgesamt wird deutlich, dass sich das Vorhaben unabhängig von der Linienführung grundsätzlich 'belastend' für den Naturraum auswirkt, das heißt, aus naturschutzfachlicher Sicht ist keine Linie als unproblematisch einzustufen. Die W2-Varianten verlaufen aufgrund ihrer ortsnahen Lage offensichtlich in weniger empfindlichen Bereichen für den Naturschutz, so dass sie insgesamt mittlere Beeinträchtigungen für den

¹⁰ Vgl. Grobprüfung, S. 16.

Naturhaushalt verursachen. Die Störwirkungen beruhen im Wesentlichen auf der Inanspruchnahme von wertbestimmenden Biotoptypen und vorhandenen Kompensationsflächen.

Die übrigen Varianten führen zu starken bis sehr starken Beeinträchtigungen:

- s1 für Rastvögel und Fledermäuse,
- s2 bezüglich Fledermäusen und Gräben,
- d1 insbesondere bezüglich Avifauna aber auch für Amphibien und Biotoptypen,
- n1 & n2 hinsichtlich Avifauna und Biotoptypen,
- d2 gegenüber Avifauna und Amphibien.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die n-Varianten und d-Varianten mit Übergabepunkt 'Mühlenthaus' erheblicher Beeinträchtigungen der Vogelwelt und hochwertiger Biotoptypen, die s-Varianten mit Übergabe 'Stromer Landstr.' hingegen starke Störungen der Fledermausbiotope verursachen."

Tabelle 3 Vergleich der Varianten hinsichtlich des Kriteriums Naturschutz
(Quelle: Grobprüfung, S. 15)

Variante	Biotoptypen			Brutvögel			Rastvögel		Gräben		Amphibien (nur Nds.)		Fledermäuse		Schutzgebiete				Gesamt						
	Sehr hoch ha*)	hoch ha*)	Rechenwert **)	Sehr hoch ha	hoch ha	Rechenwert **)	Bedeutung ha	Hohe Bedeutung (fm*)	Bedeutung ha	Hohe Bedeutung (fm*)	Quartiersverlust ha *)	Kreuzung Leitlinien Stk	Gesch Biotope ha *)	LSG ha *)	Kompensationsfl. ha *)	Σ	Punkte ³⁾	Wert ⁴⁾							
W2-Süd	5,8	1,2	9,9	--	59,1	51,8	140,5	o	62,1	+	- ²⁾	2,7	o	0	1	+	0,2	5,8	3,1	9,1	-	28	o	W2-Süd	
W2-Nord	6,4	1,3	10,9	--	45,3	41,4	109,4	+	49,8	+	- ²⁾	1,8	+	0	1	+	0,2	7,6	4,3	12,1	--	30	o	W2-Nord	
n1	5,1	2,4	10,0	--	151,5	38,5	265,7	--	142,4	--	330	o	0,9	+	0	1	+	0,6	7,7	0	8,3	--	24	--	n1
n2	4,2	2,9	9,2	--	136,9	47,7	253,0	--	150,1	--	317	o	0,9	+	0	1	+	0,7	7,5	0	8,2	--	24	--	n2
d1	3,2	1,5	6,3	-	103,6	81,3	236,7	--	177,0	-	74	++	5,2	-	0	2	o	0,3	2,8	0	3,1	+	27	-	d1
d2	2,6	1,9	5,8	o	103,4	98,5	253,6	--	203,4	--	323	o	5,4	-	0	1 ¹⁾	o	0,4	4,0	0	4,4	+	24	--	d2
s1	2,0	2,4	5,4	o	78,1	25,0	142,1	o	163,4	-	169	+	4,0	o	0,3	4	--	0,4	6,5	0	6,9	o	27	-	s1
s2	1,3	3,2	5,1	o	63,7	14,4	109,9	+	130,0	o	819	--	3,5	o	0,3	4	--	0,8	5,6	0	6,4	o	26	-	s2

*) Flächeninanspruchnahme (30m Breite) **) sehr hoch = Faktor 1,5 / hoch = Faktor 1

¹⁾ verläuft bereichsweise parallel zu Leitlinien

²⁾ keine Angaben verfügbar

³⁾ (++) = 5Pkte, + = 4 Pkte, o = 3Pkte, - = 2 Pkte, -- = 1 Pkt) / Anzahl der Kriterien *10

⁴⁾ >33 Punkte ++
31-33 Punkte +
28-30 Punkte o
27-25 Punkte -
<25 Punkte --

2.4.2 Fachlicher Kommentar

Zunächst ist festzustellen, dass durch die unterschiedliche Betrachtung der Flächeninanspruchnahme bei EU-Schutzgebieten einerseits und naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten andererseits eine methodische Inkonsistenz vorliegt. Während bei den gemeinschaftsrechtlich bedeutsamen Gebieten Flächenverluste in einem 50 m-Korridor ermittelt werden (vergleiche Grobprüfung, S. 10), geschieht dies bei den Naturschutzgebieten lediglich in einem 30 m-Korridor. Eine fachliche Begründung für diese Abweichung existiert nicht, sie würde auch kaum zu begründen sein. Zudem ist auch hier nicht klar, von welchen Trassenbreiten ausgegangen wird.

Ebenfalls nicht begründet wird die 1,5 fache Anrechnung der sehr hoch bedeutsamen Bereiche im Hinblick auf Biotoptypen und Brutvögel. Da es sich bei den Wertstufen hinsichtlich der Bedeutung der

Biotoptypen und Brutvogelgebiete um ordinale Skalen handelt, sind arithmetische Rechenoperationen hier grundsätzlich nicht zulässig.

Es gibt darüber hinaus zahlreiche grundsätzliche Probleme, die bei der Betroffenheit des Naturschutzes aufgrund des angewendeten Aggregationsschemas auftreten:

- Keine der Flächenbetroffenheiten lässt sich nachvollziehen, da eine entsprechende kartenmäßige Darstellung im geeigneten Maßstab einschließlich der Überlagerung betroffener Flächen mit den straßenbedingten Wirkzonen fehlt (keine Auswirkungskarten).
- Die mangelnde Überprüfbarkeit begründet starke Zweifel im Hinblick auf die Richtigkeit der Flächenbilanzen der "sehr hochwertigen" Biotoptypen. Demzufolge weisen die Varianten s1 mit lediglich 1,3 ha und s2 mit 2,0 ha angeblich die geringsten Betroffenheiten auf. Diese Flächenwerte umgerechnet auf Durchschneidungslängen¹¹ erscheinen insbesondere beim Vergleich mit den Varianten d1, d2 aber auch mit den n- und w2-Varianten, die ja zum Teil die dreifachen Flächeninanspruchnahmen erzeugen sollen, als unrealistisch (Abbildung 3).
- Unklar ist, inwieweit sich Flächenbilanzen der Biotoptypen mit den betroffenen Grabenlebensräumen überschneiden und damit eine unzulässige Doppelberücksichtigung vorliegt. Außerdem liegen für die Grabenlebensräume keine Werteinstufungen auf Bremischer Seite vor, so dass dieser Belang in eine länderübergreifende Betrachtung gar nicht eingestellt werden darf.
- Unter der Überschrift "Schutzgebiete" werden neben landesrechtliche geschützten Biotopen und Landschaftsschutzgebieten auch Kompensationsflächen bilanziert. Inwieweit es sich hier um Flächen handelt, die tatsächlich durch öffentlich-rechtliche Genehmigungsakte (etwa durch abgeschlossene Planfeststellungsverfahren) als Kompensationsflächen festgelegt sind, ist nicht ersichtlich.
- Die Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten hinsichtlich der Aussagefähigkeit zur Bedeutung für den Naturschutz ist fraglich. So überschneidet sich das großflächige Landschaftsschutzgebiet "Niedervieland - Wiedbrok - Stromer Feldmark" auf Bremischer Seite mit den entsprechenden EU-Schutzgebieten (FFH-Gebiet "Niedervieland - Wiedbrok - Stromer Feldmark" und Vogelschutzgebiet "Niedervieland"). Gemäß Schutzgebietsverordnung vom 11.8.2006, die auf die Erklärung zum Natura 2000-Gebiet Bezug nimmt, sind hier keine wesentlichen anderen Schutzziele erkennbar, die eine Doppelberücksichtigung aufgrund identischer Schutzzwecke bei den Flächenbilanzierungen - einmal als EU-Schutzgebiet, ein zweites Mal als Landschaftsschutzgebiet - rechtfertigen. Daraus folgt eine wesentlich günstigere Flächenbetroffenheit bei den w2-Varianten, als sie bisher unterstellt wird.

¹¹ Für Variante s1: $1,3 \text{ ha} = 13.000 \text{ m}^2$ geteilt durch 30 m Trassenbreite ergibt 433 m Durchschneidungslänge.
Für Variante s2: $2,0 \text{ ha} = 20.000 \text{ m}^2$ geteilt durch 30 m Trassenbreite ergibt 666 m Durchschneidungslänge.

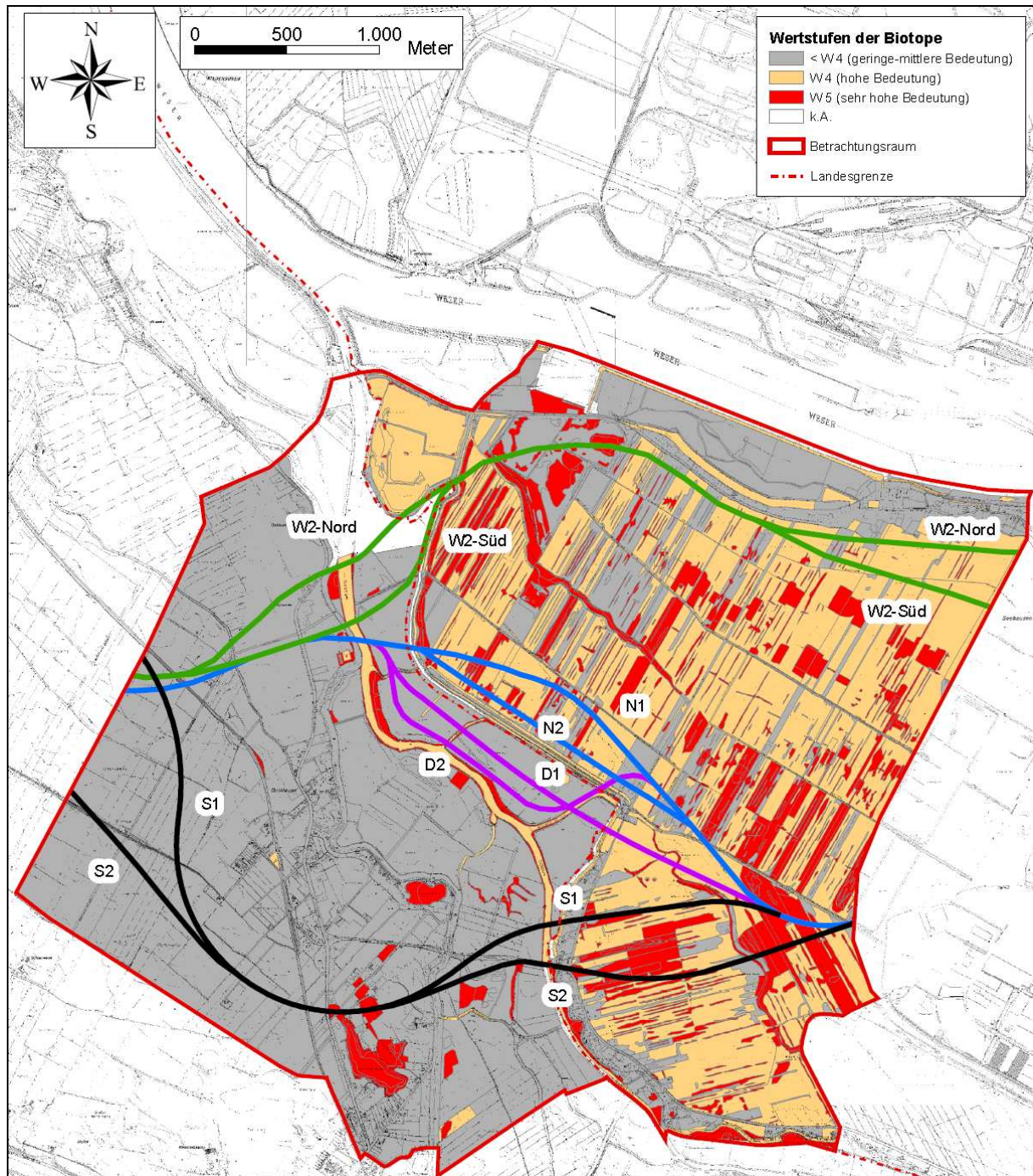


Abbildung 3 Wertstufen der Biotoptypen (Quelle: Grobprüfung, Karte 2)

- Bei der Berücksichtigung der Landschaftsschutzgebiete ist daher zu fragen, ob die Schutzziele wirklich aus naturschutzfachlichen Sicht abgeleitet sind und welchen zusätzlichen Aspekt sie diesbezüglich in den Variantenvergleich einbringen, der nicht schon durch die Betrachtung der EU-Schutzgebiete, der naturschutzrechtlich bedeutsamen Bereiche und der für die Biotoptypen und Brut-/Rastvogelflächen wertvollen Landschaftsteile geleistet wird.

- Ferner ist zu fragen, ob die Gleichbehandlung aller Kriteriengruppen, so wie die Aggregationsvorschrift dies vorgibt, gerechtfertigt ist. Müssen hier nicht die Kriteriengruppen bedeutsamer gewichtet werden, die Verbotstatbestände darstellen oder diesen nahe kommen? Danach wäre viel mehr auf die unter eindeutigem besonderem rechtlichem Schutz stehenden Arten (z. B. alle Fledermausarten) und Gebieten ein eindeutiger Vorrang einzuräumen. Das Fazit der Grobprüfung (vgl. Grobprüfung, S. 16), wonach die Varianten s1 und s2 insbesondere für die Fledermäuse eine starke Störung der Biotope erzeugen, könnte demnach sogar als Ausschlusskriterium für diese Trassen herangezogen werden.
- Die Festsetzung, ab welcher Punktzahl eine Variante in die Kategorie "++", "+", "o", "-" oder "--" eingestuft wird (vergleiche Fußnote 4 in Tabelle 3, S. 11), gestaltet sich ebenfalls willkürlich und wird nicht begründet. Die erreichbare Maximalpunktzahl beträgt gemäß Rechenvorschrift 50, die Minimalpunktzahl 10. Bei ermittelten Werten, die zwischen 24 (Varianten n1, n2) und 30 (Variante w2-Nord) und damit alle im mittleren Bereich der möglichen Punktzahl liegen, ist eine Differenzierung der Varianten schwierig. Gleichwohl werden drei Bewertungsstufen ("--", "-", "o") unterschieden.
- Auch die Berechnungsvorschrift (vergleiche Fußnote 3 in Tabelle 3), nach der der Gesamtpunktwert errechnet wird, bleibt unerläutert. Die Addition der Punkte geteilt durch die Kriterien soll anscheinend die fehlenden Informationen zu den Grabenlebensräumen auf Bremer Seite korrigieren. Auch zu den Amphibien existieren keine Daten aus Bremen.

Häufig bereitet die Zuordnung der bilanzierten Flächen zu den Punkte-Wertstufen (++ = 5 Pkte, + = 4 Pkte, o = 3 Pkte, - = 2 Pkte, -- = 1 Pkt) Schwierigkeiten bezüglich der Nachvollziehbarkeit, da es in der Regel an einer Begründung mangelt. Das sehr hohe Ausmaß an Willkür stellt die Verwertbarkeit dieses Kriteriums im Gesamtvergleich der Varianten infrage. Problematische Einstufungen und deren Konsequenzen verdeutlicht das Beispiel "Schutzgebiete". Die Heranziehung von Kompensationsflächen (vgl. oben) im Rahmen der Flächenbilanzierung "Schutzgebiete" kann in der gewählten Art und Weise nicht aufrecht erhalten werden. Kompensationsflächen sind fachrechtlich anders zu berücksichtigen und allenfalls als Zusatzkriterium heranzuziehen, wenn die Varianten ansonsten gleich zu bewerten wären. Ein Streichen dieses Teilkriteriums verändert die Punktevergabe im Variantenvergleich, so dass vor allem die Variantenpaare s1/s2 und n1/n2 hier deutlich schlechter abschneiden würden als die "w2-Varianten".

Interessanterweise verlaufen die Varianten w2 im nördlichen Bereich des Untersuchungsraumes durch einen Bereich, der zwar zum betroffenen Vogelschutzgebiet zählt, im Hinblick auf die naturschutzfachliche Bedeutung für Brutvögel dagegen in weiten Teilen nur eine "geringe lokale Bedeutung" beigemessen wird (vgl. Grobprüfung, Karte 3). Dies unterstützt die bereits geäußerte Vermutung, dass die Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes "Niedervieland" durch die "w2-Varianten" hier weit weniger hoch einzuschätzen ist, als in der Grobprüfung angenommen.

Fazit: Das verwendete Punktesystem zur Beurteilung der Betroffenheit des Naturschutzes ist in hohem Maße anwenderabhängig und nicht objektiv. Die Flächenbilanzen zu den sehr hoch bedeutsamen Biotoptypen erscheinen unrealistisch und sind zu überprüfen. Die Einschätzung der Naturschutzbetroffenheit erfolgt zudem auf lückenhafter Datengrundlage bezüglich Amphibien und Grabenlebensräumen, so dass dieser Teilaspekt im Gesamt-Variantenvergleich nicht berücksichtigungsfähig ist.

2.5 Belang Wasserwirtschaft

2.5.1 Sachdarstellung

Die Betroffenheit der wasserwirtschaftlichen Belange wird durch die Auswirkungen auf die gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete (Hochwasserschutzpolder) ermittelt. Konsequenzen für die Polder ergeben sich durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie durch Abtrennung von Teilflächen, die zu einer Verkleinerung des Retentionsraumes führen können. Ersatzräume sind durch die umgebenden Siedlungsbereiche und Europäischen Schutzgebiete nicht verfügbar. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Polderflächen sind insofern nur auf Ständern (Brückenbauwerke) und durch die Anlage von Flutdurchlässen im Bereich der Straßendamms denkbar. Die Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet zeigt Tabelle 4.

Im Fazit heißt das: "Insbesondere die Varianten d1 und d2 führen zu einer erheblichen Inanspruchnahme des Polders, da sie diesen längs durchschneiden und größere Teilflächen abtrennen. Eine Dammlage mit Flutdurchlässen erscheint nicht ausreichend; vielmehr ist eine Aufständigung auf gesamter Länge erforderlich, was mit erheblichen Kostenaufwand verbunden ist."

Tabelle 4 Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes (Quelle: Grobprüfung, S. 17)

Varianten	Eingriff in Ochtum-Hochwasserpolder				Bewertung
	Länge m	Überbauung bei 30m Breite ha	Abtrennung von Flächen ha	Gesamt ha	
W2-Süd	940	2,8		2,8	+
W2-Nord	710	2,1		2,1	+
n1	230	0,7		0,7	++
n2	250	0,8		0,8	++
d1	1.650	4,9	23,5	28,4	--
d2	1.750	5,2	30,9	36,1	--
s1	710	2,1	1,2	3,3	+
s2	430	1,3	4,5	5,8	o

2.5.2 Fachlicher Kommentar

Die sehr knappen Ausführungen zur Wasserwirtschaft (beschränkt auf eine Seite) sind nur begrenzt nachvollziehbar. Insbesondere die Einschätzung, dass die Varianten d1/d2 aufgrund der räumlichen Situation auf ganzer Länge aufgeständert werden müssten, da eine Dammlagen mit Flutdurchlässen nicht ausreichend erscheint, entbehrt einer näheren Begründung (vgl. hierzu Anlage A 2-0). Im Ergebnis führt diese Annahme dazu, dass die Varianten d1 und d2 gegenüber den anderen Varianten sehr negativ bewertet werden.

Fazit: Es liegt keine ausreichende Begründung vor, dass die Aufständerung der d1- und d2-Variante im Ochtumer Polderbereich notwendig wird.

2.6 Belang Siedlung

2.6.1 Sachdarstellung

Auf eine detaillierte Betrachtung der Überbauung von Siedlungsbereichen wird wegen der noch ausstehenden Feintrassierung verzichtet. Die Beeinträchtigungseinschätzung erfolgt aufgrund der Immissionen, die durch einen Korridor von 300 m Breite beidseits pauschal ermittelt wird. Damit sind die Belastungen durch Lärm und Schadstoffe abgedeckt, da eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung nicht zu erwarten ist. Gewerbe- und Industrieflächen werden wegen der deutlich geringeren Empfindlichkeiten ausgenommen.

Darüber hinaus haben die Varianten Einfluss auf die vorhandenen städtebaulichen Funktionen und Qualitäten, da das Straßenbauwerk zusammenhängende Siedlungsbereiche durchschneidet und weil sich durch den Neubau der B 212n mit dem Anschluss an die A 281 auch der Verkehr auf dem Landesstraßennetz verändern wird. Hier ist insbesondere die Zunahme des Verkehrs Bremen-Delmenhorst über die L 877 bzw. B 212n und die L 875 hervorzuheben. Darüber hinaus wirkt sich die Verkehrszunahme negativ auf das Wohnumfeld (Barrierewirkung, Aufenthaltsbereich, etc.) aus. Letztlich wird auch das Stadtgebiet von Delmenhorst durch die Verkehrseffekte beeinflusst.

Die Betroffenheit der Siedlungsbereiche im Überblick zeigt Tabelle 5.

Tabelle 5 Betroffenheiten der Siedlungsbereiche

Variante	Immissionsbeeinträchtigung der Siedlungsbereiche durch			Städtebauliche Aspekte für			Punkte *)	Bewertung	
	B 212n	L 875	gesamt	Deichhausen		Delmenhorst			
				Visuelle Durchschneidung des Ortsteils	Auswirkung auf Wohnungsfeldfunktion	Innerstädtische Verkehrsentwicklung			
ha	ha	ha							
W2-Süd	23,7	31,5	55,2	-	+	-	o	11	-
W2-Nord	26,3	32,0	58,3	-	+	-	o	11	-
n1	2,6	31,5	34,1	o	+	-	-	11	-
n2	2,6	31,5	34,1	o	+	-	-	11	-
d1	3,0	31,5	34,0	o	+	-	-	11	-
d2	2,6	31,5	34,1	o	+	-	-	11	-
s1	9,8	7,3	17,1	+	-	+	-	12	o
s2	10,0	7,3	17,3	+	-	+	-	12	o

*) ++ = 5 Pkte, + = 4 Pkte, 0 = 3 Pkte, - = 2 Pkte, -- = 1 Pkt

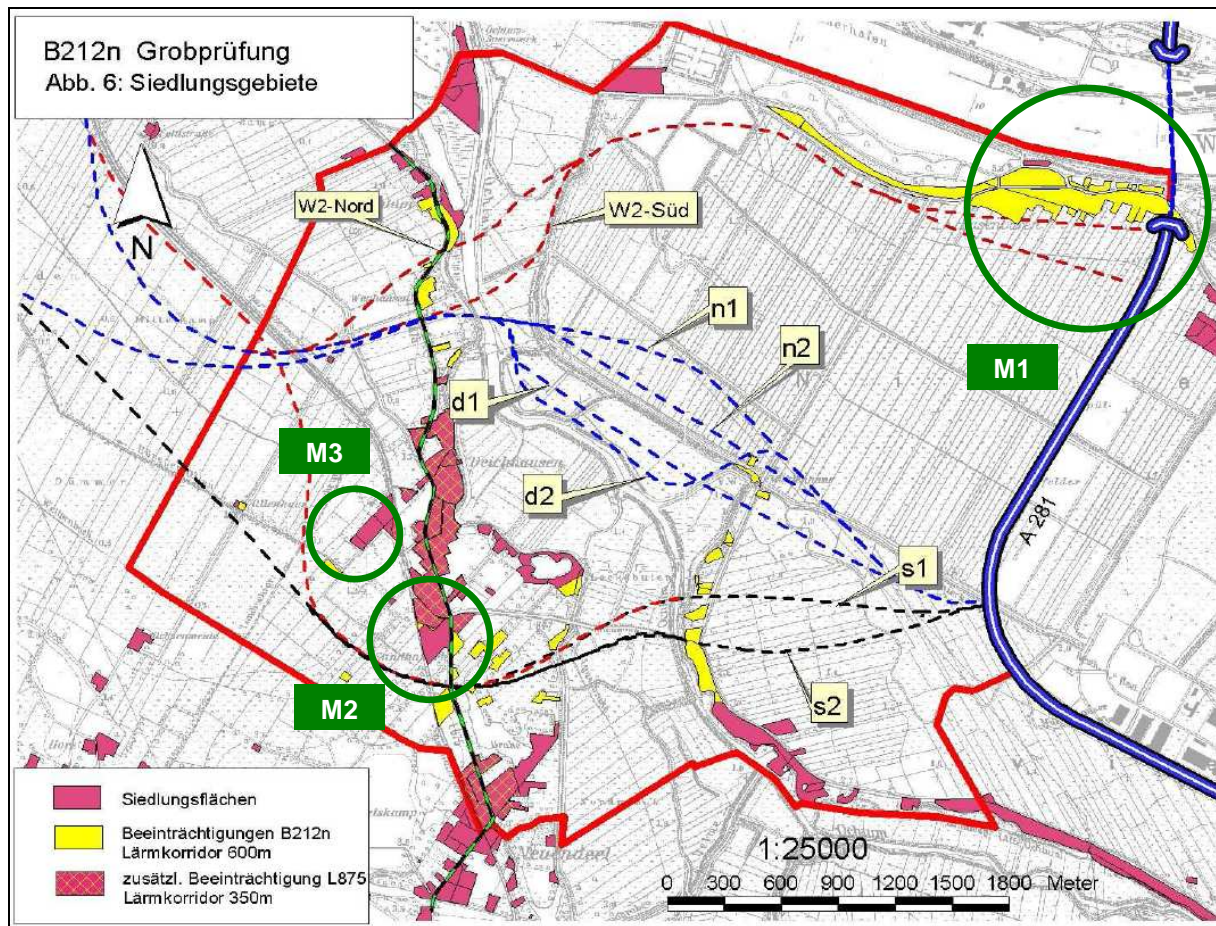


Abbildung 4 Betroffene Siedlungsgebiete (Quelle: Grobprüfung, S. 21, grüne Markierungen zusätzlich eingefügt)

2.6.2 Fachlicher Kommentar

Die Belastung von Siedlungsbereichen ist neben den Beeinträchtigungen von EU-Schutzgebieten und besonders streng geschützter Arten ein zentraler Belang im Variantenvergleich. Ihm kommt besondere Bedeutung zu, entsprechend detailliert müssten (trotz der niedrigeren Anforderungen an eine Grobprüfung) daher die Auswirkungen der Varianten untersucht und verglichen werden.

Fachlich zu kritisieren ist hier Folgendes:

- Weshalb eine Betrachtung einer der zentralen Auswirkungsbereiche, der Überbauung von Siedlungsbereichen, hier nicht vorgenommen wird, ist unzureichend begründet. Schließlich wurden beim "Teilkriterium Baukostenrelationen" diese in irgendeiner Form unter der Bezeichnung *Einriffe in die Bausubstanz* berücksichtigt, wenn auch nicht offengelegt.¹²
- Auf welcher Basis die Berechnungen durchgeführt werden, bleibt offen; insbesondere die Frage, welche Verkehrsprognose dem "Störkorridor" von 300 m Breite beidseits der Trasse zu Grunde liegt, wird nicht angegeben.
- Die Nichtberücksichtigung der direkten Flächeninanspruchnahme von Siedlungsbereichen ist nicht nachvollziehbar, da dies im Rahmen einer GIS-gestützten Auswirkungsprognose und den vorhandenen Grundlagendaten (RROP, FNP, B-Pläne) unproblematisch zu ermitteln ist; damit entfällt ein zentrales Kriterium für den Variantenvergleich. Da gerade im Bereich Deichhausen entsprechende Verluste zu erwarten sind, werden die entsprechend negativen Auswirkungen der "s-Varianten" unzureichend erfasst. Darüber hinaus wäre hiermit auch eine massive Erhöhung der Baukosten verbunden.
- Eine Nichtberücksichtigung von Gewerbe- und Industriegebieten bei der Überlagerung des Störkorridors mit dem Bestand ist ebenfalls nicht nachzuvollziehen. Für die entsprechenden Baunutzungskategorien existieren gemäß 16. BImSchV abgestufte Immissionsgrenzwerte selbstverständlich auch für solche Gebiete. Da die Überschreitung Verbotstatbeständen gleichkommt, ist auch hier eine genaue Sachverhaltsermittlung erforderlich, wenn der Variantenvergleich tragfähig und belastbar sein soll.

Die in Abbildung 4 (S. 17) gelb markierten Siedlungsbereiche, die innerhalb des 300 m-Störkorridors der B 212n liegen, weisen offensichtlich Fehler auf (vgl. Spalte 1, Tabelle 5, S. 17):

- Es ist nicht nachvollziehbar, dass Variante w2-Süd gegenüber w2-Nord lediglich 2,6 ha weniger Betroffenheiten erzeugen soll, obwohl die Trasse in Richtung zum geplanten Anschluss an die A 281 um etwa 300 m nach Süden verschwenkt und somit ein großer Siedlungsbereich in Hasenbüren vom definierten Störkorridor nicht betroffen sein dürfte (vgl. Markierung M1 in Abbildung 4). Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso dort Siedlungsbereiche gelb hervorgehoben sind, die durch eine Beeinträchtigung durch die bereits im Bau befindliche A 281 deutlich

¹² Vgl. Grobprüfung, S. 9, Tab. 3.

überlagert werden. Insgesamt erscheinen die Betroffenheiten durch die beiden nördlichen "w-Varianten" sehr hoch gegriffen.

- Dagegen fallen bei den "s-Varianten" einige Siedlungsbereiche unverständlicherweise aus der Betrachtung heraus. So sind einige Siedlungsflächen in Deichhausen nicht im Lärmkorridor B 212n enthalten (vgl. Markierung M2 in Abbildung 4), da hier von einem Gewerbegebiet (anscheinend Gartenbaubetrieb) ausgegangen wird. Die Überschreitung von Werten der 16. BImSchV für Kern-, Dorf- und Mischgebiete (64 dB(A) tags) sowie Gewerbegebieten (69 dB(A) tags) ist aber ebenso relevant für die Planung wie die Überschreitung der Werte für reine und allgemeine Wohngebiete (59 dB(A) tags).
- Eine eindeutige Überlagerung des Störkorridors mit vorhandenen Siedlungsgebieten müsste sich auch im Bereich Marschweg/Roggenkamp ergeben (vgl. Markierung M3 in Abbildung 4).

Ein weiteres Problem steckt in der Berücksichtigung der zunehmenden Immissionsbeeinträchtigung durch die vorhandene L 875, die als "indirekter Verkehrsbelastungseffekt" in die Immissionsbeurteilung einfließt und durch einen zusätzlichen Verlärmungskorridor berücksichtigt wird. Aus der Abbildung 6 der Grobprüfung lässt sich entnehmen, dass hier ein insgesamt 350 m breiter Korridor angesetzt wird - wie sich dieser Wert errechnet, wird nicht erläutert. Inwieweit die entsprechenden (Mehr-)Belastungswerte allerdings gleichbedeutend mit der Neuverlärnung bisher unbelasteter Gebiete anzusetzen ist, gestaltet sich mehr als fraglich. Eine Zusatzbelastung aufgrund eines Bündelungseffekts ist gegenüber einer Neubelastung in der Regel vorzuziehen, nichts anderes ist mit den Regelungen nach § 50 BImSchG und § 2 Abs. 2 Nr. 12 ROG gemeint. Einer einfachen Addition beider Flächenbetroffenheiten zu einem Gesamtwert und damit eine Gleichbehandlung, wie sie in Tabelle 5 vorgenommen wird, kann nicht gefolgt werden.

Dieses Vorgehen führt dazu, dass die "s-Varianten" bei der Immissionsbeeinträchtigung der Siedlungsbereiche günstiger abschneiden als alle anderen Varianten, da hier keine Zusatzbelastungen in Rechnung gestellt werden. Die Zusatzbelastungen, die im Delmenhorster Stadtgebiet entstehen, bleiben dagegen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt. Anstatt die Belastungen in Delmenhorst auf die gleiche Weise flächenmäßig zu ermitteln, wie im nördlichen Bereich der L 875, wird lediglich festgestellt: *„Letztlich wird auch das Stadtgebiet Delmenhorst durch die veränderten Verkehrseffekte beeinflusst.“*

Im Ergebnis führt das dazu, dass den "s-Varianten" die Wertstufe "+" (= 4 Punkte) zugeordnet wird, während die anderen Varianten mit "o" (= 3 Punkte) oder "-" (= 2 Punkte) abschneiden. Wird allein die Immissionsbeeinträchtigung durch die Neubaustrecke als Bewertungsmaßstab herangezogen, wären die "s-Varianten" deutlich ungünstiger zu beurteilen.

Auch bei den **städtebaulichen Aspekten** sind die Werteinstufungen häufig inkonsistent und erscheinen sehr willkürlich. So erhalten die "s-Varianten" bei den Auswirkungen auf die Wohnumfeldfunktion in Deichhausen ein "+" (aufgrund der angenommenen Verkehrsentlastungswirkung durch den Straßenneubau), während alle anderen Varianten hier ein "-" erzielen; dies bedeutet für die Gesamtabrechnung immerhin einen Vorteil von 2 Punkten. Bezüglich der innerstädtischen Verkehrsentwicklung in Delmenhorst ist wiederum zu fragen, wieso die "w2-Varianten" lediglich die Wertstufe "o" im Ver-

gleich zu "-" für die andern Varianten erlangen; eine Einstufung mit "+" würde für die „w2-Varianten“ z. B. dazu führen, dass sie in der Gesamtbewertung mit 12 Punkten auf dem ersten Platz lägen.

Das Gesamtergebnis der Betroffenheit von Siedlungsbereichen auf Grundlage der Tabelle 5 ergibt 12 Punkte für die "s-Varianten" und 11 Punkte für alle anderen. Nach der oben aufgezeigten, in vielen Fällen **willkürlichen Vergabe der Punkte kann hier jedoch weder methodisch noch argumentativ von einer Bevorzugung der "s-Varianten"** im Hinblick auf das Kriterienbündel Siedlung gesprochen werden. Das Fazit, dass die "s-Varianten" bezüglich der Gesamtmissionen die geringsten Störungen hervorrufen, kann damit nicht aufrechterhalten werden, der abschließende kriterienübergreifende Variantenvergleich im Rahmen der zusammenfassenden Beurteilung (vgl. Grobprüfung, Kap. 6) ist daher entsprechend zu korrigieren.

Die Vermutung liegt leider nahe, dass der Variantenvergleich im Rahmen der Grobprüfung nicht ergebnisoffen geführt wurde. Die Grobprüfung die gemäß Unterrichtungsschreiben durchgeführt werden musste, wurde zwar abgearbeitet. Die Auswahl der Vergleichskriterien, die Vielzahl relativ willkürlicher Werteinstufungen, die Art und Weise der zusammenfassenden Beurteilung und nicht zuletzt der fett hervorgehobenen Abschnitt in der Unterlage zur Antragskonferenz deuten daraufhin, dass gezielt auf ein Ergebnis hingearbeitet wurde:¹³

"Im Endeffekt sollen im Rahmen des Überprüfungsverfahrens die in 1996 landesplanerisch festgestellte Trasse (Variante 12) und die in der AEP neu entwickelte Landwirtschaftstrasse mit Übergabepunkt "Stromer Landstraße" detailliert untersucht und miteinander verglichen werden."

Einerseits wird hier dem Auftrag der Bezirksregierung Weser-Ems nach einer *offenen Prüfung* nicht gefolgt, andererseits wird der in der Antragsunterlage erwähnte *Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums* vom 4.9.1997 ignoriert. Letzterer fordert eine raumordnerische Überprüfung, wobei die alternativen Trassenführungen westlich Altenesch bis an die niedersächsisch-bremische Landesgrenze mit den Übergabepunkten "Mühlenhaus" und "Stromer Landstraße" weiterhin als diskussionsfähige Lösungsmöglichkeiten offen bleiben sollen. Raumordnerische Überprüfung bedeutet nicht, dass im Rahmen einer **Grobprüfung mit eingeschränktem Prüfprogramm und auf einer schwachen Datenbasis** Varianten im Vorfeld der eigentlichen Untersuchung kategorisch ausgeschlossen werden. Vielmehr legt dieser Erlass nahe, die entsprechenden Varianten **gleichberechtigt mit derselben Untersuchungstiefe** im Raumordnungsverfahren zu überprüfen.

¹³ Vgl. STRAßENBAUAMT OLDENBURG/BIOCONSULT (2004), S. 7.

Fazit: Die Vernachlässigung der Flächeninanspruchnahme von Siedlungsbereichen ist aufgrund ihrer zentralen Bedeutung ein wesentlicher Mangel. Bei der Ermittlung der Immissionsbeeinträchtigungen von Siedlungsbereichen ergibt sich eine Vielzahl von nicht plausiblen Einstufungen. Einerseits fehlen betroffene Siedlungsbereiche, andererseits werden Belastungen in Rechnung gestellt, die bereits durch die A 281 betroffen sind. Zudem wird unzulässigerweise die Neuverlärmung von Siedlungsbereichen mit der erhöhten Lärmbelastung auf der bestehenden L 875 vermischt, was zwangsläufig zu einer Bevorzugung der Varianten s1 und s2 führt. Auch die Vorteile bei den städtebaulichen Aspekten für die Varianten s1/s2 im Vergleich zu den Varianten n1/n2 und d1/d2 sind nicht plausibel begründbar. Insgesamt führt dies zu einem nicht sachgerechten Variantenvergleich für den Siedlungsbelang.

2.7 Belang Landwirtschaft

2.7.1 Sachdarstellung

Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe wird differenziert nach Anzahl und betroffener primärer Fläche von Betrieben mit Haupterwerb und Nebenerwerb ermittelt. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund älterer Daten diese Betrachtung mit gewissen Unsicherheiten behaftet ist. Dennoch lassen sich den Verfassern zufolge eindeutige Trendaussagen treffen, die die "w2-Varianten" am ungünstigsten erscheinen lassen (Bewertung "-"). Ebenfalls ungünstig stellen sich die "s-Varianten" dar (Bewertung "o"). Die "n-Varianten" und "d-Varianten" schneiden hier deutlich besser ab.

2.7.2 Fachlicher Kommentar

Abbildung 7 der Grobprüfung zeigt die Auswirkungen auf die Landwirtschaft unter Verwendung einer Vielzahl unterschiedlicher Schraffuren und farblich gekennzeichneten Flächen, von denen in der Legende lediglich die Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe sowie die primären landwirtschaftlichen Räume erläutert werden. Die nähere Bedeutung dieser Flächen erschließt sich damit nicht und bleibt unverständlich.¹⁴

Ebenso ist hier die methodische Vorgehensweise nicht eindeutig dargelegt. Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Tabelle 9 der Grobprüfung stellt sich willkürlich dar, es fehlt eine nähere Begründung. Zudem stellt sich die Frage, wieso die Landwirtschaft im Rahmen der Grobprüfung in dieser Form in die zusammenfassende Beurteilung eingestellt wird, wo doch bereits eine *aus landwirtschaftlicher Sicht optimierte Trasse* als Gegenstand des Variantenvergleichs feststehen sollte (AEP-Variante). Die Gefahr liegt nahe, dass hier ein Belang, der zudem keinen originären Umweltbelang

¹⁴ Vgl. hierzu auch die näheren Ausführungen in Anlage A 2-7.

aus Sicht der Umweltverträglichkeitsprüfung darstellt, ein herausragendes Gewicht erhält, der ihm so nicht zusteht.

2.8 Zusammenfassende Beurteilung

2.8.1 Sachdarstellung

In der zusammenfassenden Beurteilung, dargestellt in Tabelle 6, werden die sechs untersuchten Themenbereiche zu einem Gesamtwert aggregiert. Dabei wird das bekannte Punktesystem angewendet, das bereits bei der Betrachtung der einzelnen Belange verwendet wird, und von einer gleichwertigen Gegenüberstellung der Themenfelder ausgegangen.

Als Fazit heißt es:¹⁵

"Die s-Varianten im Übergabebereich „Stromer Landstr.“ sind Linien mit ausgewogener Problemdichte. Es drängt sich, wie die Grobprüfung unter Berücksichtigung der FFH-Schutzgebiete ergibt, keine signifikant bessere Alternative mit anderem Übergabebereich auf. Die hohen naturschutzfachlichen Fledermauswertigkeiten sind im weiteren Planungsprozess - besonders im Hinblick auf Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen - zu berücksichtigen. Für das ROV werden daher nur die s-Varianten mit einem Übergabebereich „Stromer Landstr.“ weiterverfolgt."

Tabelle 6 Zusammenfassende Beurteilung der Varianten (Quelle: Grobprüfung, S. 25)

Tab. 10: Gesamtbetrachtung der Betroffenheiten/Beeinträchtigungen

Variante	Verkehr	EU-Schutzgebiet	Naturschutz	Hochwasserpolder	Siedlungsbereiche	Landwirtschaft	Punkte *)	Bewertung**)
W2-Süd	-	-	o	+	-	-	15	-
W2-Nord	--	o	o	+	-	-	15	-
n1	++	--	--	++	-	++	19	+
n2	++	--	--	++	-	++	19	+
d1	o	o	-	--	-	+	15	-
d2	o	-	--	--	-	++	14	-
s1	+	+	-	+	o	o	20	+
s2	+	+	-	o	o	o	19	+

*) ++ = 5 Pkte, + = 4 Pkte, o = 3 Pkte, - = 2 Pkte, -- = 1 Pkt

***) 19-21 Pkte: +; 16-18 Pkte: o; 13-15 Pkte: -

2.8.2 Fachlicher Kommentar

Das in Tabelle 6 dargestellte Aggregationsschema zur Zusammenführung der sechs untersuchten Themenbereiche wird, wie bereits auch bei den einzelnen Themenfeldern, nicht begründet. Insbesondere wird auch nicht begründet, wie es zur Gesamtbewertung in der letzten Spalte kommt und weshalb die Wertstufen, die in den Fußnoten der Tabelle angegeben sind, so definiert werden. Bei einer

¹⁵ Vgl. Grobprüfung, S. 26.

Maximalsumme von 30 erreichbaren Punkten und einer Minimalsumme von 6 Punkten ist nicht ersichtlich, weshalb 14 bzw. 15 Punkte zu einer Gesamtwertung "-" führen, während 19 bzw. 20 erreichte Punkte zu einer Gesamtwertung "+" führen. Dies bedeutet einen Sprung von zwei Wertstufen, der beliebig erscheint.

Das Fazit, dass lediglich die "s-Varianten" Linien mit *ausgewogener Problemdichte* seien und damit im ROV weiterverfolgt werden, stellt das Vorgehen im Rahmen der zusammenfassenden Beurteilung in Frage. Da die Variante s2 mit 19 Punkten identisch wie die Varianten n1 und n2 abschneidet, müssten zumindest diese Varianten im ROV ebenfalls weiterverfolgt werden, da ja eine gleichberechtigte Aggregation der Einzelbelange vorausgesetzt wird. Dies ist allem Anschein nach aber nicht der Fall, da es auf eine "ausgewogene Problemdichte" ankommt, die jedoch nicht näher argumentativ untermauert wird.

Eine Aggregation, bei der alle Themenfelder gleich gewichtet werden, findet also nicht statt. Es ist auch die Frage, inwieweit das Themenfeld *Verkehr* hier überhaupt als Belang mit eingestellt wird, da es bei der Begründung der Auswahl der Varianten vor allem auf die **Umweltgründe** ankommt (vgl. § Abs. 3 Nr. 5 UVPG). Dass hier nur Alternativen untersucht werden, die verkehrsplanerisch sinnvoll sind und das angestrebte Ziel, wenn auch mit unterschiedlichen Wirkungsgraden, erreichen, ist vorauszusetzen. Auch die Berücksichtigung der Landwirtschaft, die in der Gesamt-aggregation eine wichtige Rolle spielt und die w2-Varianten schlecht abschneiden lässt, ist fraglich, denn auch hier handelt es sich um nicht umweltbezogene Belange im Sinne der UVP. Die Realisierungschancen im sich anschließenden Zulassungsverfahren, um die es ja hier im Rahmen der Grobprüfung eigentlich geht, hängen sicherlich nicht von den verkehrsplanerischen Zielen, den Baukosten oder der Landwirtschaft ab. Vielmehr zeigt sich in aktuellen Planungsprozessen und Zulassungsverfahren, dass die Belange der Schutzgüter *Menschen* (in Form von beeinträchtigten Siedlungsflächen) sowie *Tiere und Pflanzen* (in Form von beeinträchtigten EU-Schutzgebieten sowie der Betroffenheit von nach Bundesnaturschutzrecht besonders streng geschützten Arten) ein herausragendes Gewicht einnehmen.

Zudem kann nachgewiesen werden, dass die Bewertungen in den Themenfeldern sich durchweg sehr willkürlich gestaltet und man ohne größere Probleme argumentativ zu anderen Einschätzungen gelangen kann, die zu einer anderen zusammenfassenden Variantenbeurteilung führen. Eine Beschränkung der Variantenauswahl für die sich anschließende Umweltverträglichkeitsstudie im Raumordnungsverfahren, wie sie hier getroffen wurde, ist daher keinesfalls angezeigt. Schon die Änderung einiger weniger Werteinstufungen (die argumentativ sehr gut begründet werden können) führt zu einer völlig veränderten Gesamtbewertung, in der die "s-Varianten" nicht mehr dominieren, sondern bestenfalls im Mittelfeld rangieren.

Gerade die für die Zulassungsebene so bedeutsamen Themenfelder wie EU-Schutzgebiete, Naturschutz und Siedlung weisen deutliche fachliche Mängel hinsichtlich der daraus abgeleiteten Vorzugsvarianten auf, wie in den voranstehenden Kapiteln nachgewiesen werden kann. Die gemäß Gesamtfazit der Grobprüfung für die "s-Varianten" sprechende "ausgewogene Problemdichte" stellt kein tragfähiges Argument dar. Die verschiedenen Auswirkungen müssen ihrem fachrechtlichen Gewicht entsprechend in den Variantenvergleich eingestellt und abgewogen werden. Dies aber wird in der Grobprüfung nicht geleistet.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten gravierenden methodischen Mängel und der Vielzahl fehlerhafter bzw. nicht nachvollziehbarer, häufig unbegründeter und damit willkürlicher Wertestufungen kann mit der vorliegenden zusammenfassenden Beurteilung eine Beschränkung der Untersuchung auf die "s-Varianten" nicht abgeleitet werden. Die sich an die Grobprüfung anschließende Umweltverträglichkeitsstudie ist demnach um die ausgeschlossenen Varianten zu erweitern, wenn sie als sachdienliche Entscheidungsgrundlage dienen soll.

Fazit: Die zusammenfassende Beurteilung der Beeinträchtigungen aller Belange beruht auf fehlerhaften, nicht plausibel abgeleiteten Variantenvergleichen für die einzelnen Belange. Die Begründung bei der Bevorzugung der "s-Varianten" aufgrund einer *ausgewogenen Problemdichte* ist nicht tragfähig. Der Variantenvergleich ergibt unter Berücksichtigung fehlerhafter Einschätzungen bei den Einzelbelangen allenfalls ein ausgeglichenes Bild der Beeinträchtigungen für alle Varianten. Hieraus lässt sich weder eine tragfähige Vorrangstellung für die Varianten s1/s2, noch der Ausschluss anderer Varianten ableiten.

3. Hinweise zum Erläuterungsbericht

3.1 Bedarfsbegründung, Verkehrsanalyse

Zu diesen Aspekten finden sich detaillierte Ausführungen in den Anlagen A 3-1, Anlage D und Anlage X.

3.2 Raumanalyse

3.2.1 Sachdarstellung

Die Raumanalyse als Kapitel 3 des Erläuterungsberichts gliedert sich in fünf Bereiche: (1) Verkehr, (2) raumordnerische Vorgaben einschließlich Städtebau und Bauleitplanung, (3) relevante Nutzenstruktur, (4) Schutzgüter gemäß UVPG und (5) Europäische Schutzgebiete.

Im Abschnitt 1 werden die Raumstruktur und das Straßennetz, die örtliche und überörtliche Erschließungsqualität sowie die Verkehrsentwicklung (derzeitige Verkehrsbelastung sowie der Prognosefall 2015, der nicht von einer Realisierung der B 212 neu ausgeht) dargestellt.

Abschnitt 3 setzt sich mit den Vorgaben der Raumordnung, insbesondere der raumordnerischen Vorrang- und Vorsorgegebiete auseinander. Unter der "relevanten Nutzungsstruktur" in Abschnitt 3.3 werden die Siedlungsstruktur, die Landwirtschaft, Energie/Freileitung, Rohstoffgewinnung, Erholung/Tourismus, Altlasten sowie Wasserwirtschaft/Hochwasserschutz behandelt.

3.2.2 Fachlicher Kommentar

Die Gliederung ist nicht sachgemäß und erzeugt Verständnisschwierigkeiten, da unter der Überschrift "raumordnerische Vorgaben" diese zwar kurz erwähnt werden, die eigentliche Sachdarstellung aber im Kapitel 3.3 (relevante Nutzungsstruktur) erfolgt.

3.3 Untersuchte Linienvarianten

3.3.1 Sachdarstellung

Die vier zu untersuchenden Linienvarianten teilen sich in zwei Variantenpaare, die ROV- und die AEP-Varianten, auf:¹⁶

- Variante 1: Trasse gemäß der landesplanerischen Feststellung vom 30.9.1996 (ROV- Trasse);
- Variante 2: ROV- Trasse mit Optimierungen aus heutiger Sicht (opt. ROV-Trasse);
- Variante 3: Trasse, die im Rahmen der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung entwickelt wurde (AEP-Trasse);
- Variante 4: AEP-Trasse mit Optimierungen (opt. AEP-Trasse).

Die Varianten werden mit ihren technischen Daten, den notwendigen Änderungen am Straßen -und Wegenetz sowie den geschätzten Gesamtkosten (differenziert in Grunderwerbs- und Baukosten) dargestellt. Tabelle 7 zeigt die wichtigsten Daten im Überblick.

Tabelle 7 Technische Merkmale der Varianten (Quelle: Erläuterungsbericht, S. 25 ff.)

	Variante 1 ROV	Variante 2 ROV opt.	Variante 3 AEP	Variante 4 AEP opt.
Länge der Baustrecke	12,1 km	12,0 km	11,8 km	12,2 km
Gesamtkosten	55,5 Mio. €	53,5 Mio. €	52,2 Mio. €	524 Mio. €

Weiterhin werden die verkehrlichen Wirkungen angegeben, die sich in Projektnutzen, Verkehrssicherheit und Verkehrsbelastungen und -entlastungen differenzieren. Maßgebend für die Beurteilung des Projektnutzens sind zum einen die Entlastung der Ortschaften vom Durchgangsverkehr und zum anderen die Erhöhung der Zügigkeit und Leichtigkeit für den Durchgangsverkehr. Weiterhin spielen die Einsparungen von Betriebskosten und Fahrzeit sowie eine Reduzierung der Unfallkosten eine Rolle. Darüber hinaus ist der volkswirtschaftliche Nutzen um so größer, je mehr Verkehr auf die Neubaustre-

¹⁶ Vgl. Erläuterungsbericht, S. 28. Die grafische Darstellung der Varianten zeigt Abbildung 5, S. 41.

cke verlagert wird und je stärker damit gleichzeitig die Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes ist.

Im Rahmen der Betrachtung der Verkehrssicherheit wird davon ausgegangen, dass Veränderungen des Ausbauzustandes sich in der Regel unmittelbar auf die Unfallzahl beziehungsweise die Unfallschwere auswirken.

Bei der Analyse der Verkehrsbelastungen sowie -entlastungen werden drei Planfälle unterschieden:

- Planfall 2b (ROV-Trasse mit Übergabe Strom),
- Planfall 2c (ROV-Trasse mit Übergabe Mühlenhaus),
- Planfall 2d (AEP-Trasse mit Übergabe Strom).

3.3.2 Fachlicher Kommentar

Die untersuchten Varianten unterscheiden sich lediglich geringfügig im Hinblick auf die Länge der Baustrecke und die Gesamtkosten, so dass diese Kriterien beim Variantenvergleich weitgehend vernachlässigt werden können.

Im Rahmen der Darstellung der untersuchten Linienvarianten werden bei den verkehrlichen Wirkungen lediglich allgemeine Aussagen getroffen. Es wird nicht näher erläutert, was unter dem Stichwort "Projektnutzen" genauer zu verstehen ist, noch wird erklärt, wie sich die Varianten im Hinblick auf diesen Nutzen unterscheiden. Das Gleiche gilt auch für die "Verkehrssicherheit".

Geringfügige Differenzierungen ergeben sich im Hinblick auf die Be- und Entlastungseffekte. Allerdings werden hier Varianten ("Planfälle 2b, 2c und 2d") herangezogen, die scheinbar nicht identisch sind mit den Varianten, die zuvor in Kapitel 4.1 dargestellt wurden. Inwieweit hier Abweichungen vorliegen, bleibt unklar und erschwert das Verständnis, denn bislang muss davon ausgegangen werden, dass die Varianten mit der Bezeichnung 1 bis 4 zu untersuchen sind. Die Verkehrsprognosen schwanken hier zwischen 23.900 (Planfall 2c), 25.400 (Planfall 2b) und 25.600 (Planfall 2d) im meist belasteten Abschnitt "Stedinger Straße".

3.4 Variantenvergleich

3.4.1 Übersicht

Kapitel 5 des Erläuterungsberichtes befasst sich mit dem Variantenvergleich. Hier wird ein Bewertungsverfahren herangezogen, das etwa demjenigen aus der Grobprüfung entspricht. Folgende Kriterienrgruppen werden für die vergleichende Bewertung herangezogen:

- (1) verkehrliche und wirtschaftliche Bewertung,

- (2) landwirtschaftliche Bewertung,
- (3) Bewertung Naturschutz und Natura 2000,
- (4) wasserwirtschaftliche Bewertung,
- (5) städtebauliche Bewertung.

3.4.2 Verkehrliche und wirtschaftliche Bewertung

Sachdarstellung

Die verkehrliche und wirtschaftliche Bedeutung setzt sich aus den Investitionskosten, differenziert in Bau- und Grunderwerbskosten (vgl. Tabelle 8), der Verkehrsqualität/Wirksamkeit, Verkehrssicherheit und der dörflichen Erschließung zusammen. Während die Investitionskosten sich geringfügig unterscheiden, sind den Varianten im Hinblick auf Verkehrsqualität/Wirksamkeit sowie Verkehrssicherheit gleich zu bewerten, Abweichungen liegen dagegen bei der dörflichen Erschließung vor. Damit ist der Grad der Verknüpfung mit dem untergeordneten Straßennetz gemeint. Durch das Heranrücken der Varianten 1 und 2 an die Ortsteile der Gemeinde Lemwerder verbessert sich den Verfassern zufolge deren Erschließungssituation.

Der Ausbauzustand ist bei allen Varianten gleich, die Streckenlänge als Parameter der Fahrzeit (je nach Variante zwischen 11,8 und 12,2 km) ist ebenfalls als Vergleichskriterium vernachlässigbar.

Tabelle 8 Investitionskosten der Varianten (Quelle: Erläuterungsbericht, S. 35 ff.)

	Variante 1 ROV	Variante 2 ROV opt.	Variante 3 AEP	Variante 4 AEP opt.
Baukosten	51,2 Mio. €	49,2 Mio. €	46,7 Mio. €	47,5 Mio. €
Grunderwerbskosten	4,3 Mio. €	4,4 Mio. €	5,5 Mio. €	4,9 Mio. €
Summe	55,5 Mio. €	*53,6 Mio. €	52,2 Mio. €	52,4 Mio. €

* Summe weicht von den Angaben aus Kap. 4.2.2 des Erläuterungsberichts leicht ab.

Tabelle 9 zeigt den Variantenvergleich für diese Kriteriengruppe, wobei die Einzelkriterien unterschiedlich gewichtet werden.

Tabelle 9 Zusammenfassender Variantenvergleich Verkehr/Wirtschaftlichkeit
(Quelle: Erläuterungsbericht, S. 38)

	ROV	opt. ROV	AEP	opt. AEP	Wichtung	ROV	opt. ROV	AEP	opt. AEP
	Wertung					Punkte			
<u>Verkehr / Wirtschaftlichkeit</u>									
Investitionskosten									
Baukosten	-	o	+	+	45	90	135	180	180
Grunderwerbskosten	+	+	-	o	5	20	20	10	15
Verkehrliche Aspekte									
Verkehrsqualität / Wirksamkeit	+	+	+	+	20	80	80	80	80
Verkehrssicherheit	+	+	+	+	15	60	60	60	60
Dörfliche Erschließung	+	+	o	o	15	60	60	45	45
Summe					100	310	355	375	380
Bewertungskomplex (Rangfolge)						4.	3.	2.	1.

Fachlicher Kommentar

Zum in Tabelle 9 dargestellten Variantenvergleich für den Belang Verkehr/Wirtschaftlichkeit fehlt jeder Ansatz einer Begründung. Die Verteilung der Gewichte ist damit ein willkürlich festgelegter Akt, der sich jeder Überprüfbarkeit entzieht. Bereits die Verteilung der Bewertungspunkte für die Bau- und Grunderwerbskosten gestaltet sich willkürlich.

Die Übergewichtung der Investitionskosten, die mit insgesamt 50% in die Gesamtwertung eingehen und damit den Variantenvergleich zugunsten der AEP-Varianten entscheiden, ist auch deshalb unverständlich, da die Gesamtkosten sich von Variante zu Variante nur gering unterscheiden und zudem ja auf groben Schätzungen beruhen:

Variante	ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
Gesamtkosten	55,5 Mio.	53,6 Mio.	52,5 Mio.	52,4 Mio.

Damit weichen die Varianten vom Durchschnittswert der Gesamtkosten zwischen 2 und 4% nach oben bzw. unten ab. Diese minimale Differenz zieht aufgrund der Gewichtung einen nicht zu rechtfertigenden Vorteil der AEP-Varianten mit maximal 90 Punkten (gegenüber der ROV-Variante) nach sich. Dieser Vorteil ist maßgeblich dafür verantwortlich, dass in der abschließenden Gesamtbewertung, in der alle Bewertungspunkte addiert werden, die Variante AEP opt. dominiert, denn der Unterschied in der Gesamtpunktzahl ist vergleichsweise gering.

3.4.3 Landwirtschaftliche Bewertung

Sachdarstellung

Es wird in die Beanspruchung von Flächen und von einzelnen Betrieben differenziert. Bei den Flächen wird neben dem direkten Bedarf an Landwirtschaftsfläche auch der geschätzte Bedarf an Kompensationsflächen berücksichtigt.

Fachlicher Kommentar

Ebenso wie beim Belang Verkehr/Wirtschaftlichkeit wird auch hier ein Punktesystem mit Gewichtung herangezogen, um zu einer zusammenfassenden Betrachtung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu gelangen. Die einzelnen Gewichtungen werden ebenfalls nicht begründet.

3.4.4 Bewertung Naturschutz und Natura 2000

Sachdarstellung

Tabelle 10 gibt die zusammenfassende Betrachtung zum Naturschutz/Natura 2000 wieder. Es werden die Aspekte Tiere/Pflanzen, Schutzgebiete, Boden und Wasser berücksichtigt.

Fachlicher Kommentar

Unter der etwas irreführenden Überschrift "Naturschutz und Natura 2000" werden die UVP-Schutzgüter behandelt, ausgenommen die Schutzgüter Mensch, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Im Abgleich mit den Ergebnissen der UVS (BIOCONSULT, Juli 2007) ergeben sich Widersprüche, die in Tabelle 11 markiert dargestellt sind. Der Variantenvergleich ist zu korrigieren. Auch hier gestaltet sich die Gewichtung willkürlich, ohne nähere Begründung.

Tabelle 10 Zusammenfassende Betrachtung Naturschutz/Natura 2000
(Quelle: Erläuterungsbericht, S. 53)

	ROV	opt. ROV	AEP	opt. AEP	Wichtung	ROV	opt. ROV	AEP	opt. AEP
	Wertung					Punkte			
• <u>Tiere und Pflanzen</u>									
Betroffenheit von Brutvögeln	--	+	o	-	20	20	80	60	40
Betroffenheit von Rastvögeln	o	+	--	--	10	30	40	10	10
Betroffenheit von Amphibien, Libellen, Fischen	--	o	+	++	5	5	15	20	25
Betroffenheit von Fledermäusen	--	-	-	-	20	20	40	40	40
Betroffenheit von Biotoptypen und Grabenlebensräumen	--	-	+	++	10	10	20	40	50
• <u>Schutzgebiete</u>									
Betroffenheit von europäischen Schutzgebieten	+	+	+	+	5	20	20	20	20
Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten	-	o	o	o	5	10	15	15	15
Betroffenheit von besonders geschützten Biotopen	-	o	o	o	5	10	15	15	15
• <u>Boden</u>									
Bodenfunktionen	o	o	o	o	10	30	30	30	30
• <u>Wasser</u>									
Grundwasser	o	o	o	o	5	15	15	15	15
Oberflächenwasser	--	+	o	o	5	5	20	15	15
Summe					100	175	310	280	275
Bewertungskomplex (Rangfolge)						4.	1.	2.	3.

Tabelle 11 Gegenüberstellung der Betroffenheiten Naturschutz/Natura 2000 aus UVS und Erläuterungsbericht (Quelle: eigene Zusammenstellung, Widersprüche hervorgehoben)

	UVS (2007)				Erläuterungsbericht (2007)			
	ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.	ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
Brutvögel	--	++	+	-	--	+	o	-
Rastvögel	o	+	--	--	o	+	--	--
∑ Amphibien, Grabenfische, Libellen	/	/	/	/	--	o	+	++
Amphibien / Einzelbewertung	--	-	-	-	/	/	/	/
Grabenfische / Einzelbewertung	--	-	++	++	/	/	/	/
Libellen / Einzelbewertung	--	-	+	++	/	/	/	/
Fledermäuse	--	-	-	-	--	-	-	-
Biotoptypen und Grabenlebensräume	--	-	+	++	--	-	+	++
Grundwasser	o	o	o	o	o	o	o	o
Oberflächengewässer	--	+	-	-	--	+	o	o

3.4.5 Wasserwirtschaftliche Bewertung

Sachdarstellung

Untersucht werden die Beeinträchtigung von Retentionsflächen, Beanspruchung von Deichen, Kreuzung von Vorflutern und die Überbauung von Gräben.

Fachlicher Kommentar

Es ergibt sich eine geringe Differenzierung der Varianten mit leichten Vorteilen für die Variante ROV opt. Die Gewichtung der vier Teilaspekte erfolgt gleichwertig, wird jedoch nicht begründet.

3.4.6 Städtebauliche Bewertung

Sachdarstellung

Unter dieser Überschrift werden die Schutzgüter Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter behandelt. Berücksichtigte Kriterien sind die Erholungsfunktion und die Ortsentwicklung mit jeweils weiteren Teilkriterien (vgl. Tabelle 12).

Tabelle 12 Zusammenfassend Betrachtung Städtebau (Quelle: Erläuterungsbericht, S. 64)

	ROV	opt. ROV	AEP	opt. AEP	Wichtung	ROV	opt. ROV	AEP	opt. AEP
	Wertung					Punkte			
Erholungsfunktion									
Beeinträchtigung von Sichtweiten	--	-	+	++	10	10	20	40	50
Beeinträchtigung von Wegebeziehungen	o	+	--	o	10	30	40	10	30
Lärm- und Luftschadstoffimmissionen	--	--	-	+	15	15	15	30	60
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft	--	o	+	+	10	10	30	40	40
Ortsentwicklung									
Abbruch von Gebäuden (Kultur- und Sachgüter)	+	o	--	o	10	40	30	10	30
Nähe zu Wohngebäuden	-	-	+	+	15	30	30	60	60
Möglichkeiten der Ortsentwicklung (Gewerbe, nutzungsbezogen)	++	+	+	+	10	50	40	40	40
Möglichkeiten der Ortsentwicklung (Wohnen, nutzungsbezogen)	-	o	+	+	10	20	30	40	40
Trennwirkungen	o	o	o	o	10	30	30	30	30
Summe					100	235	265	300	380
Bewertungskomplex (Rangfolge)						4.	3.	2.	1.

Fachlicher Kommentar

Die Begründung zur Verteilung der Gewichte in Tabelle 12 fehlt hier ebenso wie bei den anderen untersuchten Belangen. Während eine stärkere Gewichtung der Lärm und Luftschadstoffimmissionen mit ihren weitreichenden Wirkzonen noch nachvollziehbar ist, kann die relativ geringe Wichtung des Teilkriteriums *Abbruch von Gebäuden* gegenüber *Nähe zu Gebäude* nicht geteilt werden. Die Inanspruchnahme von Bausubstanz ist stets ein gravierender Eingriff und somit von hervorragender Bedeutung.

Die für die zusammenfassende Betrachtung entscheidenden Teilkriterien mit den größten Wertdifferenzen sind die *Beeinträchtigung von Sichtweiten, Lärm und Luftschadstoffimmissionen* sowie die *Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft*.

Bei der *Beeinträchtigung von Sichtweiten* erringt die Variante AEP opt. die höchste Punktzahl, die ROV-Variante die niedrigste. Die Begründung basiert auf den Aussagen der UVS. Sie argumentiert in der Hauptsache damit, dass die Parallellage der ROV-Varianten zur Eisenbahntrasse die Wirkung dieser Strukturen und damit die Sichtbarkeit noch verstärke. Im Gegenzug sei der Verlauf der AEP opt. Trasse im "Sichtschatten der Gärtnerei" östlich von Bardewisch günstiger zu beurteilen.¹⁷ Diese Begründung ist abwegig, da eine Bündelung von Trassen einer Neuzerschneidung stets vorzuziehen ist. Ebenso unsinnig ist die Argumentation des lediglich punktuell wirkenden 'Sichtschattens' der Gärtnerei. Tatsache ist vielmehr, dass die AEP-Varianten den weiträumigen Landschaftsraum zwischen den Siedlungsbereichen entlang der L 875 im Osten und den Siedlungen entlang der L 867 im Westen am zentralsten zerschneiden. Demzufolge ist die Werteinstufung bei diesem Teilkriterium umzukehren, die ROV-Varianten wären hier korrekter Weise mit 50 Punkten zu werten, die AEP-Varianten mit 10.

Beim Teilkriterium *Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft* werden die AEP-Varianten als günstigste mit 40 Punkten bewertet, die optimierte ROV-Variante mit 30 und die ROV-Variante mit 10 Punkten. Hier ist zu fragen, wieso das Landschaftsbild nicht gemeinsam mit der Sichtbarkeit bewertet, sondern extra behandelt wird. Aber auch die Einstufung selbst ist nicht nachvollziehbar. Im Mittelpunkt der Betrachtung sollten die differenziert ermittelten Landschaftsbildqualitäten stehen, denn genau um diesen Aspekt geht es. Stattdessen werden aber bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zusätzlich die Teilkriterien *Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebietsfläche* oder die *Durchquerung von Vorsorgegebieten für die Erholung* herangezogen (vgl. Tabelle 13). Die daraus abgeleitete Gesamtbewertung stuft nun ausgerechnet mit den AEP-Varianten die Varianten günstig mit "+" (= 4 Wertpunkte) ein, die beim entscheidenden Kriterium *Bereiche mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild* mit 8,1 bzw. 8,5 ha Fläche am ungünstigsten abschneiden. Auch dieses Ergebnis ist daher fachlich nicht begründbar und zu korrigieren.

Die *Ortsentwicklung* umfasst fünf Unterkriterien. Wieso neben dem Kriterium *Abbruch von Gebäuden* noch einmal die *Nähe zu Gebäuden* herangezogen wird, erscheint willkürlich, zumal diesem Aspekt auch noch ein höheres Gewicht (Faktor 15 statt 10) als dem *Abbruch* zugestanden wird. In der Begründung, weshalb die AEP-Varianten hier 60 gegenüber 30 Punkten bei den ROV-Varianten zuge-

¹⁷ Vgl. dazu den fachlichen Kommentar auf S. 61.

sprochen bekommen, werden lediglich die betroffenen Orte aufgezählt, jedoch keine Wirkzonen verbunden mit Querungslängen oder ähnliches angegeben.

Tabelle 13 Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Quelle: Erläuterungsbericht, S. 60)

Linie	Beeinträchtigungen						Durchquerung von Gebieten für Erholung [km]	Mittelwert	Bewertung	Gesamtbewertung
	LSG'e [ha]	Mittelwert	Bewertung	Bereiche mit hoher Bedeutung [ha]	Mittelwert	Bewertung				
ROV	7,0	5,8	-	7,3	7,8	+	5,5	3,6	--	--
ROV opt.	5,4		o	7,2		+	4,4		-	o
AEP	5,4		o	8,5		-	1,9		++	+
AEP opt.	5,4		o	8,1		o	2,5		+	+

3.4.7 Gesamtbewertung und Vorschlag für eine Vorzugslinie

Sachdarstellung

Tabelle 14 enthält die Zusammenstellung aller ermittelten Bewertungsergebnisse der fünf Zielfelder in einer Gesamtübersicht. Für die Identifikation der besten Variante insgesamt über alle Kriterien hinweg werden keine Gewichtungen der Zielfelder vorgenommen.

Fachlicher Kommentar

Das nutzwertanalytische Vorgehen bei der Gesamtbewertung, dokumentiert in Tabelle 14, soll eine ungewichtete Berücksichtigung aller Zielfelder sicherstellen, so dass alle Raumansprüche gleichberechtigt in den Gesamtwert eingehen. Das Ergebnis ist daher als reine Summenbildung in der letzten Zeile der Tabelle ablesbar und die Rangfolge ergibt sich automatisch. Dabei wird eine **falsche Gesamtsumme** ermittelt, allerdings ohne dass sich die Rangfolge ändert:

	ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
Summe Bewertungskomplexe gemäß Erläuterungsbericht	960	1.220	1.275	1.400
Korrigierte Summe	1.210	1.520	1.550	1.675

Offensichtlich werden fehlerhafter Weise die Summen aus dem Komplex „Wasserwirtschaft“ nicht berücksichtigt.

Die methodische Vorgehensweise täuscht mit der Gleichberechtigung der fünf Zielfelder eine Objektivität vor, die nicht vorhanden ist, und vernachlässigt die tatsächlichen Gewichte in der Abwägung, die sich durch das Fachrecht und die Rechtsprechung ergeben:

- Keine einzige Wichtung in den verschiedenen Zielfeldern wird begründet, gleichwohl besitzen sie entscheidende Bedeutung für die Gesamtbewertung. Die der Punkteermittlung zugrundeliegende Wertung (Spalte 2 bis 5 der Tabelle 14) wird ebenfalls häufig willkürlich festgelegt und entzieht sich einer genauen Nachprüfbarkeit. Dies zusammen führt dazu, dass das Gesamtergebnis aufgrund des ermittelten Sachverhalts vom Anwender abhängt und damit nicht objektiv ist.
- Wird berücksichtigt, dass eine ganze Reihe von Wertungen offensichtlich fehlerhaft und fachlich nicht begründbar sind, relativiert sich der scheinbar klare Vorsprung der Vorzugsvariante (1.400 Punkte) vor den Varianten AEP (1.275 Punkte), ROV opt. (1.220 Punkte) und ROV (960 Punkte).
- Die entscheidenden Zielfelder bezüglich der erreichten Punktzahlen, die dazu führen, dass die optimierte AEP-Variante Rang 1 erlangt, sind Verkehr/Wirtschaftlichkeit (380 Punkte), Landwirtschaft (365 Punkte) und Städtebau (380 Punkte). Dagegen belegt Variante AEP opt. beim wichtigen Zielfeld Naturschutz/Natura 2000 nur den dritten Rang.
- Die Gleichgewichtung aller Zielfelder – wie durch den Vorhabenträger mit der vorliegenden Gesamtbewertung praktiziert - ist für einen Abwägungsvorgang, wie ihn die landesplanerische Beurteilung als Abschluss des Raumordnungsverfahrens darstellt, irrelevant. Dem Vorschlag der Straßenbauverwaltung zur Vorzugsvariante kann die Raumordnungsbehörde daher nicht folgen, muss sie sich doch primär auf die fachrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen beziehen. Dabei stehen solche Auswirkungen im Mittelpunkt der Betrachtung, die durch Abwägung nicht überwindbar sind und Verbotstatbeständen gleichkommen.

Vor dem Hintergrund des letzten Punktes verdeutlicht die Tabelle 15 an ausgewählten Beispielen, welche Schwerpunkte der Vorhabenträger bei der Gesamtbewertung zur Ermittlung der Vorzugsvariante setzt (linke Seite) und welche Wertmaßstäbe die Behörde in erster Linie heranziehen muss (rechte Seite). Während links die besonders „gewichtigen“ Kriterien aus Trägersicht aufgelistet sind, die gleichwohl keine besonders großen Hürden im Rahmen der planerischen Abwägung darstellen, sind rechts ausgewählte fachrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen dargestellt, die aufgrund des Fach- bzw. Europarechts und der aktuellen Rechtsprechung zu Verbotstatbeständen führen können und hohe Hürden für eine Genehmigung errichten. Die Behörde kann also dem Vorschlag zur Vorzugsvariante in der vorliegenden Form gar nicht folgen, will sie Mängel im Sinne der allgemeinen Abwägungsfehlerlehre vermeiden.

Die vorgenommene Wichtung und Schwerpunktsetzung in Tabelle 14 ist darüber hinaus auch kaum mit der Vorgehensweise bei der Raumwiderstandsermittlung vereinbar, bei der den Flächen mit Bedeutung für Wohnsiedlungsbereiche, Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Brutvogelgebiete mit landesweiter Bedeutung, FFH-Gebietsmeldungen und Fledermausquartiere eine „sehr hohe Konfliktdichte“ zugeordnet wird.¹⁸

¹⁸ Vgl. Tabelle 25, S. 51.

Tabelle 15 Gegenüberstellung der Gewichtungen von Kriterien der Gesamtbewertung

Allgemeine Kriterien der Gesamtbewertung	Gew.-Faktor	Wichtige fachrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung	Gew.-Faktor
Investitionskosten	45	Beeinträchtigung von Brutvögeln	20
Verlust primärer Landwirtschaftsfläche	30	Beeinträchtigung von Fledermäusen	20
Verlust sekundärer Landwirtschaftsfläche	20	Beeinträchtigung von Rastvögeln	10
Verkehrsqualität/Wirksamkeit	20	Beeinträchtigung von Amphibien, Libellen, Fischen	5
Dörfliche Erschließung	15	Beeinträchtigung von Europäischen Schutzgebieten	5
Verkehrssicherheit	15	Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen	5
Flächenverbrauch durch Kompensationsmaßnahmen	10	Abbruch von Gebäuden	10

Tabelle 16 zeigt eine abgeänderte Einstufung der Kriterien, die die ursprünglichen Wertungen aufgrund fachlich unzureichender Begründungen korrigiert.¹⁹ Aus den nachvollziehbar begründeten Veränderungen resultiert eine andere Rangfolge, bei der nun Variante ROV opt. dominiert. Dies verdeutlicht noch einmal, mit welchem Maß an Unsicherheit die abgeleitete "Vorzugsvariante" verbunden ist.

3.4.8 Zusammenfassende Betrachtung

Der Erläuterungsbericht lässt eine klare Gliederung und Zuordnung der Auswirkungen vermissen. So werden die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die gemäß UVP-Gesetz zu ermitteln sind, teilweise vermischt mit den nicht umweltbezogenen Raumordnungsbelangen dargestellt (Möglichkeiten der Ortsentwicklung/Gewerbe unter *Städtebau*).

Es liegt damit keine eigenständige Raumverträglichkeitsuntersuchung vor, die gemäß Unterrichtsschreiben zu den beizubringenden Antragsunterlagen zählt.²⁰

„Die zu erwartenden raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung sowie sonstige Nutzungsansprüche im Trassenbereich sowie im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind zu beschreiben. (Raumverträglichkeitsuntersuchung).“

Die Auswirkungen auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, wie sie im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Wesermarsch (2003) dargelegt sind, werden nicht vollständig behandelt. Beispiele hierfür sind die Auswirkungen auf das System der zentralen Orte, die gewerbliche Wirtschaft/Fremdenverkehr, Rohstoffgewinnung, Abfallwirtschaft und Energiewirtschaft).

¹⁹ Abweichende Wertungen sind hervorgehoben, statt der Symbole zur Darstellung der Zielerreichung "++", "+", "o", "-" und "--" sind die Wertpunkte angegeben.

²⁰ BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS (2004), S. 2.

Tabelle 16 Geänderte Wertungen und daraus resultierende Änderung der Rangfolge für die Vorzugsvariante (abweichende Wertungen + Ergebnisse hervorgehoben)

	ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.		ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
Kriterien	Wertung	Wertung	Wertung	Wertung	Wichtung	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte
Kurzbeschreibung									
(1) Verkehr / Wirtschaftlichkeit									
<i>Investitionskosten</i>									
• Baukosten	3	3	3	3	45	135	135	135	135
• Grunderwerbskosten	3	3	3	3	5	15	15	15	15
<i>Verkehrliche Aspekte</i>									
• Verkehrsqualität / Wirksamkeit	4	4	4	4	20	80	80	80	80
Verkehrssicherheit	4	4	4	4	15	60	60	60	60
• Dörfliche Erschließung	4	4	3	3	15	60	60	45	45
Summe					100	350	350	335	335
Bewertungskomplex (Rangfolge)						4	3	2	1
(2) Landwirtschaft (Datengrundlage: AEP)									
<i>Flächeninanspruchnahme</i>									
• Beanspruchung primärer Flächen durch direkten Flächenverbrauch (AEP)	1	2	4	5	30	30	60	120	150
• Beanspruchung sekundärer Flächen durch direkten Flächenverbrauch (AEP)	4	3	2	3	20	80	60	40	60
• Beanspruchung nicht kategorisierter Flächen durch direkten Flächenverbrauch (AEP)	4	4	3	2	10	40	40	30	20
• Verbleib von ungünstigen primären Restflächen (AEP)	1	4	4	4	5	5	20	20	20
• Flächenverbrauch durch Kompensationsmaßnahmen	2	4	3	3	10	20	40	30	30
<i>Betroffenheit von Hofstellen</i>									
• Betroffenheit von Betrieben (Anzahl der Betriebe)	5	4	2	2	5	25	20	10	10
• Erhebliche Betroffenheit von Betrieben (Anzahl der Betriebe)	1	3	4	4	10	10	30	40	40
• Abbruch von Betrieben bzw. Betriebsgebäuden	4	3	2	3	5	20	15	10	15
• Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen (neues Wegenetz, Überführungen)	2	1	4	4	5	10	5	20	20
Summe					100	240	290	320	365
Bewertungskomplex (Rangfolge)						4	3	2	1
(3) Naturschutz/Natura 2000									
<i>Tiere und Pflanzen</i>									
• Betroffenheit von Brutvögeln	1	4	3	2	20	20	80	60	40
• Betroffenheit von Rastödgeln	3	4	1	1	10	30	40	10	10
• Betroffenheit von Amphibien, Libellen, Fischen	1	3	4	5	5	5	15	20	25
• Betroffenheit von Fledermäusen	1	2	2	2	20	20	40	40	40
• Betroffenheit von Biotoptypen und Grabenlebensräumen	1	2	4	5	10	10	20	40	50
<i>Schutzgebiete</i>									
• Betroffenheit von europäischen Schutzgebieten	4	4	4	4	5	20	20	20	20
• Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten	2	3	3	3	5	10	15	15	15
• Betroffenheit von besonders geschützten Biotopen	2	3	3	3	5	10	15	15	15
<i>Boden</i>									
• Bodenfunktionen	3	3	3	3	10	30	30	30	30
<i>Wasser</i>									
• Grundwasser	3	3	3	3	5	15	15	15	15
• Oberflächenwasser	1	4	3	3	5	5	20	15	15
Summe					100	175	310	280	275
Bewertungskomplex (Rangfolge)						4	1	2	3
(4) Wasserwirtschaft									
• Beanspruchung von Deichen	3	3	3	3	25	75	75	75	75
• Kreuzung von Vorflutern	3	3	3	3	25	75	75	75	75
• Überbauung von Graben	2	3	2	2	25	50	75	50	50
• Beeinträchtigung der Retentionsflächen	2	3	3	3	25	50	75	75	75
Summe					100	250	300	275	275
Bewertungskomplex (Rangfolge)						3	1	2	2
(5) Städtebau									
<i>Erholungsfunktion</i>									
• Beeinträchtigung von Sichtweiten	4	4	1	1	10	40	40	10	10
• Beeinträchtigung von Wegebeziehungen	3	4	1	3	10	30	40	10	30
• Lärm- und Luftschadstoffmissionen	1	1	2	4	15	15	15	30	60
• Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft (Erholungsfunktion)	4	4	1	1	10	40	40	10	10
<i>Ortsentwicklung</i>									
• Abbruch von Gebäuden (Kultur- und Sachgüter)	4	3	1	3	10	40	30	10	30
• Nähe zu Wohngebäuden	2	2	2	2	15	30	30	30	30
• Möglichkeiten der Ortsentwicklung (Gewerbe, nutzungsbezogen)	5	4	4	4	10	50	40	40	40
• Möglichkeiten der Ortsentwicklung (Wohnen, nutzungsbezogen)	2	3	4	4	10	20	30	40	40
• Trennwirkungen	3	3	3	3	10	30	30	30	30
Summe					100	295	295	210	280
Bewertungskomplex (Rangfolge)						4	3	2	1
Summe der Bewertungskomplexe 1 bis 5						1.310	1.545	1.420	1.530
Gesamt-Rangfolge						4	1	3	2

Fazit: Die Ermittlung der Vorzugsvariante ist an eine Vielzahl willkürlicher, nicht argumentativ begründeter Werteinstufungen und Gewichtungen geknüpft. Die Änderungen einiger weniger Einstufungen, fachlich nachvollziehbar begründet, reichen aus, um zu einer anderen Rangfolge zu gelangen. Dabei werden Kriterien wie z.B. Investitionskosten oder der Verbrauch sekundärer Landwirtschaftsflächen höher gewichtet, als die fachrechtlichen Verbotstatbeständen. Es liegt keine eigenständige Raumverträglichkeitsuntersuchung vor, die die Auswirkungen auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung im Landkreis vollständig und umfassend darlegt.

4. Hinweise zur Umweltverträglichkeitsstudie

4.1 Allgemeine Hinweise

4.1.1 Sachdarstellung

Die Umweltverträglichkeitsstudie²¹ (UVS) gliedert sich in eine schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung, eine darauf aufbauende Ermittlung des Raumwiderstandes, die Beschreibung der Nutzungen im Untersuchungsraum, die schutzgutbezogene Auswirkungsprognose einschließlich des schutzgutbezogenen Variantenvergleichs und abschließend dem schutzgutübergreifenden Variantenvergleich. Ergänzt wird dies durch Hinweise zu landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie zwei Abschnitten zur Natura 2000-Problematik und artenschutzrechtlichen Aspekten. Einführend werden die Aufgabenstellung, die Abgrenzung des Untersuchungsraumes, planungsrechtliche Vorgaben und die Methodik der UVS erläutert.

Während die Bestandskarten im Maßstab 1:10.000 vorliegen, wird bei den Auswirkungskarten der Maßstab 1:30.000 gewählt, wobei jeweils vier eigene Blätter zu jeder betrachteten Variante erstellt werden. Die kartographische Darstellung erfolgt in Anlehnung an die "Musterkarten für Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau".²²

4.1.2 Fachlicher Kommentar

Die Gliederung und der inhaltliche Aufbau der Studie, einschließlich der Differenzierung in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen bei der Auswirkungsprognose, sind fachlich nicht zu beanstanden.

²¹ Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur Planung der B 212 neu, BIOCONSULT, Juli 2007.

²² Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (1995).

Der Maßstab der Karten erscheint dagegen unangemessen. Während die Bestandskarten im Maßstab 1: 10.000 noch relativ gut zu lesen sind, ist der Maßstab 1: 30.000 für einen Untersuchungsraum dieser Größe unzureichend und dazu noch kleiner als derjenige der Grobprüfung. Die Auswirkungen auf die kleinräumigen Strukturen und die zum Teil verstreuten kleineren Siedlungsbereiche sind kaum nachzuvollziehen. Zwar geht es auf der Ebene der Raumordnung um die raumbedeutsamen und überörtlichen Auswirkungen. Die geringe Größe des Untersuchungsraums und dessen Struktur legen aber einen Detaillierungsgrad nahe, der dem der Bestandskarten entspricht. Einwender sind auf Grundlage dieser Karten nicht in der Lage, die eigene Betroffenheit richtig einschätzen zu können.

Damit folgt die UVS nicht den Vorgaben, die sich aus den "Musterkarten" für die Kartographie ergeben. Dort heißt es:²³

- "Regelmaßstab für die Darstellung ist der Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000. Der Darstellungsmaßstab ist neben der Komplexität des betroffenen Landschaftsraumes sowie den zu erwartenden Auswirkungen von dem jeweiligen Planungsschritt (s. Ziff. 3 u. 4) und von der Größe der jeweiligen Projekte abhängig.
- Die Darstellung ist so zu wählen, daß bei einer Verkleinerung die Lesbarkeit der Karten weiterhin sichergestellt ist. Für die Musterkarten wurde der Darstellungsmaßstab 1:25.000 für den Planungsschritt der Raumanalyse und 1:10.000 für die Auswirkungsprognose und den Variantenvergleich gewählt, um ein Beispiel für eine großräumige Planung zu geben (s. Ergänzende Hinweise Pkt. 1.2, 1.3)."

Da es sich *nicht* um eine großräumige Planung handelt, ist also eher der Absatz 1 anzuwenden. Die Antragsunterlage entspricht damit in diesem Punkt nicht der guten fachlichen Praxis.

Fazit: Die kartografische Darstellung der Auswirkungen entspricht nicht den Anforderungen der guten fachlichen Praxis. Die Voraussetzungen, dass die vom Vorhaben Betroffenen sich ein Bild von der eigenen Betroffenheit machen können, sind in diesem Punkt damit nicht gegeben.

4.2 Variantenauswahl

4.2.1 Sachdarstellung

In der UVS werden vier Trassenvarianten betrachtet, deren Verlauf in Abbildung 5 und deren technische Daten in *Tabelle 17* dargestellt sind. Die Anbindung an das untergeordnete Straßennetz und die damit verbundenen Anschlussstellen sowie die Neuanlage oder Verlegung von Wirtschafts-, Verbindungs- und Ersatzwegen sind nicht Gegenstand der UVS.²⁴

Im Abschnitt Harmenhausen - Deichhausen der B 212 neu wird von einem RQ 10,5 ausgegangen, woraus sich ein Straßenquerschnitt von insgesamt 11,5 m ergibt. Im Abschnitt Deichhausen - Landesgrenze Niedersachsen/Bremen wird von einem RQ 20 und einem Straßenquerschnitt von insge-

²³ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (1995), S. 2.

²⁴ Vgl. UVS, S. 98.

samt 21,5 m Breite ausgegangen. Die Fahrbahnhöhe wird bei allen Varianten bei etwa 1,20 bis 1,50 m über Geländeoberkante liegen, im Bereich von Überführungsrahmenplan an Knotenpunkten werden Höhen von bis zu 8 m über Geländeoberkante erreicht. Im Ochtumvorland soll die Fahrbahnoberkante an die Höhe des bremischen Deiches (circa 5,80 m NN) angepasst werden. Aus diesen technischen Daten lassen sich generalisierte Straßenquerschnitte für Trassierung der B 212 neu ableiten. Sie sind in Tabelle 18 (S. 41) dargestellt und beziehen sich auf die Dammbreite am Böschungsfuß.

Tabelle 17 Technische Daten der Varianten (Quelle: UVS, S. 98)

	Varianten			
	ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
Gesamtstreckenlänge	12,1 km	12,0 km	11,8 km	12,2 km
Gesamtflächeninanspruchnahme (bezogen auf die Dammbreite am Böschungsfuß)	42,9 ha	42,9 ha	42,3 ha	43,5 ha
davon versiegelt	10,5 ha	10,5 ha	10,3 ha	10,6 ha
Straßenbrücken [Anzahl]	6	6	4	4
Gewässerbrücken [Anzahl]	7	6	7	7
Knotenpunkte [Anzahl]	3	3	3	3

4.2.2 Fachlicher Kommentar

Weder in der Einführung (Kapitel 1) noch bei der Beschreibung des Vorhabens (Kapitel 7) findet sich eine Begründung zur Auswahl der untersuchten Varianten. Es wird lediglich auf die Überprüfung der 1996 ergangenen landesplanerischen Feststellung zur B 212 neu und die im Jahre 2003 abgeschlossene Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für die Weser- und Ochtumniederung verwiesen. Eine nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG erforderliche *Angabe über die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens* fehlt. Es findet sich auch kein Verweis auf die Grobprüfung.

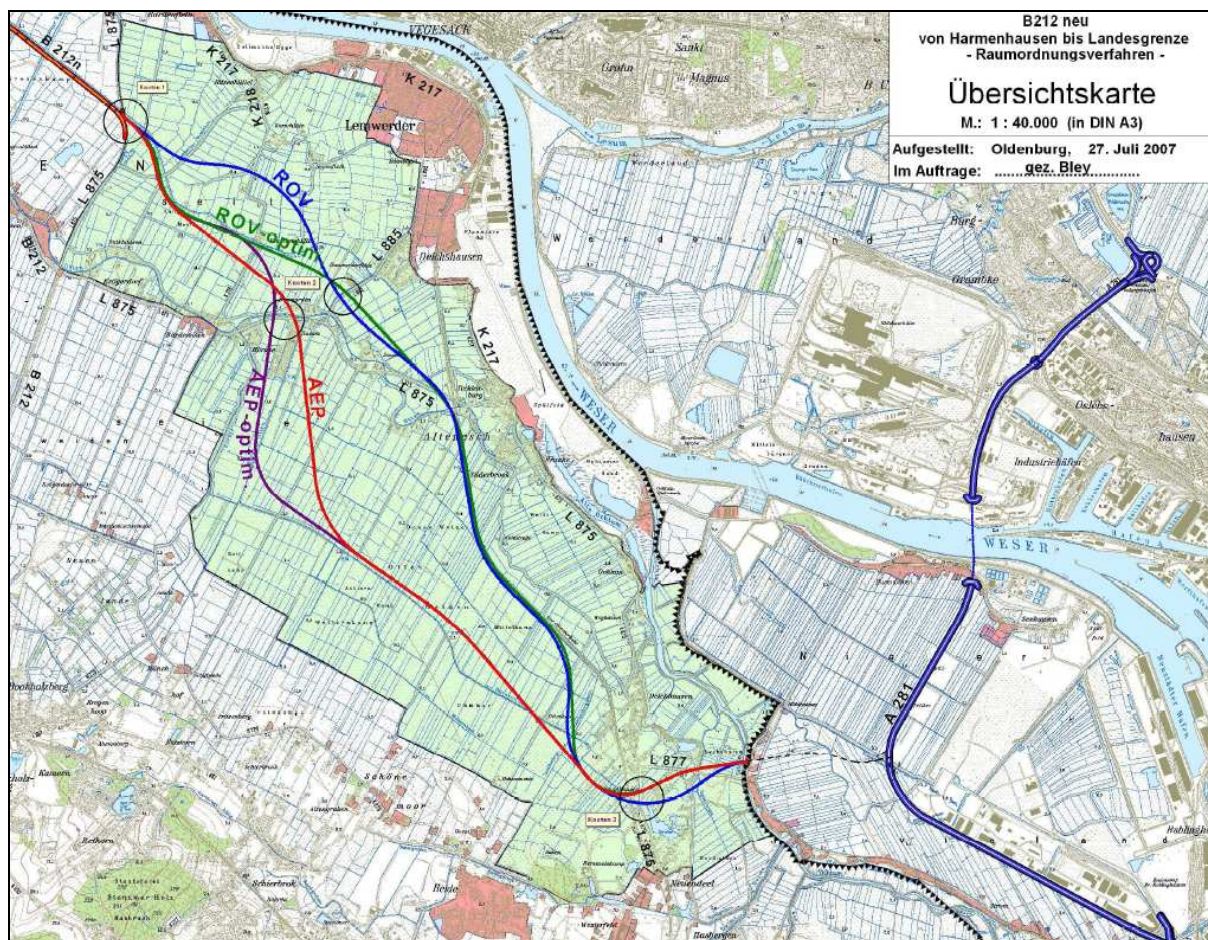


Abbildung 5 Übersichtskarte mit den untersuchten Varianten (Quelle: Unterlage 1.3 Blatt Nr. 1 zum Raumordnungsverfahren)

Tabelle 18 Generalisierte Straßenquerschnitte und abgeleitete Dammbreite (Quelle UVS, S. 100)

durchgehende Strecke (RQ 10,5; 1,5 m über GOK)	=	33,0 m
Überföhrungsrampen (RQ 10,5; bis 8,0 m über GOK)	=	52,0 m
durchgehende Strecke (RQ 20; 1,5 m über GOK)	=	43,5 m
Überföhrungsrampen (RQ 20; bis 8,0 m über GOK)	=	62,5 m
durchgehende Strecke (RQ 20; 3,8 m über GOK)	=	50,0 m

Das Teilstück B 212 neu von Harmenhausen bis Landesgrenze Niedersachsen/Bremen ist gemäß Bundesverkehrswegeplan ein Vorhaben mit vordringlichem Bedarf und besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag (auch als Projekt mit "Öko-Stern bezeichnet).²⁵ Dies sind Projekte, bei denen die auf BVWP-Ebene vorgeschaltete Umweltrisikoeinschätzung erhebliche naturschutzfachliche Prob-

²⁵ Vgl. Bundesverkehrswegeplan 2003, S. 118, BVWP-Nr. NI 5025.

leme identifizieren konnte oder bei denen erhebliche Beeinträchtigungen von EU-Schutzgebieten zu erwarten sind. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an die Planung. Danach besteht ein besonderer Untersuchungsauftrag im Hinblick auf Alternativplanungen, "vor allem der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes".²⁶

Die UVS greift diesen Umstand nicht auf. Der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes oder zumindest eines Teiles wird **nicht als ernsthaft in Frage kommende Alternative berücksichtigt**. Demzufolge wird auch der Variantenvergleich ohne die Einbeziehung anderer Alternativen als den vier vorgestellten durchgeführt.

Die **Einschränkung der Untersuchung der Umweltauswirkungen auf zwei Variantenpaare** (ROV- und AEP-Varianten) ist ein **zentraler Mangel** der vorliegenden UVS. Die Begründung, die nicht in der UVS sondern im Erläuterungsbericht²⁷ nachzulesen ist, argumentiert wie folgt:

- Ergebnis der Grobprüfung sei, dass ausschließlich die "n-Varianten" (mit Übergabepunkt "Mühlenhaus") oder die "s-Varianten" (mit Übergabepunkt "Stromer Landstraße") weiterzuverfolgen seien.
- Bei weitergehender Betrachtung zeige sich, dass die "n-Varianten" erhebliche Europarechtliche Probleme aufweisen, die "s-Varianten" dagegen ein ausgewogeneres Beeinträchtigungsprofil aufweisen und das Vogelschutzgebiet "Niedervieland" in erheblich geringerem Maße beeinträchtigen.

Diese Argumentation ist nicht tragfähig. Wie bei der Plausibilitätsprüfung deutlich wird, bildet die Grobprüfung in der vorliegenden Form eben *keine* Grundlage für den Ausschluss der "d-Varianten" oder der "w2-Süd-Variante". Auch die weitergehenden Betrachtungen in Form von aktualisierten FFH-Verträglichkeitsstudien oder Voreinschätzungen der ökologischen Auswirkungen in Teilbereichen des Untersuchungsgebietes bestärken vielmehr, dass die **ausgeschiedenen Varianten sich aufgrund ihrer geringeren Beeinträchtigungen der EU-Schutzgebiete geradezu aufdrängen**. Die Argumentation der Grobprüfung, die vor allem auf den quantitativen Aspekt der Beeinträchtigungen von EU-Schutzgebieten abhebt, anstatt qualitativ die Erhaltungsziele in den Vordergrund zu stellen, ist damit überholt.

Die UVS beruht damit auf falschen Annahmen, berücksichtigt vernünftigerweise in Betracht zu ziehende Alternativen nicht und ist damit alles andere als verfahrens- oder rechtssicher zu bezeichnen.

²⁶ Vgl. Bundesverkehrswegeplan 2003, S. 19 f.

²⁷ Vgl. NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR, GESCHÄFTSBEREICH OLDENBURG, Juli 2007.

Fazit: Die Auswahl der untersuchten Alternativen wird nicht begründet und damit nicht den Anforderungen des UVPG gerecht. Auch dem besonderen, umfassenden Planungsauftrag gemäß Bundesverkehrswegeplan wird nicht entsprochen. Die Alternativenauswahl gründet auf einer in weiten Teilen willkürlichen und fehlerhaften Grobprüfung, die Varianten ausscheidet, die nachweislich aufgrund aktualisierter Untersuchungen einerseits das Vogelschutzgebiet "Niedervieland" weniger beeinträchtigen und andererseits die artenschutzrechtlich relevanten Fledermausarten verschonen.

4.3 Schutzgut Menschen

4.3.1 Sachdarstellung

Beim Schutzgut Mensch werden die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungs- und Freizeitfunktion betrachtet. Als Indikatoren dienen

- die Art der baulichen Nutzung (Baunutzungskategorien der Bauleitplanung),
- Ausstattung mit Sport-/Freizeiteinrichtungen, siedlungsnahen Freiräumen, Rad-/Wanderwegen, Aussichtspunkte, Landschaftsschutzgebiete sowie Vorsorgegebiete für die Erholung gemäß regionalem Raumordnungsprogramm.

4.3.2 Fachlicher Kommentar

4.3.2.1 Bestandsbewertung

Im Rahmen der Bestandsbewertung für die **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** wird darauf verwiesen, dass für zahlreiche Wohnbauflächen, insbesondere Gehöfte, Einzelhäuser und kleinere Ortslagen, keine baurechtliche Einstufung vorliegt. Diese werden in der UVS als "Dorf-/Mischgebiet" berücksichtigt.²⁸ Dagegen werden bei der Bestandsbewertung im Rahmen der Bedeutungseinstufung der Art der baulichen Nutzung davon abweichend

- Allgemeine Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete, Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf mit "sehr hoch" bewertet,
- Einzelhofanlagen, Einzelhäuser dagegen nur mit "hoch".²⁹

Bei der Bewertung für die Erholungs- und Freizeitfunktion werden folgende Bereiche mit besonderer Bedeutung berücksichtigt:

²⁸ Vgl. UVS, S. 24.

²⁹ Vgl. UVS, S. 24.

- regionalplanerisch ausgewiesene Vorsorgegebiete für die Erholung,
- Landschaftsschutzgebiete,
- überregionale und regionale Rad- und Wanderwege einschließlich eines 200 m-Korridors beiderseits der Trasse,
- die Museumsbahn "Jan Harpstedt" einschließlich eines 200 m-Korridors beiderseits der Trasse und Haltepunkte.

Zu weiteren Aspekten (Beeinträchtigung von Kindergärten und Schulen) finden sich detaillierte Ausführungen in Anlage Z.

4.3.2.2 Auswirkungsprognose und Variantenvergleich

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Da noch keine konkreten Angaben zum Bauablauf vorliegen, kann den Verfassern zufolge eine detaillierte Betrachtung der **baubedingten** Beeinträchtigungen hier nicht erfolgen und bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.³⁰ Andererseits wird in der Unterlage zur Antragskonferenz auf eine Untersuchung dieses Wirkfaktors im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffimmissionen verwiesen.³¹ Allerdings enthält die UVS nur allgemeine Aussagen diesbezüglich.

Bei den **anlagebedingten** Beeinträchtigungen geht es um die direkte Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung gemäß Bestandsbewertung

- für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie
- für die Erholungs- und Freizeitfunktion.

Tabelle 19 zeigt das Ergebnis hinsichtlich der betroffenen Flächen, die durch die jeweiligen Varianten verloren gehen.

³⁰ Vgl. UVS, S. 109.

³¹ Vgl. Unterlage zur Antragskonferenz, S. 13.

Tabelle 19 Direkte Flächeninanspruchnahme von Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion + Ergebnis des Variantenvergleich (Quelle: UVS, S. 110)

Flächeninanspruchnahme	ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
Gesamtflächeninanspruchnahme	0,7 ha	2,1 ha	2,6 ha	1,6 ha
davon Allg. Wohngebiete sowie Dorf- und Mischgebiete (sehr hohe Bedeutung)	0,1 ha	0,9 ha	0,9 ha	0,9 ha
davon Einzelhofanlagen und Einzelhäuser (hohe Bedeutung)	-	-	-	-
davon Gewerbegebiete und Erwerbsgärtnerereien – Bestand/Planung (mittlere Bedeutung)	0,6 ha	0,5 ha	1,0 ha	-
Anzahl betroffener Gemeinbedarfsflächen und -einrichtungen (sehr hohe Bedeutung)	1 Stk.	2 Stk.	2 Stk.	2 Stk.

ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
++	-	--	+

Die **betriebsbedingten** Auswirkungen umfassen die Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie die verkehrsbedingte Zerschneidungswirkung auf die bedeutsamen Flächen. Tabelle 20 zeigt die Be- und Entlastungswirkungen der Varianten einschließlich der Einstufung im Variantenvergleich. Berücksichtigt wird dabei die 49 dB(A)-Isophone, die den zulässigen Grenzwert der 16. BImSchV für reine und allgemeine Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete in der Nacht darstellt. Abweichend davon ist in der entsprechenden Auswirkungskarte die 50 dB(A)-Isophone eingezeichnet.

Diese Art der Betrachtung bedeutet eine wesentliche Einschränkung im Hinblick auf die Auswirkungen durch Lärmimmissionen und entspricht nicht der guten fachlichen Praxis und den rechtlichen Vorgaben:

- Es werden nicht die Tagwerte der 16. BImSchV (59 dB(A) für reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete) berücksichtigt. Dies ist fachlicher Standard, eine Beschränkung auf die Nachtwerte ist nicht sachgerecht.
- Es werden nicht die unterschiedlichen Grenzwerte für die verschiedenen Gebietskategorien angewendet. Tabelle 21 zeigt diese Werte im Überblick.
- Gemäß UVPG sind die Auswirkungen im Hinblick auf eine *wirksame Umweltvorsorge* zu ermitteln und zu bewerten. Es werden jedoch nicht die strengeren Orientierungswerte der DIN 18005 angewendet, wie es im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Verkehrsprojekte allgemein üblich ist.
- Auch die Verrechnung von Be- und Entlastungswirkungen, noch dazu bezogen auf Ordinalskalen, ist fachrechtlich und methodisch unzulässig. Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG stehen die *erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen* durch den Neubau der B 212n im Mittelpunkt der Betrachtung. Eine Verrechnung mit ggf. zu erwartenden Entlastungswirkungen kann allenfalls ein zusätzlicher Betrachtungsaspekt sein, keinesfalls aber direkt in den Variantenvergleich einfließen.

Tabelle 20 Betriebsbedingte Lärmimmissionen für die Wohn- und Wohnumfeldbereiche, Be- und Entlastungswirkungen + Variantenvergleich (Quelle: UVS, S. 113)

	0-Fall	ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
Belastungswirkungen					
Wohn- und Wohnumfeldbereiche mit einer Zunahme der Lärmimmissionen oberhalb des Grenzwertes von 49 dB(A) nachts (16. BImSchV)	1,2 ha	6,3 ha	6,6 ha	6,0 ha	6,0 ha
davon Allg. Wohngebiete sowie Dorf- und Mischgebiete (sehr hohe Bedeutung)	1,1 ha	6,3 ha	6,5 ha	5,6 ha	5,6 ha
davon Einzelhofanlagen und Einzelhäuser (hohe Bedeutung)	0,1 ha	-	0,1 ha	0,4 ha	0,4 ha
Entlastungswirkungen					
Wohn- und Wohnumfeldbereiche mit Lärmverringerung gegenüber der Bestandssituation (Bemessungsgrundlage 49 dB(A) nachts, 16. BImSchV)	5,5 ha	16,6 ha	16,1 ha	16,2 ha	16,1 ha
davon Allg. Wohngebiete sowie Dorf- und Mischgebiete (sehr hohe Bedeutung)	5,5 ha	16,5 ha	16,0 ha	16,1 ha	16,0 ha
davon Einzelhofanlagen und Einzelhäuser (hohe Bedeutung)	-	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha
Flächenanteil ohne Lärmveränderung	27,2 ha	16,3 ha	16,8 ha	16,7 ha	16,7 ha
Bilanz Be-/Entlastung	- 4,3 ha	- 10,3 ha	- 9,5 ha	- 10,2 ha	- 10,1 ha

ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
++	+	++	++

Tabelle 21 Immissionswerte zur Prognose der Umweltauswirkungen bei Verkehrslärm (Quelle: eigene Zusammenstellung)

Gebietskategorie	16. BImSchV		DIN 18005	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Gewerbegebiete	69 dB(A)	59 dB(A)	65 dB(A)	50 dB(A)
Kerngebiete	/	/	65 dB(A)	55 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	64 dB(A)	54 dB(A)	/	/
Mischgebiete	/	/	60 dB(A)	45 dB(A)
Dorfgebiete	/	/	60 dB(A)	50 dB(A)
Reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	59 dB(A)	49 dB(A)	/	/
Reine Wohngebiete, Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete	/	/	50 dB(A)	40 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete und Campingplätze	/	/	55 dB(A)	45 dB(A)
Besondere Wohngebiete	/	/	60 dB(A)	45 dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime	57 dB(A)	47 dB(A)	/	/
Friedhöfe, Kleingarten- und Parkanlagen	/	/	55 dB(A)	55 dB(A)

- Die Darstellung der Beeinträchtigungen in Text und Karte ist nicht dazu geeignet, die tatsächliche Betroffenheit zu verdeutlichen. Weder werden die verlärmte Gebiete im Text klar benannt, noch sind sie in der Kartendarstellung im Maßstab 1:30.000 erkennbar. Damit hat die UVS eine wesentliche Anforderung an die Antragsunterlagen nicht erfüllt.

Inwieweit eine korrekte Berücksichtigung der einschlägigen Grenz- und Orientierungswerte den Variantenvergleich verändert, kann hier nicht abgeschätzt werden. Für die Rechtssicherheit des Verfahrens ist eine entsprechende Ergänzung der Antragsunterlagen jedoch dringend zu empfehlen.

Bei den schadstoffbedingten Auswirkungen ergeben sich den Verfassern zufolge keine erheblichen Umweltauswirkungen, so dass dieses Kriterium im Weiteren vernachlässigt werden kann.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Die **anlagebedingte** direkte Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion stellt Tabelle 22 dar. Hier fällt zunächst im Abgleich mit Karte 8 der UVS auf, dass größere Bereiche, die in der Bestandskarte als Gebiete mit besonderer Bedeutung gekennzeichnet sind, anscheinend entfallen.³² Dies wird zunächst nicht weiter erläutert, später wird darauf hingewiesen, dass die Museumsbahn unabhängig von der Variante verloren geht.³³ Daraus ist zu schließen, dass der 200 m-Korridor, der um die Museumseisenbahn gelegt wurde, nun nicht weiter berücksichtigt wird.

Tabelle 22 Direkte Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion + Variantenvergleich (Quelle: UVS, S. 111)

	ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
Gesamtflächeninanspruchnahme	15,6 ha	9,5 ha	11,3 ha	11,0 ha
davon Vorsorgegebiet Erholung gemäß RROP	5,5 ha	4,4 ha	1,9 ha	2,5 ha
davon Landschaftsschutzgebiet	7,0 ha	5,4 ha	5,4 ha	5,4 ha
davon Korridorflächen im Umfeld der Rad- und Wanderwege	12,4 ha	7,3 ha	10,1 ha	9,7 ha
Kreuzung von Rad-/Wanderwegen überregional/regional	1/3 Stk.	1/3 Stk.	1/3 Stk.	1/3 Stk.

ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
--	-	++	+

Auch hier wird wieder eine Gesamtflächeninanspruchnahme angegeben, die als Vergleichskriterium unzulässig ist, da die unterschiedlichen Flächenbedeutungen ordinal skaliert sind. Der Grad der Bedeutung, bei der Inanspruchnahme von Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion noch angegeben, entfällt hier. Gleichwohl wird im Text darauf hingewiesen, dass fachplanerisch festgesetzte Gebiete mit Erholungsfunktion (Vorsorgegebiete, Landschaftsschutzgebiete) besonders zu gewichten

³² Vgl. UVS, Karte 1 und Karte 8.

³³ Vgl. UVS, S. 111.

sind.³⁴ Wird dem gefolgt, so ist den Landschaftsschutzgebieten sicherlich eine höhere Bedeutung einzuräumen, als den oft aufgrund der Betrachtungsebene flächenunscharf ausgewiesenen Vorsorgegebieten der Regionalen Raumordnungsprogramme.

Landschaftsschutzgebiete stellen zudem fachliche Konkretisierungen dar, so dass ihnen im Zusammenhang mit Flächen von besonderer Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion ein Vorrang zukommt. Werden also vorrangig die Landschaftsschutzgebiete in ihren Flächenbetroffenheiten betrachtet, so ergibt sich ein relativ geringer Unterschied zwischen den Varianten. Die "ROV-Variante" ist danach um 1,6 ha ungünstiger als die anderen Varianten, die als gleichwertig anzusehen sind. Werden die Inanspruchnahmen von Vorsorgeflächen für die Erholung zu Differenzierung der gleichwertigen Varianten herangezogen, lässt sich sicherlich eine Rangfolge, wie sie am Ende der Tabelle 22 dargestellt ist, ableiten. Allerdings ist der Grad der Einstufung von "-" bis "++" für die eher graduellen Unterschiede nicht angemessen und bevorzugt die AEP-Varianten.

Die Betroffenheit der Erholungs- und Freizeitfunktion durch **betriebsbedingte** Immissionen enthält Tabelle 23. Als Wirkungskorridor wird die Fläche herangezogen, die einer Schallisophone von 50 dB(A) tags entspricht. Abgeleitet wird dieser Immissionsrichtwert aus der TA Lärm für reine Wohngebiete, da es für die freie Landschaft keine gesetzlichen Grenzwerte bezüglich der Lärmimmissionen gibt. Hierzu ist anzumerken, dass die TA Lärm vorrangig für BImSch-Anlagen und nicht für Verkehrsprojekte heranzuziehen ist. Viel näher liegt es also, die verkehrsanlagenbezogenen Werte der 16. BImSchV oder vergleichbare Werte der DIN 18005 zu verwenden (vgl. Tabelle 21). Hier bietet sich der Orientierungswert für reine Wohngebiete, Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete mit 50 dB(A) tags an. Die fehlerhafte Ableitung ist in diesem Falle also unschädlich, da 50 dB(A) in diesem Zusammenhang angemessen erscheinen.

Ähnlich wie beim Kriterium Flächeninanspruchnahme erfolgt eine Differenzierung im Variantenvergleich, die fast das gesamte Spektrum der Bewertungsskala umfasst. Das zentrale Kriterium, die Verlärmung der Landschaftsschutzgebiete, ist jedoch den allen Varianten fast gleich ausgeprägt und unterscheidet sich nur minimal (von 100,5 ha minimal bis 107,5 ha maximal).

³⁴ Korrekter Weise kann hier nicht allein von fachplanerisch festgesetzten Gebieten gesprochen werden. Raumordnerisch festgelegte Vorsorgegebiete stellen fachübergreifende, gesamtplanerische Aussagen dar.

Tabelle 23 Betriebsbedingte Lärmimmissionen von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion + Variantenvergleich (Quelle: UVS, S. 115)

	O-Fall	ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
Belastungswirkungen					
Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion mit einer Zunahme der Lärmimmissionen oberhalb des Richtwertes von 50 dB(A) tags	10,9 ha	221,5 ha	225,4 ha	161,1 ha	138,7 ha
davon Vorsorgegebiet Erholung gemäß RRCP	4,9 ha	44,9 ha	46,3 ha	10,0 ha	8,0 ha
davon Landschaftsschutzgebiet	6,0 ha	107,5 ha	100,5 ha	102,5 ha	101,9 ha
davon Korridorflächen im Umfeld der Rad- und Wanderwege	3,8 ha	126,5 ha	137,1 ha	72,5 ha	52,6 ha
Entlastungswirkungen					
Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion mit Lärmverringern gegenüber der Bestandsituation (Bemessungsgrundlage 50 dB(A) tags)	41,7 ha	55,5 ha	54,9 ha	78,8 ha	85,6 ha
davon Vorsorgegebiet Erholung gemäß RRCP	29,5 ha	49,0 ha	49,3 ha	64,1 ha	69,3 ha
davon Landschaftsschutzgebiet	0,5 ha	0,9 ha	0,9 ha	1,4 ha	1,4 ha
davon Korridorflächen im Umfeld der Rad- und Wanderwege	31,4 ha	34,2 ha	33,5 ha	62,8 ha	64,6 ha
Flächenanteil ohne Lärmveränderung	288,9 ha	270,1 ha	270,8 ha	246,8 ha	240,1 ha
Bilanz Be-/Entlastung	- 30,8 ha	166,0 ha	170,5 ha	82,3 ha	53,1 ha

ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
--	--	-	+

Variantenvergleich Schutzgut Mensch

Im schutzgutübergreifenden Variantenvergleich werden die fünf Auswirkungsbereiche, die beim Schutzgut Mensch untersucht werden, zusammenfassend beurteilt. Auf Grundlage der Tabelle 24 wird geschlossen, dass die AEP opt.-Variante insgesamt als günstigste zur zu beurteilen ist, da sie "bei den Lärmimmissionen zu den geringsten Beeinträchtigung führt und zudem bei den direkten Flächeninanspruchnahmen im Vergleich positiv zu beurteilen ist".³⁵

Dem kann so nicht ohne weiteres gefolgt werden. In Kapitel 4 der UVS wird bei der Ermittlung des Raumwiderstandes je nach Bedeutung der Schutzgüter beziehungsweise Schutzgutfunktionen in sehr hohe, hohe und mittlere Konfliktdichte differenziert (s. Tabelle 25). Diese Stufung spiegelt die Bedeutung der fachrechtlichen Wertmaßstäbe, die bei der Beurteilung der Auswirkungen gemäß § 12 UVPG heranzuziehen sind, wieder. Sie muss selbstverständlich auch beim Variantenvergleich eine adäquate Berücksichtigung finden.

³⁵ S. UVS, S. 119.

Tabelle 24 Variantenvergleich Schutzgut Mensch (Quelle: UVS, S. 119)

	ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
Direkte Inanspruchnahme von Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion	++	-	--	+
Direkte Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion	--	-	++	+
Lärmemissionen in Bereichen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion (Be- und Entlastungswirkungen)	++	+	++	++
Lärmemissionen in Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion (Be- und Entlastungswirkungen)	--	--	-	+
Verkehrsbedingte Zerschneidung (Be- und Entlastungswirkungen)	++	++	+	+

Wie nun aber in Tabelle 25 nachzulesen ist, stellen die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion (neben den bedeutsamen Grabenlebensräumen und den Gastvogelgebieten regionaler Bedeutung) nur solche Gebiete dar, die eine mittlere Konfliktdichte und damit die geringste Bedeutung im Variantenvergleich besitzen. Eine Argumentation, die diese Staffelung für den schutzgutbezogenen Variantenvergleich außer Kraft setzt, liegt nicht vor und ist auch kaum leistbar.

Wird also dem Ansatz in Tabelle 25 im Grundsatz (ungeachtet einiger durchaus diskussionswürdiger Detailfragen) gefolgt, ist der Variantenvergleich zum Schutzgut Mensch in der vorliegenden Form nicht haltbar. Denn dann sind vor allem die Auswirkungen im Bereich Wohn- und Wohnumfeldfunktion einschließlich der verkehrsbedingten Zerschneidung vorrangig zu berücksichtigen. Den Beeinträchtigungen im Bereich Erholungs- und Freizeitfunktion käme allenfalls eine Ergänzungsfunktion zu, falls sich die Varianten in den vorrangigen Belangen mehr oder weniger gleichwertig verhalten. Dies ist nicht der Fall, so dass die ROV-Variante den Variantenvergleich eindeutig dominieren müsste.

Tabelle 25 Schutzgüter und Konfliktdichte bei der Ermittlung des Raumwiderstandes (Quelle: UVS, S. 90)

Sehr hohe Konfliktdichte
<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsiedlungsbereiche, • Flächen/Einrichtungen für den Gemeinbedarf, • Biotopkomplexe mit kumuliertem Vorkommen von Biotoptypen der Wertstufen III-V, • Naturschutzgebiete, FFH-Gebietsmeldungen, Vorranggebiete für Natur und Landschaft nach RROP, besonders geschützte Biotope, • Fledermausquartierstandorte, • Brutvogelgebiete landesweiter Bedeutung, • Bau- und Bodendenkmäler.
Hohe Konfliktdichte
<ul style="list-style-type: none"> • Einzelhofanlagen, Einzelhäuser, • Landschaftsschutzgebiete, Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft nach RROP, • Fledermausjagdgebiete und Leitlinien, • Brutvogelgebiete regionaler Bedeutung, • Gastvogelgebiete landesweiter Bedeutung, • Amphibienlebensräume hoher und sehr hoher Bedeutung, • Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung.
Mittlere Konfliktdichte
<ul style="list-style-type: none"> • Bereiche mit besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion, • bedeutsame Grabenlebensräume (Vegetation, Fischfauna und/oder Libellen), • Gastvogelgebiete regionaler Bedeutung.

Fazit: Der Variantenvergleich erfolgt bezogen auf die Lärmimmissionen anhand nicht angemessener Kriterien. Die Nichtberücksichtigung der Tagwerte der 16. BImSchV und die Verrechnung von Be- mit Entlastungswirkungen als Grundlage für den Variantenvergleich ist ein gravierender Mangel. Zudem ermöglicht es die Darstellung in Text und Karte mit unangemessenem Maßstab potenziell Betroffenen nicht, die eigene Betroffenheit sicher zu erkennen. Außerdem ist die zusammenfassende Beurteilung nicht konsistent und sachgerecht, da die sehr bedeutsamen Teilkriterien mit den weniger bedeutsamen gleichberechtigt aggregiert werden. Dies steht im Widerspruch zur ermittelten Konfliktdichte und zum Raumwiderstand.

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

4.4.1 Sachdarstellung

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere weist die größte Komplexität aller Schutzgüter auf, da hier insgesamt 14 Teilkriterien erfasst und aggregiert werden müssen. Dabei handelt es sich insbesondere um Flächeninanspruchnahmen, Zerschneidungseffekte, Lärmimmissionen, optische Reize und Tierverluste durch den Verkehr.

Folgende Biotope beziehungsweise Tiergruppen werden dabei berücksichtigt:

- Biotoptypen (inklusive Schutzgebiete),

- Fledermäuse,
- Brutvögel,
- Gastvögel,
- Amphibien,
- Fische,
- Libellen.

4.4.2 Fachlicher Kommentar

4.4.2.1 Biotoptypen

Außer den folgenden Hinweisen finden sich auch in den Anlagen C, F, R und S detaillierte Ausführungen zu diesem Schutzgut.

In Bezug auf die **baubedingten** Beeinträchtigungen wird festgestellt dass sich die "*bauzeitliche Flächeninanspruchnahme annähernd mit der anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Straßenkörper, Böschungen, Entwässerungsgräben und Unterhaltungstreifen deckt*".³⁶ Daher erfolgt die Flächenbilanzierung bei den anlagebedingten Beeinträchtigungen.

Dem kann so nicht zugestimmt werden. Vielmehr zeigt die Abbildung im Abschnitt "Baugrund/Erdarbeiten" (vgl. Abbildung 6), dass durch das Überschüttverfahren, bei dem ein Vorbelastungsdamm aus Sand auf den späteren Trassenbereich aufgeschüttet wird, um den weichen Untergrund durch die Vorbelastung zu verdichten, ein weit größerer Flächenbedarf notwendig ist, als durch die Anlage selbst.³⁷ Gemäß der Prinzipskizze dürfte dabei, in Abhängigkeit von der jeweiligen Dammhöhe, die in Anspruch genommene Fläche baubedingt noch einmal um etwa 50% zunehmen. Auch die weiteren baubedingten Beeinträchtigungen durch Baustraßen, Lagerplätze Baustelleneinrichtungsflächen werden zwar angesprochen, da sie zum jetzigen Planungsstand noch nicht feststehen, werden sie jedoch auf das Planfeststellungsverfahren verschoben. Dass zu diesem Zeitpunkt noch keine exakte Vorhabensplanung vorliegt, ist nachvollziehbar, gleichwohl kann hier mit Erfahrungswerten und pauschalen Arbeitsstreifen gerechnet werden, wie es in anderen Umweltverträglichkeitsprüfungen in der Straßenplanung gute fachliche Praxis ist.

In der UVS zum Flächennutzungsplan der Stadt Bremen zur B 212n wird diesbezüglich ausgeführt:³⁸

"Aus dem Überschüttverfahren resultiert ein bauzeitlicher Flächenbedarf von 15-30 m beiderseits der Trasse."

³⁶ Vgl. UVS, S. 120.

³⁷ Vgl. UVS, S. 102.

³⁸ Siehe UVS zum FNP Bremen (BIOCONSULT 2003), S. 32.

Dies dürfte noch nicht einmal ausreichen, da dort von einem zweibahnigen Ausbaustandard "RQ 14" ausgegangen wird, der ja gemäß Vorhabensbeschreibung in der UVS zum ROV zwischenzeitlich zu einem vierbahnigen Ausbau mit RQ 20 vergrößert wurde.

Von einer annähernden Entsprechung der Flächen kann also keinesfalls ausgegangen werden. Entsprechend sind die Antragsunterlagen in diesem Punkt zu ergänzen. Dies gilt übrigens nicht nur für die Biotoptypen, sondern für alle folgenden Flächenbilanzierungen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere.

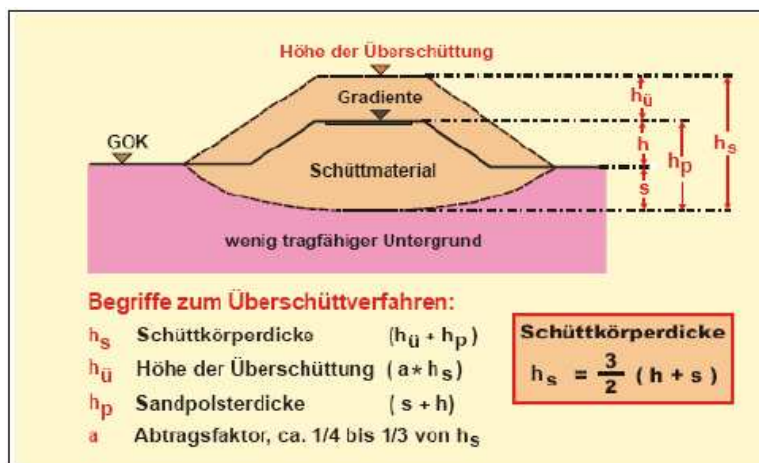


Abbildung 6 Prinzipskizze des Überschüttungsverfahrens (Quelle: UVS, S. 102)

Bei den **anlagebedingten** Beeinträchtigungen werden der Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen mit den Wertstufen IV und V höhere Bedeutung beigemessen, als den Biotoptypen der Wertstufen I bis III. Ebenfalls berücksichtigt werden so genannte Biotopkomplexe aus der Raumanalyse, in denen sich Biotoptypen der Wertstufen III bis V konzentrieren (vgl. Tabelle 25). Sie sollen im Variantenvergleich *zusätzlich* berücksichtigt werden, genauere Angaben existieren nicht.

Inwiefern sich die Kategorie *Biotopkomplexe* mit den betrachteten, nach Wertstufen differenzierten Biotoptypen überschneidet, ist nicht ersichtlich. Es ergeben sich Inkonsistenzen insofern, als dass die AEP-Varianten Flächenverluste bezüglich der bedeutsamen Biotopkomplexe in Höhe von 4,3 ha erzeugen, gleichzeitig aber lediglich insgesamt 0,5 ha an Biotopen mit den Wertstufen III bis V in Anspruch nehmen. Die Differenz von 3,8 ha wird nicht erläutert.

Laut Aussagen aus der Raumanalyse stellen die die ermittelten sechs Biotopkomplexe (1=Ochtumniederung, 2=Engelbertsbrake, 3=Sandhauser Brake, 4=Schwarze Brake, 5=Hemmelskamp, 6=Nobiskuhle) "die wesentliche Grundlage für die Auswirkungsprognose und den Variantenvergleich zum Schutzgut Pflanzen und Tiere" dar.³⁹ Sie sind demnach vorrangig zu berücksichtigen, da sie anscheinend zusammenhängende Einheiten bilden, deren Verluste anders zu beurteilen sind, als die einzelnen Biotope für sich betrachtet. Diesem Aspekt Rechnung tragend, unterscheiden sich die Varianten in ihren Auswirkungen kaum. Lediglich die ROV-Variante schneidet mit 5,4 ha Flächenbetroffenheit

³⁹ Vgl. UVS, S. 35)

bei den bedeutsamen Biotopkomplexen um 1,1 ha schlechter ab als die übrigen gleichwertigen Varianten. Dennoch wird im Variantenvergleich eine Differenzierung getroffen, die die ROV-Varianten deutlich schlechter einstufen, als die AEP-Varianten. Begründet wird dies bei der ROV opt.-Variante damit, dass die Trassenführung teilweise auf der Anlage des Gleiskörpers verläuft, die Biotope der Wertstufe III (allgemeine Bedeutung) beinhaltet. Daraus resultieren Flächenbetroffenheiten von 4,5 ha dieser Wertstufe, die zu einer entsprechenden Abwertung führen. Es ist allerdings überhaupt nicht ersichtlich, wieso die beiden ROV-Varianten sich in der Mitte des Untersuchungsraums hier geringfügig voneinander trennen. In der Übersichtskarte der Antragsunterlagen im Maßstab 1:40.000 ist dieser Unterschied gar nicht zu erkennen. Wieso sollte also ausgerechnet die "optimierte" ROV-Variante beim so wichtigen Schutzgut Tiere und Pflanzen einen ungünstigeren Trassenverlauf wählen, als die ursprüngliche ROV-Variante?

Wird als zentraler Maßstab die Betroffenheit bedeutsamer Biotopkomplexe herangezogen, wie es die Aussagen der Raumanalyse fordern, sind zumindest die ROV opt.-Variante und die AEP-Varianten gleich einzustufen und der Variantenvergleich entsprechend abzuändern.

*Tabelle 26 Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Biotopen + Variantenvergleich
(Quelle: UVS, S. 121)*

	ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
Gesamt	42,9 ha	42,9 ha	42,2 ha	43,5 ha
davon Wertstufe I (von geringer Bedeutung)	4,1 ha	3,6 ha	4,2 ha	4,1 ha
davon Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung)	37,4 ha	34,5 ha	37,5 ha	38,9 ha
davon Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung)	0,3 ha	4,5 ha	0,2 ha	0,2 ha
davon Wertstufe IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung)	0,2 ha	0,2 ha	0,2 ha	0,2 ha
davon Wertstufe V (von besonderer Bedeutung)	0,9 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha
davon in bedeutsamen Biotopkomplexen	5,4 ha	4,3 ha	4,3 ha	4,3 ha

ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
--	-	+	+

4.4.2.2 Schutzgebiete und Schutzkategorien

Das Ergebnis der **anlagebedingten** Flächeninanspruchnahmen der Schutzgebiete und Schutzkategorien zeigt Tabelle 27. Im Hinblick auf die Bedeutung wird auf die Kategorien der Konfliktdichte im Rahmen der Raumanalyse verwiesen (vgl. Tabelle 25). Danach sind die Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie die Landschaftsschutzgebiete von geringerer Bedeutung. Werden also vorrangig die besonders konflikträchtigen Gebiete betrachtet, von denen eine FFH-Gebietsmeldung und naturschutzrechtlich besonders geschützte Biotope betroffen sind, stellen sich alle Varianten als gleichwertig dar. Lediglich die ROV-Variante ist geringfügig ungünstiger einzuschätzen, da sie auf einer Fläche von 0,4 ha besonders geschützte Biotope zusätzlich beeinträchtigt, alle anderen Varianten sind

gleichzusetzen. Zur weiteren Differenzierung werden von den Verfassern daher die Vorsorgegebiete und Landschaftsschutzgebiete hinzugezogen. Hier schneidet nun die Variante ROV opt. mit 0,9 ha Betroffenheit bei Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft ungünstiger ab, als die AEP-Varianten mit 0,3 beziehungsweise 0,4 ha.

Tabelle 27 *Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen in Schutzgebieten/Schutzkategorien + Variantenvergleich (Quelle: UVS, S. 122)*

	ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
Gesamt	7,9 ha	7,2 ha	6,6 ha	6,6 ha
davon Schutzgebiete/-kategorien von besonderer Bedeutung:				
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft gemäß RROP	-	-	-	-
- Naturschutzgebiete	-	-	-	-
- FFH-Gebietsmeldung	0,2 ha	0,2 ha	0,2 ha	0,2 ha
- Besonders geschützte Biotop nach § 28a und § 28b NNatG	0,5 ha (5 Stk.)	0,1 ha (3 Stk.)	0,1 ha (3 Stk.)	0,1 ha (3 Stk.)
davon Schutzgebiete/-kategorien von besonderer bis allgemeiner Bedeutung:				
- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft gemäß RROP	0,8 ha	0,9 ha	0,3 ha	0,4 ha
- Landschaftsschutzgebiete	7,0 ha	5,4 ha	5,4 ha	5,4 ha

ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
--	-	+	+

Danach reicht also eine geringfügig höhere Betroffenheit bei den Vorsorgegebieten dafür aus, die AEP-Varianten im Vergleich günstiger einzustufen. Dem kann argumentativ so nicht gefolgt werden. Die Ausweisung und Abgrenzung von Vorsorgegebieten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen erweist sich aufgrund des Betrachtungsmaßstabs (M. 1:25.000) in aller Regel als flächenunscharf. Dies trifft auch auf das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch und die betreffenden Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft zu. Zudem ergibt sich die Mehrbelastung durch die ROV opt. Variante aus einer randlichen Querung des Gebietes. Das Vorsorgegebiet wird seine Funktion also weiterhin wahrnehmen können. Hieraus einen deutlichen Vorteil für die AEP-Varianten abzuleiten, ist demnach nicht sachgerecht. Da der Variantenvergleich ohnehin zu keiner Vorzugsvariante gelangt, ist dies für die weitere Vorgehensweise allerdings unbedeutend.

Variantenvergleich Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Variantenvergleich werden alle Auswirkungen der jeweiligen Varianten in einer tabellarischen Übersicht zusammengestellt. Danach wird die ROV-Variante als ungünstigste identifiziert, während die andern drei Varianten gleichrangig eingestuft werden: *"Eine Variante die kumuliert für das Schutzgut Pflanzen und Tiere als günstigste zu beurteilen ist ergibt sich nicht."*⁴⁰

⁴⁰ Vgl. UVS, S. 143.

Fazit: Erhebliche Auswirkungen, die baubedingt durch das Überschüttverfahren zu erwarten sind, werden nicht berücksichtigt. Zwischen den berücksichtigten Biototypen einerseits und den betrachteten Biotopkomplexen existieren Widersprüche.

4.5 Schutzgut Boden

4.5.1 Sachdarstellung

Baubedingte Beeinträchtigungen werden mit dem Hinweis, dass zum derzeitigen Planungsstand noch keine konkreten Aussagen über den Bauablauf und die Baustelleninfrastruktur getroffen werden können, nicht ermittelt. Die Konkretisierung der baubedingten Beeinträchtigungen wird auf das Planfeststellungsverfahren bzw. das Folgekapitel verschoben.⁴¹

"Baubedingte Beeinträchtigungen sind auch durch das Überschüttverfahren zu erwarten. Da die Flächeninanspruchnahme in etwa identisch ist mit der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme erfolgt die Bilanzierung im nachfolgenden Kapitel (anlagebedingte Beeinträchtigungen)."

4.5.2 Fachlicher Kommentar

Wie bereits im Kapitel 4.4.2.1 (vgl. S. 52) dargelegt, ist die zusätzliche baubedingte Inanspruchnahme durch das Überschüttverfahren gegenüber der Fläche, die nach Realisierung von der Trasse eingenommen wird, beträchtlich. Eine Vernachlässigung darf daher nicht erfolgen, ebenso wenig ein Hinweis darauf, dass die Flächeninanspruchnahmen mit den anlagebedingten gleichzusetzen sind.

Da die versiegelten Flächen in der Gesamtbilanzierung bei den verschiedenen Varianten nur geringfügig voneinander abweichen, ist hier keine Variantendifferenzierung möglich. In Anlage B finden sich weitere Ausführungen zu diesem Schutzgut.

4.6 Schutzgut Wasser

4.6.1 Sachdarstellung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden in die beiden Teilbereiche *Grundwasser* und *Oberflächengewässer* differenziert. Bedingt durch die Bindigkeit und die hohe Sorptionsfähigkeit des Oberbodens ist bei normalem **Baubetrieb** nicht von Beeinträchtigungen des **Grundwassers** auszugehen. Bei Stör- und Unfällen ist jedoch aufgrund der geringen Mächtigkeit der Deckschicht (< 2m) eine Verunreinigung des oberflächennahen Grundwassers und auch des oberen Grundwasserleiters

⁴¹ Vgl. UVS, S. 143

nicht auszuschließen. Bei den **anlagebedingten** Beeinträchtigungen ist durch die Inanspruchnahme von Infiltrationsfläche und Flächen mit hoher Bedeutung als Standortfaktor bei allen Varianten mit etwa gleichen Auswirkungen zu rechnen. Bei den **betriebsbedingten** Auswirkungen wird darauf verwiesen, dass sämtliche Varianten ausschließlich im Bereich von Marschböden verlaufen und sich auch hier keine Differenzierungen ergeben.

Bei den **baubedingten** Auswirkungen auf die **Oberflächengewässer** wird auf den unkonkreten Stand der Vorhabensplanung verwiesen. Die Betrachtung der **anlagebedingten** Auswirkungen erfolgt durch die Bilanzierung der Gewässerkreuzungen, die **betriebsbedingten** Beeinträchtigungen bleiben unberücksichtigt.

4.6.2 Fachlicher Kommentar

Im Rahmen der Betrachtung der betriebsbedingten Schadstoffemissionen bezogen auf das Grundwasser wird festgestellt, dass alle Varianten ausschließlich im Bereich von Marschböden verlaufen. Sandböden, die aufgrund des schwächeren Filter- und Puffervermögens kritischer im Hinblick auf Schadstoffeinträge zu beurteilen sind, sind angeblich nicht betroffen.

Ein Vergleich mit Karte 5 der UVS zeigt jedoch, dass die ROV-Variante im südlichen Bereich der Querung Deichhausens deutlich im Bereich von sehr hoch empfindlichen Sandböden liegt. Entsprechend ist die UVS in diesem Punkt zu ergänzen. In Anlage B finden sich weitere Ausführungen zu diesem Schutzgut.

4.7 Schutzgut Luft/Klima

4.7.1 Sachdarstellung

Das Schutzgut Luft/Klima wird aufgrund der geringen Relevanz bei der Auswirkungsprognose nicht weiter betrachtet.

4.7.2 Fachlicher Kommentar

Ein fachlicher Kommentar erübrigt sich.

4.8 Schutzgut Landschaft

4.8.1 Sachdarstellung

Baubedingte sowie **betriebsbedingte** Auswirkungen werden nicht untersucht, da hier keine Differenzierungen im Variantenvergleich zu erwarten sind.

Die **anlagebedingten** Auswirkungen werden durch die bilanzierten Durchschneidungslängen und Flächeninanspruchnahmen in Bereichen mit Bedeutung für die Landschaftsbildqualität ermittelt. Bedeutensame Flächen sind Vorsorgegebiete für Erholung, Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung für die Landschaftsbildqualität. Weiterhin wird das Kriterium "Sichtbarkeit" herangezogen.

4.8.2 Fachlicher Kommentar

Neben den folgenden Anmerkungen finden sich auch in den Anlagen N und V weitere Hinweise zum Schutzgut Landschaft.

Dass **baubedingte** Auswirkungen nicht berücksichtigt werden, ist ggf. noch verständlich, da es sich um zeitlich beschränkte Beeinträchtigungen handelt, die in der Regel nicht zu nachhaltigen Veränderungen des Landschaftsbildes führen und damit temporär zu dulden sind. Aus welchem Grund jedoch die **betriebsbedingten** Auswirkungen nicht berücksichtigt werden, bleibt weitgehend unbegründet. Diesbezüglich wird ausgeführt, dass die Sichtbarkeit des fließenden Verkehrs und die betriebsbedingte Verlärmung eine Differenzierung der Varianten nicht gestattet. Das ist nicht nachvollziehbar, da das Erleben des Landschaftsbildes keine ausschließlich visuelle Erfahrung darstellt, sondern auch durch Lärm oder Gerüche beeinflusst wird. Zumindest die Verlärmung entsprechender Bereiche mit Bedeutung für das Landschaftsbild wird in Umweltverträglichkeitsstudien in der Regel ermittelt.

Das zentrale Kriterium für den Variantenvergleich ist demzufolge die **anlagebedingte** Flächeninanspruchnahme beziehungsweise die Durchschneidungslänge in Bereichen mit Bedeutung für die Landschaftsbildqualität (vgl. Tabelle 28). Im argumentativen Variantenvergleich wird auf die Trassenlänge jedoch kaum eingegangen, so dass eine nähere Betrachtung der Flächeninanspruchnahmen sinnvoll ist.

Tabelle 28 Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit Bedeutung die Landschaftsbildqualität + Variantenvergleich (Quelle: UVS, S. 152)

	ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
Trassenlänge gesamt	12,1 km	12,0 km	11,8 km	12,2 km
davon in Vorsorgegebieten Erholung nach RROP	1,9 km	1,5 km	0,5 km	0,6 km
davon in Landschaftsschutzgebieten	1,5 km	1,3 km	1,3 km	1,3 km
davon in Bereichen mit hoher Bedeutung für die Landschaftsbildqualität	1,5 km	1,4 km	1,7 km	1,6 km
davon in Bereichen mit mittlerer Bedeutung für die Landschaftsbildqualität	10,1 km	10,1 km	9,7 km	10,4 km
davon in Bereichen mit geringer Bedeutung für die Landschaftsbildqualität	0,3 km	0,2 km	0,2 km	-
Flächeninanspruchnahme gesamt	42,9 ha	42,9 ha	42,3 ha	43,5 ha
davon in Vorsorgegebieten Erholung nach RROP	5,5 ha	4,4 ha	1,9 ha	2,5 ha
davon in Landschaftsschutzgebieten	7,0 ha	5,4 ha	5,4 ha	5,4 ha
davon in Bereichen mit hoher Bedeutung für die Landschaftsbildqualität	7,3 ha	7,2 ha	8,5 ha	8,1 ha
davon in Bereichen mit mittlerer Bedeutung für die Landschaftsbildqualität	34,8 ha	34,9 ha	33,0 ha	35,3 ha
davon in Bereichen mit geringer Bedeutung für die Landschaftsbildqualität	0,9 ha	0,7 ha	0,8 ha	-

ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
--	-	++	+

Inwieweit die betrachteten Kriterien

- Vorsorgegebiete für Erholung gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Bereiche unterschiedlicher Bedeutung für die Landschaftsbildqualität

gleichgewichtig oder differenziert zu betrachten sind, erschließt sich nicht unmittelbar. Nur die Bereiche mit Bedeutung für die Landschaftsbildqualität werden in verschiedene Bedeutungsstufen differenziert. Der Rückgriff auf die Bedeutung der Schutzgüter beziehungsweise Schutzgutfunktionen bei der Ermittlung des Raumwiderstandes und der dort festgestellten mittleren, hohen oder sehr hohen Konfliktdichte hilft hier weiter (vgl. Tabelle 25, S. 51). Bezogen auf "Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung" wird dort eine *hohe Konfliktdichte* festgestellt. Gleiches gilt auch allgemein für Landschaftsschutzgebiete sowie Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft, allerdings ohne direkten Bezug zum Landschaftsbild.

Hier stellt sich zudem die Frage, welche Auswirkungen unter diesem Schutzgut eigentlich primär behandelt werden sollen. Die Auswirkungen auf die Vorsorgegebiete für Erholung werden bereits sinn-

vollerweise beim Schutzgut bei der Untersuchung der Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktion berücksichtigt. Eine nochmalige Berücksichtigung beim Schutzgut Landschaft verbietet sich daher, soll es nicht zu einer fehlerhaften Doppelberücksichtigung und damit Übergewichtung eines Belangs kommen. Auch die Landschaftsschutzgebiete werden bereits beim Schutzgut Mensch berücksichtigt, so dass auch sie hier nicht herangezogen werden können. Darüber hinaus hebt die Bestandscharakterisierung und -bewertung zum Schutzgut Landschaft ausschließlich auf das Landschaftsbild ab.⁴² Dort werden nämlich fachgutachterliche Einschätzungen der Landschaftsräume im Hinblick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund liegt es also nahe, das Schutzgut Landschaft im Sinne des Landschaftsbildes aufzufassen. Hier wiederum kommt natürlich der Betrachtung der Landschaftsräume mit *hoher* Bedeutung für das Landschaftsbild eine herausragende Stellung zu, wie es auch durch die Ausführungen im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse belegen.

Bezogen auf die Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ergibt sich folgendes Ergebnis:

	ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit <u>hoher</u> Bedeutung für das Landschaftsbild	7,3 ha	7,2 ha	8,5 ha	8,1 ha

Damit kehrt sich das Ergebnis des Variantenvergleichs in der UVS um. Nicht die AEP-Varianten, sondern die ROV-Varianten stellen sich eindeutig günstiger dar.

Auch wenn zusätzlich die Bilanzierung der weniger bedeutsamen Bereiche mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild hinzugezogen wird, ändert sich an dieser Einstufung nichts:

	ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit <u>mittlerer</u> Bedeutung für das Landschaftsbild	34,8 ha	34,9	33,0	35,3

Die Varianten unterscheiden sich hier kaum in ihren Auswirkungen, der niedrigste und der höchste Wert weichen etwa zwischen 3% und 4,5% vom Mittelwert ab. Derart geringfügige Unterschiede liegen im Bereich der Messungenauigkeiten.

Das Kriterium *Sichtbarkeit* (anlagebedingte Auswirkungen) wird den Verfassern zufolge zugunsten der AEP-Varianten eingeschätzt. Zur Begründung wird angeführt.⁴³

"In der weiteren Trassenführung verlaufen die ROV-Varianten weitgehend parallel und sind somit in ihren Beeinträchtigungen nahezu identisch. Aufgrund ihrer in Teilbereichen ortsparallelen Lage (Dunwarden bis Süderbrook) werden Sichtbeziehungen aus den Ortschaften in die freie Landschaft bei diesen beiden Varianten stärker beeinträchtigt als bei den ortsfurtheren AEP-Varianten. Durch die teilweise geplante Nut-

⁴² Vgl. UVS, S. 81 ff.

⁴³ Vgl. UVS, S. 153.

zung der Eisenbahntrasse (ROV opt.) bzw. die Parallellage dazu (ROV) werden zwar bereits bestehende Strukturen genutzt, diese in ihrer Wirkung und Sichtbarkeit jedoch verstärkt.

Die AEP opt.-Variante verläuft im Bereich östlich von Bardewisch im "Sichtschatten" der Gärtnerei. Anschließend verläuft die Variante zwar durch weitgehend gering vorbelastete Bereiche (eine Ausnahme bildet hier die Hochspannungsleitung), allerdings sind diese Bereiche kaum erschlossen und somit von Erholungssuchenden wenig erlebbar. Der Aspekt der Sichtbarkeit ist somit hier im Vergleich zu den ROV-Varianten von untergeordneter Bedeutung. Für die AEP-Variante gilt dies weit gehend auch, allerdings werden bei dieser Variante die bestehenden Strukturen (z.B. Hörsper Ollen, Gärtnerei) nicht in dem Maße genutzt, wie bei der AEP opt.-Variante."

Diese Aussagen sind als Argumente für die AEP- und gegen die ROV-Varianten untauglich. Dass Trassenvarianten das Landschaftsbild stärker beeinträchtigen, weil sie ortsnah verlaufen, ist ein Widerspruch in sich. Der Zerschneidungsgrad der Landschaft selbst steht hier im Mittelpunkt. Für das Landschaftsbild ist es geradezu von Vorteil, wenn sich Trassenvarianten an bestehende Strukturen im Sinne eines Bündelungseffektes anlehnen, anstatt isoliert, möglichst weit entfernt von naturfremden Strukturen zu verlaufen. Auch dürfte die Gärtnerei östlich von Bardewisch kaum als Sichtschatten für die Variante AEP opt. taugen, vor allem auch nicht für die Bewohner des Ortes, denn die Trasse verläuft zwischen Ort und Gärtnerei. Ebenfalls unzutreffend ist das Argument, dass die AEP-Trasse durch wenig erschlossenes Gebiet führt und damit von Erholungssuchenden weniger erlebbar sei. Große Unterschiede im Hinblick auf die Erschließung sind im Gebiet nicht erkennbar. Zudem steht hier auch nicht die Erholung- und Freizeitfunktion im Mittelpunkt der Betrachtung - sie wurde bereits beim Schutzgut Mensch behandelt.

Ebenfalls nicht zielführend ist die Argumentation, die ROV-Varianten würden durch die teilweise geplante Nutzung der Eisenbahntrasse bestehende Strukturen in ihrer Wirkung und Sichtbarkeit noch verstärken. Wie bereits mehrfach erwähnt, stellt die Bündelung von linienförmigen Verkehrswegen geradezu einen planerischen Grundsatz dar, dem in aller Regel strikt zu folgen ist. Die Bündelung von Eingriffen ist mehreren, voneinander entfernten Zerschneidungseffekten stets vorzuziehen.

Festzuhalten bleibt, dass der Variantenvergleich der UVS zum Schutzgut Landschaft nicht aufrechterhalten werden kann und zu korrigieren ist. Die ROV-Varianten sind eindeutig günstiger als die AEP-Varianten zu bewerten.

Fazit: Die Auswirkungsbetrachtung überschneidet sich in weiten Teilen mit den Kriterien beim Schutzgut Mensch. Um Doppelberücksichtigungen zu vermeiden, ist das Schutzgut Landschaft auf den Aspekt *Landschaftsbild* zu reduzieren. Bei dieser Auswirkungsbetrachtung verändert sich die Rangfolge des Variantenvergleichs. Er ist zu korrigieren, da die ROV-Varianten eindeutig weniger Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Landschaftsbild erzeugen als die AEP-Varianten.

4.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

4.9.1 Sachdarstellung

Baubedingte Auswirkungen sind im Planfeststellungsverfahren detailliert zu betrachten. Beeinträchtigungen aufgrund des Überschüttverfahrens werden bei den anlagebedingten Beeinträchtigungen berücksichtigt. **Anlagebedingte** Beeinträchtigungen resultieren aus der direkten Inanspruchnahme von Kultur- und sonstigen Sachgütern. **Betriebsbedingte** Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

4.9.2 Fachlicher Kommentar

Die anlagebedingte Inanspruchnahme von Kultur- und sonstigen Sachgütern wird durch die Bilanzierung der zu beseitigenden Gebäude ermittelt, dargestellt in Tabelle 29. Die Interpretation dieses Schutzgutes entspricht nicht der allgemeinen Praxis. Nicht umweltbezogene Belange sind in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigungsfähig, die Auswirkungen auf Sachgüter können daher nur betrachtet werden, wenn mit ihnen umweltbezogene Folgewirkungen verbunden sind.⁴⁴

Tabelle 29 Direkte Inanspruchnahme von Sachgütern + Variantenvergleich (Quelle: UVS, S. 159)

	ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
Inanspruchnahme von Wohngebäuden	1	2	6	2
Inanspruchnahme von Wirtschaftsgebäuden	0	1	2	1
Gesamt	1	3	8	3

ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
+	-	--	-

Beim Schutzgut "Kulturgüter" sind Kultur-, Bau- oder Bodendenkmale zu untersuchen, ferner historische Kulturlandschaften und Landnutzungsformen sowie archäologischen Denkmale und Fundstellen.⁴⁵

Daher ist die Reduktion der Auswirkungsprognose auf die Bilanzierung betroffener Gebäude - differenziert in Wohn- und Wirtschaftsgebäude - unverständlich. Wirtschaftsgebäude fallen unter den nicht umweltbezogenen Raumordnungsbelang *Gewerbliche Wirtschaft/Fremdenverkehr*, der Verlust von Wohngebäuden zählt dagegen eindeutig zum Schutzgut *Mensch - Wohn- und Wohnumfeldfunktion*.⁴⁶ Dort ist dieser Aspekt jedoch mit der direkten Inanspruchnahme von Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion bereits erfasst. In der vorliegenden Bearbeitungsweise sind die Ergebnisse für dieses Schutzgut daher unbrauchbar.

⁴⁴ Vgl. Nr. 0.4.3 UVPVwV, HOPPE (Hrsg.) 2002, S. 89, ERBGUTH, SCHINK 1996, S. 211).

⁴⁵ Vgl. z. B. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (1995).

⁴⁶ Vgl. z. B. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (1995).

Fazit: Die Auswirkungen auf die Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht sachgerecht und fachrechtlich angemessen erfasst. Beeinträchtigungen von Wohngebäuden werden bereits beim *Mensch* betrachtet, Wirtschaftsgebäude zählen zum Raumordnungsbelang *Gewerbe/Fremdenverkehr*. In dieser Form ist der Variantenvergleich für die schutzgutübergreifende Gesamtbeurteilung nicht geeignet.

4.10 Natura 2000

4.10.1 Sachdarstellung

Alle Varianten der geplanten B 212n queren das gemeldete FFH-Gebiet "Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke" (Niedersachsen) bzw. "Bremische Ochtum" (Bremen). Hierfür wird eine FFH-Vorprüfung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass weder die bau-, anlage- noch betriebsbedingten Wirkfaktoren durch die neue Ochtumquerung geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele hervorzurufen.⁴⁷

Schutzzweck ist die Erhaltung der Durchgängigkeit der Ochtum als Wanderstrecke von Fluss- und Meererneunaue sowie für den Lachs. Es ist ein günstiger Erhaltungszustand für die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten anzustreben. Als Fazit erfolgt die Einschätzung, dass die Erhaltungsziele durch das geplante Brückenbauwerk nicht beeinträchtigt werden.

4.10.2 Fachlicher Kommentar

Das Problem, dass sich bei dieser FFH-Vorprüfung stellt, ist bereits durch die Alternativenauswahl zur UVS bekannt (vgl. Kap. 4.2.2, S. 40). Die eingeschränkte Betrachtungsweise hinsichtlich der untersuchten Varianten, bei der ausschließlich die optimierte Variante 3 und die Variante 12 (umgangssprachlich Boxenlaufstalltrasse) untersucht werden, entspricht nicht dem notwendigen Untersuchungsprogramm.

Die FFH-Vorprüfung geht davon aus, dass eine Verknüpfung der B 212 neu mit der Wiedbrokstraße weder verkehrlich noch wirtschaftlich sinnvoll ist.⁴⁸ Das ist insofern interessant, als dass beim Variantenvergleich der UVS zum Flächennutzungsplan auf Bremer Seite gerade die langen Anschlussstellen an die Wiedbrokstraße dazu führen, dass die dort untersuchte Variante 6 (die sogenannte Keller-Groth-Trasse) nicht konkurrenzfähig mit den Varianten 3 und 12 ist, da sie aufgrund der angeblich längeren Strecke zu höheren Beeinträchtigungen führt.⁴⁹

⁴⁷ Vgl. PLANUNGSRUPPE GRÜN (2007).

⁴⁸ Vgl. PLANUNGSRUPPE GRÜN (Juli 2007), S. 11.

⁴⁹ Vgl. Stellungnahme zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen, IG B212NEU/BÜRO DR. HARTLIK (2007).

Dass die FFH-Vorprüfung insgesamt mit dem Ergebnis schließt, die Erhaltungszeile seien durch das Brückenbauwerk nicht gefährdet, ist nachvollziehbar. Ein identisches Ergebnis ist auch für die nicht untersuchte Variante 6 zu erwarten.

Fazit: Das Ergebnis der FFH-Vorprüfung erscheint fachlich korrekt. Die geprüften Alternativen umfassen jedoch nicht diejenigen, die nach Lage der Dinge ebenfalls zu untersuchen gewesen wären.

4.11 Artenschutzrechtliche Aspekte

4.11.1 Sachdarstellung

Die besonders geschützten und streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Bedeutung im Sinne eines Verbotstatbestandes eigenständig zu betrachten. Kapitel 11 der UVS enthält eine entsprechende Untersuchung dieser Arten. Relevant für den Untersuchungsraum sind einige Fledermaus-, Vogel- sowie Amphibienarten.

Es sind keine Alternativen erkennbar, die zu einer vollständigen Vermeidung der Beeinträchtigungen führen. Abhängig vom Ergebnis der vertiefenden Prüfung im Rahmen der Planfeststellung, kann eine Befreiung nach § 62 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich werden.

4.11.2 Fachlicher Kommentar

Die Konfliktanalyse der streng geschützten sowie besonders geschützten Arten erfolgt in einer sehr allgemeinen Art, zum Teil unabhängig von den einzelnen Trassenvarianten. Das jeweils trassenspezifische Konfliktpotenzial für die betrachteten Arten wird nur unzureichend ermittelt. Vor diesem Hintergrund überrascht das Fazit nicht:⁵⁰

"Dabei sind keine Alternativen erkennbar, die zu einer vollständigen Vermeidung der Beeinträchtigungen führen würden. Nach detaillierter Überprüfung im Rahmen der Planfeststellung ist es in sofern möglich, dass eine Befreiung nach § 62 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich wird."

Dem kann nicht zugestimmt werden. Dass es Alternativen gibt, die allerdings frühzeitig und ohne tragfähige Begründung von den weitergehenden Untersuchungen ausgeschlossen wurden, wird im Rahmen der Plausibilitätsuntersuchung der Grobprüfung nachgewiesen. Alternativen, die die besonders relevanten Fledermausquartiere weiträumig umfahren und sich damit aufdrängen, liegen mit den "d-Varianten", den "n-Varianten" und der "w2-Süd-Variante" vor. Ihre Nichtberücksichtigung stellt einen schwerwiegenden Mangel dar.

⁵⁰ Vgl. UVS, S. 177.

Fazit: Die artenschutzrechtlichen Untersuchung geht fälschlicherweise davon aus, dass keine Alternativen erkennbar seien. Die frühzeitig in der Grobprüfung aussortierten Varianten stellen genau diese Alternativen dar, die sich aus Sicht des Artenschutzes aufdrängen.

4.12 Schutzgutübergreifender Variantenvergleich

4.12.1 Sachdarstellung

Der schutzgutübergreifende Variantenvergleich fasst die schutzgutbezogenen Ergebnisse verbal zusammen. Auf eine Zusammenstellung der einzelnen Variantenvergleiche und die sich dort ergebenden Rangfolgen wird verzichtet.

Getrennt von den eigentlichen UVP-Schutzgütern werden die Aspekte

- Betroffenheit der EU-Schutzgebiete Natura 2000⁵¹ und
- besonders geschützte und streng geschützte Arten⁵²

gesondert behandelt und in den abschließenden Variantenvergleich eingestellt.

4.12.2 Fachlicher Kommentar

Der Verzicht auf eine Zusammenstellung der schutzgutbezogenen Variantenvergleiche einschließlich der dort abgeleiteten Rangfolgen und die Beschränkung auf eine rein verbale Darstellung ist unverständlich. Sowohl in der Grobprüfung als auch im Erläuterungsbericht werden entsprechende tabellarische Übersichten bereitgestellt, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Daher wird diese Zusammenstellung in Tabelle 30 vorgenommen. Sie gibt die Einstufungen der einzelnen Variantenvergleiche in der UVS sinngemäß wieder.

Wie sich zeigt, ist bei den Schutzgütern Boden, Wasser und Luft/Klima keine Differenzierung in Hinblick auf die Auswirkungen durch die Varianten möglich. Auch die artenschutzrechtlichen Aspekte sowie die Betroffenheit von EU-Schutzgebieten erlauben keinen Aussagen im Hinblick auf die Bevorzugung einer bestimmten Variante. Den Variantenvergleich entscheiden also die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Landschaft sowie die Sach-/Kulturgüter.

⁵¹ Vgl. UVS, Kap. 11, S. 166.

⁵² Vgl. UVS, Kap. 12, S. 178.

Tabelle 30 Zusammenstellung der schutzgutbezogenen Variantenvergleiche (Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage der UVS, kritische Einstufungen fett umrahmt)

	ROV	ROV opt.	AEP	AEP opt.
Mensch	-	-	-	+
Pflanzen und Tiere	-	+	+	+
Boden	-/+	-/+	-/+	-/+
Wasser	-/+	-/+	-/+	-/+
Luft/Klima	-/+	-/+	-/+	-/+
Landschaft	-	-	+	+
Kultur-/sonstige Sachgüter	+	-	-	-
Artenschutz	-/+	-/+	-/+	-/+
Natura 2000	-/+	-/+	-/+	-/+

Methodisch inkonsistent und nicht nachvollziehbar ist daher folgende Feststellung:⁵³

"Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die ROV-Variante schutzgutübergreifend, mit Ausnahme der direkten Inanspruchnahme von Sachgütern (Wohn- und Wirtschaftsgebäude), als ungünstigste Variante zu beurteilen ist. Auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten grenzt sich die ROV-Variante durch höhere Beeinträchtigungen von anderen Varianten ab."

Im entsprechenden Abschnitt der artenschutzrechtlichen Betrachtung heißt es im Fazit:⁵⁴

"Dabei sind keine Alternativen erkennbar, die zu einer vollständigen Vermeidung der Beeinträchtigungen führen würden."

Wie bei der kritischen Betrachtung der Ausführungen zum Schutzgut Mensch gezeigt werden kann, ist das Ergebnis des Variantenvergleichs in der UVS nicht tragfähig und zu korrigieren. Bei den entscheidenden, vorrangigen Belangen ist die angeblich am günstigsten zu beurteilende AEP opt.-Variante hier eindeutig ungünstiger einzuschätzen.

Auch im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft kann nachgewiesen werden, dass eine Bevorzugung beider AEP-Varianten nicht schlüssig abgeleitet werden kann. Das Gegenteil kann argumentativ einwandfrei nachgewiesen werden, es dominieren hier offensichtlich die ROV-Varianten.

Damit ist der Variantenvergleich der UVS in der vorliegenden Form hinfällig.

⁵³ Vgl. UVS, S. 179.

⁵⁴ Vgl. UVS, S. 177.

Fazit: Der zusammenfassende Variantenvergleich basiert auf fehlerhaften schutzgutbezogenen Variantenvergleichen. Ein entsprechend korrigierter Variantenvergleich relativiert die Vorrangstellung der AEP-Varianten deutlich.

5. Gesamtfazit und Empfehlungen für den Fortgang des Verfahrens

5.1 Gesamtfazit

Abbildung 7 zeigt in einem synoptischen Überblick länderübergreifend die wesentlichen Verfahrensschritte mit den jeweiligen Untersuchungen zur Planung der B 212 neu einschließlich der zentralen Ergebnisse. Zum besseren Verständnis ist rechts eine Spalte eingefügt, die den Stand der Vorhabensplanung zur B 212 neu zeigt, die der jeweiligen Untersuchung zugrunde gelegt wird.⁵⁵

Durch die Zusammenschau lassen sich die Abhängigkeiten und Bezüge - zum Teil durch Pfeile kenntlich gemacht - zwischen den einzelnen Verfahrensschritten und Elementen verdeutlichen, die in wesentlichen Ergebnissen aufeinander aufbauen. Gleichzeitig lassen sich aber auch Widersprüche besser aufdecken.

Bei einer einschätzenden Gesamtbetrachtung der Ergebnisse der vorliegenden Plausibilitätsprüfung zur Planung der B 212 neu lassen sich folgende erhebliche Mängel feststellen, wobei die anschließende Aufzählung den Nummern der "Warndreiecke" in Abbildung 7 zugeordnet ist:⁵⁶



Die **UVS zum Flächennutzungsplan Bremens** vom Oktober 2003 untersucht zwar - mit Ausnahme der wesentlichen Varianten - alle wesentlichen Alternativen, kommt aber aufgrund offensichtlicher methodischer Mängel zu falschen Schlussfolgerungen. Ein **Ausschluss der Varianten n1/n2, d1/d2** und daraus folgernd auch des Übergabepunktes Mühlenhaus kann nicht tragfähig begründet werden. Gleichwohl wird keine Alternative als schutzgutübergreifende Vorzugsvariante festgestellt. Die UVS basiert auf überholten Annahmen (2- statt 4-spurig, zu geringe Flächeninanspruchnahme, zu geringe Verkehrsbelastungen) zum Vorhaben. Da sie konsequent auf Flächenbilanzierungen auf Bremer Gebiet aufbaut, sind alle Varianten, die zwar in der Gesamtstreckenlänge vergleichbar sind, aber früher auf Bremen einschwenken, im Variantenvergleich chancenlos.



Die **FFH-Verträglichkeitsstudie** zum Vogelschutzgebiet "Niedervieland" vom Oktober 2003 (vom gleichen Verfasser wie die UVS zum FNP) ergibt zwar ebenfalls eine deutliche Begünstigung der Varianten 3 (=s2) und 12 (=s1), sie basiert jedoch auf einer fehlerhaften Auswirkungsprognose. Insbesondere die Auswirkungen der Variante 6 (umgangssprachlich

⁵⁵ Vgl. auch die Ausführungen in Anlage 5-0.

⁵⁶ Hierbei finden auch die Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung zur 64. Änderung des Bremer Flächennutzungsplans Berücksichtigung (vgl. IG B212 NEU/BÜRO DR. HARTLIK, November 2007).

"Keller-Groth-Variante") werden durch eine unzulässige Betrachtungsweise (erhöhte Streckenlänge aufgrund besonders langer Anschlussstellen an die Wiedbrokstr.; gleicher Zerschneidungseffekt der Anschlussstücke wie die Bundesstraße; einseitige Berücksichtigung von Auswirkungen auf Bereiche Niedersachsens außerhalb des Untersuchungsgebietes) eindeutig zu hoch eingeschätzt. Es existieren keine durchschlagenden Argumente, die eine Ausschließung der Variante 6 aus Gründen stärkerer Beeinträchtigungen von EU-Schutzgebieten rechtfertigen. Gleiches gilt prinzipiell auch für die Varianten 1 und 1a (=n1, n2). Die ergänzenden Untersuchungen zur Natura 2000-Problematik bestätigen die Kritik.

3

Im **Untersuchungsrahmen zur UVS im ROV** auf Niedersächsischer Seite werden zwar - entgegen der "Vorgaben" bzw. Ergebnisse der UVS sowie der FFH-VS zum FNP Bremen - explizit die Übergabepunkte "Stromer Landstraße" und "Mühlenhaus" als zu untersuchende Trassenvarianten der UVS vorgegeben. Die Möglichkeit, durch eine *Grobprüfung* (ohne jede methodische Vorgabe) Trassenvarianten von der weiteren Betrachtung ausschließen zu können, erweist sich als Fehler. Die Grobprüfung soll anscheinend den **offenen Widerspruch** zwischen den Ergebnissen der UVS/FFH-VS auf Bremer Seite und der Forderung aus dem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 4.9.1997 beseitigen, wonach alternative Trassenführungen westlich Altenesch bis an die niedersächsisch-bremische Landesgrenze mit den Übergabepunkten "Mühlenhaus" und "Stromer Landstraße" weiterhin als diskussionsfähige Lösungsmöglichkeiten offen bleiben sollen. Stattdessen hätte der Auftrag für einen **umfassenden Variantenvergleich aller vernünftigen Alternativen** auf gleichem Detaillierungsniveau als Vorgabe für die UVS eine vernünftige und hinreichende Entscheidungsgrundlage gewährleistet.

4

Die **Voreinschätzung der ökologischen Auswirkungen auf den Wiedbrok** vom August 2006 untersucht - aufgrund aktualisierter faunistischer Erhebungsdaten - lediglich die Varianten 3 (in einem leicht geänderten, optimierten Verlauf) und 12. Erstmals sind hier die **Anschlussstücke an die Wiedbrokstraße nicht mehr Gegenstand** der Untersuchung. Da von einer günstigeren ökologischen Situation ausgegangen wird, je weiter die Trassenvariante nach Norden rückt, da dann die größeren Restflächen im südlichen Wiedbrok verstärkt Funktionen als Vogellebensraum wahrnehmen können, ist die Nichtberücksichtigung der Variante 6 ein entscheidender Mangel. Denn der Grund für das ungünstige Abschneiden in der FFH-VS zum FNP Bremen (s.o.) fällt nun weg - die Anschlussstelle an die Wiedbrokstraße wird nicht weiterverfolgt. Eine erneute (nunmehr dritte), gleichwohl **dringend notwendige Überarbeitung der FFH-VS** vom Oktober 2003 würde sehr wahrscheinlich zu einer Bevorzugung der Variante 6 führen, zumal diese Variante die nördlichste Lage im Wiedbrok (mit den größten verbleibenden Restflächen) und die kürzeste Querungsstrecke aufweist.

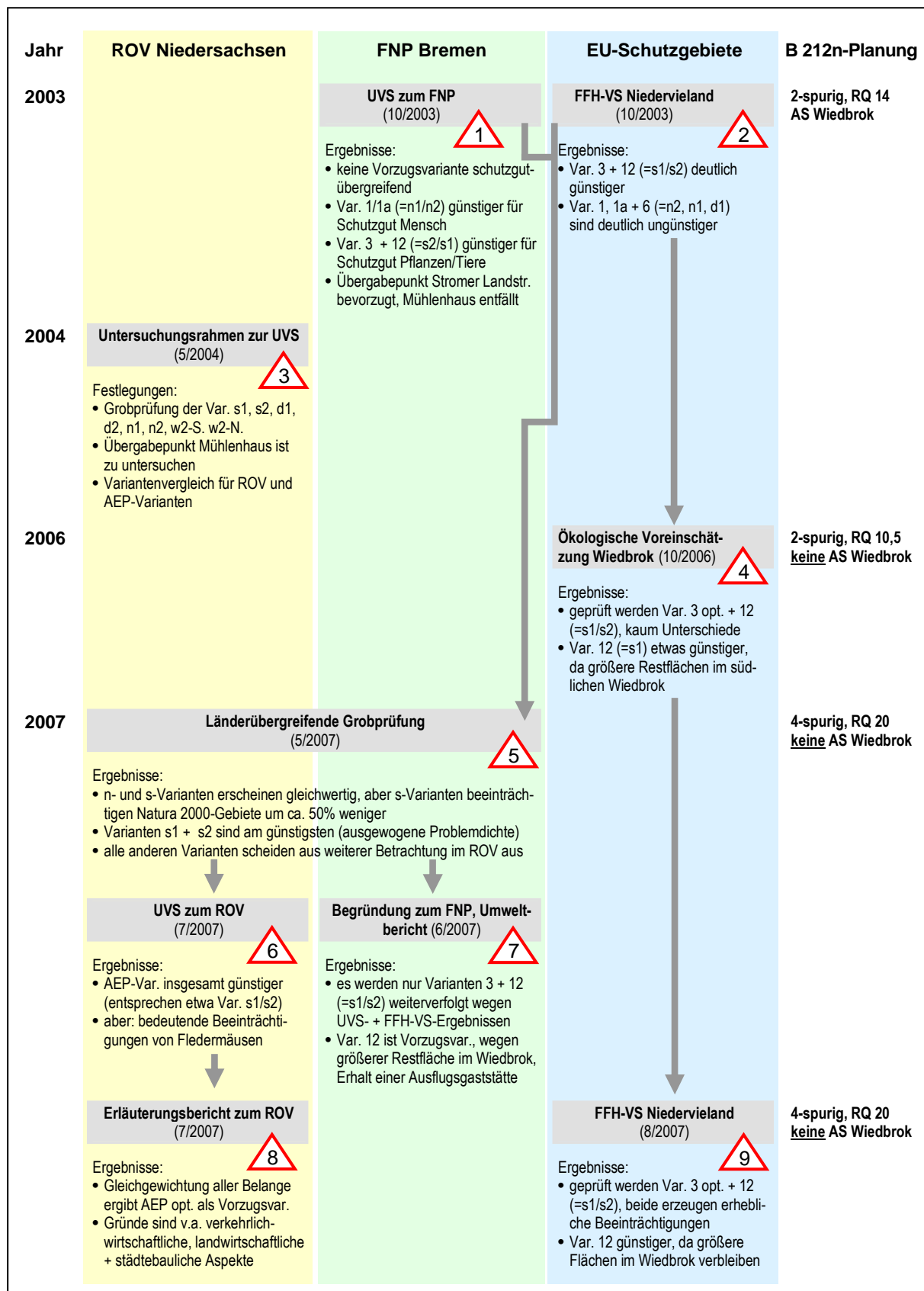


Abbildung 7 Synopse wichtiger Verfahrensschritte zur Planung der B 212n (Quelle: eigene Zusammenstellung, Markierungen im Text erläutert)

- 5 Die **länderübergreifende Grobprüfung** vom Mai 2007 untersucht zwar alle vernünftigen Trassenvarianten, auch die wesernahen Varianten w2-Süd/w2-Nord. Beim Variantenvergleich werden jedoch signifikante Fehler, insbesondere bei der Einschätzung der Auswirkungen auf die EU-Schutzgebiete (rein quantitative Betrachtungsweise), die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie die Siedlungsbereiche gemacht. Dies führt zu einem (vorsätzlichen) Ausschluss von Varianten, die nach Lage der Dinge nicht auszuschließen sind. In der Begründung für die s-Varianten wird von "ausgewogener Problemdichte" gesprochen. Das widerspricht dem tatsächlich vorhandenen unterschiedlichen Gewicht der Belange, das sich aus den fachrechtlichen Vorschriften und der herrschenden deutschen sowie europäischen Rechtsprechung ableiten lässt.
- 6 Die **UVS zum ROV** vom Juli 2007 setzt die Fehler der Grobprüfung fort, es werden die falschen Varianten, die sich in ihren Auswirkungen aufgrund einer grundsätzlich ähnlichen Streckenführung kaum unterscheiden, untersucht. In den konfliktträchtigen Punkten, der Abtrennung Deichhausens von Delmenhorst und der Querung der Ochtum, erzeugen sie vergleichbare Beeinträchtigungen. Zudem werden eine ganze Reihe methodischer Mängel identifiziert, so dass eine Überarbeitung naheliegt. Aufgrund der Problematik, dass alle untersuchten Trassen **Fledermausquartiere** bzw. -Leitlinien kreuzen, wird deutlich, dass die Berücksichtigung vorab ausgeschlossener Varianten, die diesen Bereich völlig meiden, fehlerhaft ist. Dies wird nicht erkannt und bleibt damit unkorrigiert.
- 7 Die **Begründung zum FNP Bremen mit integriertem Umweltbericht** vom Juni 2007 basiert ebenfalls auf der falschen Grundannahme, dass nur die s-Varianten (bzw. Variante 3 und 12) zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von EU-Schutzgebieten führen. Aufgrund der mittlerweile vorliegenden Fachgutachten, insbesondere der aktualisierten Aussagen zur Beeinträchtigung des Wiedbrok und des Vogelschutzgebietes Niedervieland, aber auch aufgrund der **geänderten Vorhabensplanung** hätte eine **Neueinschätzung der Untersuchungsergebnisse der UVS und FFH-VS aus dem Jahr 2003** erfolgen müssen. Denn nun, ohne Anschlussstelle an die Wiedbrokstraße und unter Berücksichtigung, dass eine nördlichere Querung des Wiedbrok geringere Beeinträchtigungen erzeugt, **drängt sich Variante 6** (Keller-Groth-Trasse) auf, zumal diese die Fledermausquartiere auf niedersächsischer Seite umgeht.
- 8 Der **Erläuterungsbericht zu den ROV-Unterlagen** vom Juli 2007 schließt sich den Aussagen der Begründung zum FNP Bremen an. Auch hier werden die vorliegenden, sich offen widersprechenden Aussagen nicht erkannt. Zudem führt beim belangübergreifenden Variantenvergleich insbesondere die Berücksichtigung verkehrlich-wirtschaftlicher, landwirtschaftlicher und städtebauliche Aspekte zur Vorzugsvariante AEP opt. Die Ergebnisse der UVS werden nur noch partiell berücksichtigt.
- 9 Die **Verträglichkeitsstudie zum Schutzgebiet "Niedervieland"** vom August 2007 bestätigt die Aussagen der Voreinschätzung ökologischer Auswirkungen auf den Wiedbrok (2006). Auch hier wird sinngemäß eine Verlagerung der Trasse nach Norden günstiger beurteilt. Allerdings beschränkt sich die Untersuchung, die von einer Nichtverwirklichung des Anschlus-

ses an die Wiedbrokstraße ausgeht, ebenfalls lediglich auf die Varianten 3 und 12 und setzt damit den oben identifizierten Fehler weiter fort.

Damit wird die Grundproblematik des gesamten Straßenplanungsprozesses zur B 212 neu deutlich. Weder methodisch noch zeitlich auf einander abgestimmte Untersuchungen zu den Umweltfolgen auf Bremer und Niedersächsischer Seite mit einer Vielzahl methodischer Mängel lassen sich kaum integrieren. Die länderübergreifende Grobprüfung "erzwingt" einen gemeinsamen Übergabepunkt, wirkt aber so konstruiert auf ein vorab feststehendes Ergebnis, dass die Begründung nicht nachvollziehbar ist. Es werden in fehlerhafter Weise Varianten ausgeschieden, die in der UVS zum ROV eines umfassenden Variantenvergleichs bedurft hätten. Auch die Grobprüfung enthält zahlreiche fachliche Mängel, so dass nicht von einer nachvollziehbaren, methodisch konsistenten Ausscheidung von Varianten im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, wie sie das UVP-Gesetz vorschreibt, ausgegangen werden kann. Die Vermutung liegt nahe, dass die Grobprüfung *nicht ergebnisoffen* durchgeführt wurde.

Auch die Vorhabensplanung ist zu kritisieren. Im Laufe des Verfahrens werden zumindest zwei entscheidende Änderungen an der Planung vorgenommen. Der auf einmal notwendige 4-spurige Ausbau verbunden mit einer erhöhten Verkehrsprognose und der Verzicht auf die Anschlussstelle Wiedbrokstraße werden auf Bremer Seite weder in die UVS aus dem Jahr 2003, noch in die FFH-Verträglichkeitsstudie aus demselben Jahr eingearbeitet. Dies würde aber zwangsläufig zu einem völlig anderen Ergebnis des Variantenvergleichs führen. Vielmehr wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan argumentativ immer noch auf die überholten Untersuchungsergebnisse zurückgegriffen, die nicht angepasst wurden.

Die durch Bremer Seite und infolge der Ergebnisse aus der Grobprüfung bedingte Beschränkung des Übergabepunktes lässt in der Konsequenz keine anderen Varianten zu, die sich aufgrund ihrer Vorteile jedoch geradezu aufdrängen. Dies ist umso evidenter, als dass sich mit den Fledermausquartieren Europarechtlich bedeutsame, schwer zu überwindende Hindernisse auf allen aktuell verfolgten Trassen befinden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung soll ihrem Zweck nach medienübergreifend und grenzüberschreitend durchgeführt werden. Dass hier Grenzen von Bundesländern bei der gesamthaften Betrachtung von Umweltauswirkungen aufgrund von Eigeninteressen nicht zu überwinden sein sollen, erscheint nicht akzeptabel.

5.2 Empfehlungen zum Fortgang des Verfahrens

Vor dem Hintergrund der dargestellten Ergebnisse kann nur empfohlen werden, das gesamte Verfahren zu überdenken und einer gesamthaften, länderübergreifenden Betrachtung zuzuführen. Dabei sind die Ergebnisse der Umwelt- und der FFH-Verträglichkeitsstudien aufgrund der nachgewiesenen methodischen Mängel zu korrigieren und der aktuellen Vorhabensplanung anzupassen. Gegenstand dieser umfassenden Betrachtung sind dann **alle vernünftigen Alternativen**, die sich aus Sicht der UVP, des besonderen Artenschutzes und der Natura 2000-Problematik aufdrängen. Diese Alternativen sind umfassend und mit identischem Detaillierungsgrad zu prüfen.

6. Verwendete Materialien

BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS: Raumordnungsverfahren gem. § 12 ff NROG für die Verlegung der B 212 im Abschnitt L 875 (Motzen-Krögerdorf) - Landesgrenze Niedersachsen/Bremen. Festlegung des sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmens. Unterrichtungsschreiben vom 14.5.2004.

BIOCONSULT: Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur Planung der B 212 neu von Harmenhausen bis Landesgrenze Niedersachsen/Bremen. Oktober 2007.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN: Bundesverkehrswegeplan 2003. Juli 2003..

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN: Musterkarten für Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau. Ausgabe 1995.

ERBGUTH, W., A. SCHINK: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Kommentar. 2., vollständig überarbeitete Auflage. München 1996.

HARTLIK, J.: Qualitätsmanagement in der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: STORM, BUNGE (Hrsg.), Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Band 2, Kennz. 6500, Loseblattsammlung, 41. Lfg. 2000.

HOPPE, W. (HRSG.): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Kommentar. Köln, Berlin, Bonn, München. 2. Auflage 2002.

IG B 212NEU / BÜRO DR. HARTLIK: Stellungnahme zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen - UVS und FFH-Verträglichkeitsstudie. November 2007.

LANDKREIS WESERMARSCH: Regionales Raumordnungsprogramm Wesermarsch, Dezember 2003.

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR, GESCHÄFTSBEREICH OLDENBURG: Planung der B 212 neu von Harmenhausen bis Landesgrenze Niedersachsen/Bremen - Grobprüfung im Rahmen des ROV. Länderübergreifende Beurteilung der unterschiedlichen Übergabebereiche für die B 212n. Mai 2007.

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR, GESCHÄFTSBEREICH OLDENBURG: Planung der B 212 neu von Harmenhausen bis Landesgrenze Niedersachsen/Bremen - Erläuterungsbericht zum Raumordnungsverfahren. Juli 2007.

PLANUNGSGRUPPE GRÜN: FFH-Vorprüfung für die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung "bremischer Ochtum" (DE 2918-371), "Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke" (DE 2817-331). Juli 2007.

STORM, P.-C., BUNGE, T. (Hrsg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP). Ergänzbare Sammlung der Rechtsgrundlagen, Prüfungsinhalte und -methoden für Behörden, Unternehmen, Sachverständige und die juristische Praxis. Loseblattsammlung. Grundwerk, Berlin 1988.

STRABENBAUAMT OLDENBURG/BIOCONSULT: Neubau der B 212n zwischen Harmenhausen und der Landesgrenze Niedersachsen/Bremen. Unterlage zur Antragskonferenz nach § 14 (1) NROG und § 5 UVPG (Scoping). Februar 2004.